Die Entwicklung der deutschen Getreidewirtschaft und ihr Einbau in den Reichsnährstand

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der
Johann Wolfgang Goethe Universität
zu Frankfurt am Main

Vorgelegt von
Gerhard Lindner
Gerichtsreferendar in Braunschweig.

Buchdruckerei Wilh. Flentje, Seesen a. Harz.

Referent: Professor Dr. Adalbert von Unruh.

Korreferent: Professor Dr. Friedrich Giese.

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Februar 1937.

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit!

Inhaltsübersicht.

Literaturverzeichnis.

Andrae, Wilhelm, Staatssozialismus und Ständestaat. Ihre grundlegende Ideologie und jüngste Wirklichkeit in Rußland und Italien. Jena 1931.

Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. (Enqueteausschuß), 2. Unterausschuß, Band 16. Die Struktur der deutschen Getreidemühlenindustrie und ihre Stellung im Rahmen der deutschen Wirtschaft. Berlin 1930.

Baath, Zur Rechtsnatur der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Recht des Reichsnährstandes, 1935, Heft 6.

Baumbach, Adolf, Zivilprozeßordnung, 6. Auflage 1931.

Brauweiler, Heinz, Berufsstand und staatliche Betrachtung über eine neuständische Verfassung des deutschen Reiches. Berlin, 1925.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II Auflage 1906

Diamant, Max, Individualismus und Kollektivismus in der Wirtschaft. Wien und Leipzig 1933.

Düring-Bretschneider, Die Festpreise für Getreide. Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. 9. 33 und die Verordnung vom 29. 9. 1933. Berlin, 1934.

Enneccerus, Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. III. Band, 1929.

Frauendorfer, Max, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus. Heft 40 der NS-Bibliothek.

Von Gierke, Otto, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868.

— Deutsches Privatrecht, 1895.

— Das deutsche Genossenschafsrecht, 1913.

Giese, Friedrich, Neue Rechtsformen im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft. Rhein-Main Wirtschaftszeitung 1936, S. 223 ff.

Görnandt, Rudolf, Die berufsständische Verfassung der deutschen Wirtschaft, Berlin.

Günther, Manfred, Das deutsche Berufsständeproblem seit 1919 und Vorschläge zu seiner Lösung. Dresden.

Hanefeld, Kurt, Geschichte des deutschen Nährstandes, Leipzig 1935.

Heinemann, Gustav, Die Verfassung der gewerblichen Wirtschaft. Jur. Wochenschrift 1935 S. 1057 ff.

Hansen, Johannes, Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidehandelspolitik Lübecks. Lübeck 1912.

Heinrich, Walter, Das Ständewesen. 1932.

Hillebrandt, Die Getreidepolitik und Brotversorgung der Reichsstadt Aachen, 1924.

Hofmann, Heinrich, Die Getreidehandelspolitik der Reichsstadt Nürnberg, insbesondere vom 13.—16. Jahrhundert. Nürnberg, 1912.

Huber, Verfassung, 1936.

Jellinek, Walter, Verwaltungsrecht, 3. Auflage. 1934.
Kaiser, Heinrich, Die Ordnung der Getreidewirtschaft. 1934.
Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924.
Kaps, Paul, Die Organisation des Breslauer Getreidemarktes vor und nach dem Kriege. Breslau 1935.
Ley, Robert, Rede vor den Gaufachberatern der NSDAP. für ständischen Aufbau. Nat. soz Monatshefte, 1933, Heft 42, S. 398.
Von Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Erlangen 1870.
Mayer, Herbert, Die deutschen Getreidekreditbanken, soweit sie der Zentrale der deutschen Getreidekreditbanken angeschlossen sind, ihre Entwicklung und Bedeutung. Leipzig, 1929.
Mechler, Maximilian, Die Nahrungsmittelpolitik kleinerer Städte des oberrheinischen Gebietes älterer Zeit, Freiburg i. B. phil. Diss. 1909.
Most, Otto, Die Selbstverwaltung der Wirtschaft in Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern. Berlin 1929.
Müller, Karl Friedrich, Geschichte der Getreidehandelspolitik des Bäcker- und Müllergewerbes der Stadt Freiburg i. B. im 14. bis 16. Jahrhundert. Freiburg, 1926.
Naudé, Wilhelm, Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. Leipzig 1889.
Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht.
Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie. Tübigen, 1923.
Reichlin, August, Die Brotversorgung der Stadt Basel mit besonderer Berücksichtigung des Bäckergewerbes. 1912.
Reischle-Saure, Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes, Berlin 1934.
Ritter, Kurt, Der Getreideverkehr der Welt vor und nach dem Kriege. Berlin 1926.
Rosner, Ruth-Alice, Die geschichtliche Entwicklung der heutigen Idee des Ständestaates. Würzburg.
Rößle, Wilhelm, Ständestaat und politischer Staat. Tübingen, 1934.
Ruhland, System der politischen Oekonomie. Berlin, 1903.
— Leitfaden zur Einführung in das Studium der Agrarpolitik. Berlin 1894.
— Das Entwicklungsprogramm der Preisbildung für Getreide. Berlin 1906.
— Einfluß des Großkapitals auf die Gestaltung der Getreidepreise. Dresden 1897.
Von Rundstedt, Hans Gerd, Die Regelung des Getreidehandels in den Städten Südwestdeutschlands und der deutschen Schweiz im späten Mittelalter und im Beginn der Neuzeit. Stuttgart 1930.
Saure, Wilhelm, Reichsnährstandsgesetze. Berlin 1935.
Sombart Werner, Der moderne Kapitalismus, 1916
Von Stetten-Eystetten, Der Reichsbauernstand, Vorschläge zur Einordnung des Nährstandes in die berufsständisch gegliederte Wirtschaft. 1933.
Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 14. Auflage.

Tartarin-Tarnheyden, Edgar Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die deutsche Wirtschaftsverfassung. 1922.

— Das Wesen der deutschen Selbstverwaltung und die meckl.-schwer. Verwaltungsreform. 1925.

— Volksstaat oder Parteienstaat? 1931.

— Werdendes Staatsrecht. 1934.

Teschemacher, Hermann, Der Berufsstand im Lichte der Staatslehre und die Rechtsstellung der berufsständischen Organisation im Rahmen des Art. 165 der Reichsverfassung 1933.

Tiede, Heinrich-Maria, Vom Klassenstaat zum Sändestaat, 1933.

Weber-Wieacker, Eigentum und Enteignung, 1935.

Wessel, Parteifähigkeit und Gerichtsstand hinsichtlich des Reichsnährstandes und seiner Untergliederungen. Jur. Wochenschrift 63. Jahrgang, S. 1391 ff.

Wieacker, Franz, Wandlungen der Eigentumsverfassung, 1935.

Teil I

Die Entwicklung der Deutschen Getreidewirtschaft.

I. Das frühe Mittelalter.

„Das Getreide ist die wichtigste Güterkategorie der menschlichen Wirtschaft." – Durch diesen Satz Ruhlands[1]) wird die Bedeutung, die das Getreide von je her im Leben und in der Entwicklung der wirtschaftenden Menschen gehabt hat, klar gekennzeichnet. Dieser Ausspruch hat zu jeder Zeit Geltung gehabt, er hat sie auch in der neuesten Zeit keineswegs eingebüßt, wie sehr sich auch die Wirtschaftsvorgänge an sich verändert und verfeinert haben mögen.

Ruhland unterscheidet in der ersten Entwicklung der Getreidewirtschaft zwei große Abschnitte:

Den ersten Zeitabschnitt in der Getreidepolitik, der in der deutschen Geschichte bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hineinreicht, bezeichnet er als „die Periode der Wanderungspolitik[2])." Jene gewaltigen historischen Ereignisse, welche wir unter dem Worte „Völkerwanderungen" zusammenfassen, waren nach seinen Darlegungen im Grunde getreidepolitische Maßnahmen. Ruhland verlegt das Ende dieses Abschnittes erst in das 14. Jahrhundert, denn er sagt a. a. O. S. 164: „Ihren formellen Abschluß findet diese Periode der Getreidepolitik der Wanderungen gewissermaßen erst im Jahre 1362 durch das Gebot des Kaisers Karl IV. an die Städte und Klöster, Kornspeicher anzulegen,"

Als zweiten großen Entwicklungsabschnitt unterscheidet Ruhland die „Epoche der Getreideläger". In dieser Zeit zeigen sich jedoch infolge des immer stärkeren Ueberwiegens der geldwirtschaftlichen Verhältnisse leicht Mißstände. Bald wird die fundamentale Bedeutung einer richtigen Getreidepolitik verkannt und vergessen[3]).

1) System d. pol. Oekonomie, Bd. I, S. 167.

2) „So lange noch keine größeren Städte gebaut waren und die Völker nur mit leichter Habe sich trugen, dachte man nicht daran, durch Ansammlung von größeren Vorräten den Einwirkungen ungünstiger Erntejahre vorzubeugeu. Kamen sie dennoch, so wurde nach solchen Gegenden gewandert, die genügend Getreide hatten."
Bd. I, a. a. O. S. 162.

3) Er erinnert hier vor allem an die Geschichte und den Untergang des römischen Weltreiches. (a. a. O. S. 164).

Wie in der Gesamtwirtschaft ist auch in den Anfängen der Getreidewirtschaft weit über das erste Jahrtausend unserer Zeitrechnung hinaus trotz aller durch die Entwicklung hervorgerufenen Veränderungen doch immer derselbe Grundzug gewahrt geblieben. Die bestehenden Wirtschaftseinheiten bildeten ein für sich geschlossenes Ganzes. Ein ausgebildeter Handel und Verkehr, überhaupt die wirtschaftliche Arbeitsteilung, fehlten oder traten doch so in den Hintergrund, daß sie nicht als bestimmend für den Gesamtcharakter angesehen werden können.

Auch in dem Zeitabschnitt der sogenannten „Stadtwirtschaft" ist der Grundsatz der Selbstversorgung zunächst noch durchaus vorherrschend. Ein wirtschaftliches Inbeziehungtreten mit anderen Wirtschaftseinheiten gleichartigen Aufbaues erfolgte erst in späterer Zeit. Aber gerade infolge der sich in den Städten zusammenballenden verhältnismäßig großen Menschenmassen war die Frage der Ernährung durch Selbstversorgung mit immer wachsenden Schwierigkeiten verbunden. Bereits in diesem Abschnitt der Entwicklung war daher eine eindringliche wirtschaftliche Tätigkeit erforderlich, um die Ernährung der Bürger sicher zu stellen.

Allgemein kann gesagt werden, daß die Entwicklung der Getreidewirtschaft im frühen Mittelalter, ja bis in das hohe Mittelalter hinein, dadurch gekennzeichnet ist, daß die Entfaltung der Gesamtwirtschaft und mithin des wirtschaftlichen Spielraumes des Einzelnen äußerst langsam vor sich ging. Der Druck der Bevölkerung an die jeweilige Lebensmittelgrenze war äußerst stark. Dies ist schon einer der Gründe, weshalb ein großzügiger Handel nicht entstehen konnte: Die Städte waren gezwungen, Vorratspolitik zu treiben und mußten eine Bewegung des Korns, also den Handel, beschränken und im eigensten Interesse teilweise sogar ganz unterbinden.

II. Die spätmittelalterliche Getreidewirtschaft.

Da die Grundlagen für ein Aufblühen der Getreidewirtschaft und damit insbesondere des Getreidehandels – nämlich gutes Hinterland und gute Transportmöglichkeiten – in den größeren Wirtschaftsgebieten in verschieden starkem Maße vorhanden waren, mußte die Getreidewirtschaft in ihrer späteren Entwicklung in den einzelnen Gebieten voneinander abweichen. Ein besonders grundlegender Unterschied trat in der Getreidewirtschaft der Städte Süd- und Südwestdeutschlands und der Küstenstädte Norddeutschlands in Erscheinung. Daher soll im folgenden die verschiedenartige Entwicklung in diesen beiden Gruppen von Städten kurz aufgezeigt werden.

1. Die Entwicklung in den Städten Süddeutschlands.

Für die Entwicklung der süd- und südwestdeutschen Städte kann Nürnberg als Beispiel angesehen werden. Nürnbergs wirtschaftliche Bedeutung im Mittelalter beruhte darauf, daß es eine Industriestadt für Gold, Silber, Metall, Holz und Leder, für Spielwaren und andere Artikel war. Im Hinblick auf die Getreidewirtschaft war die Stadt lediglich der Mittelpunkt für eine ihr Getreide zuführende Umgebung. Einen großzügig angelegten Handel mit Getreide gab es kaum. Die Entwicklung bietet hier ein typisches Beispiel für eine Selbstversorgungswirtschaft, da die Stadt für ihre industrielle Bevölkerung reichlicher Zufuhr aus der Umgebung bedurfte. Die gesamten Maßregeln der städtischen Getreidehandelspolitik Nürnbergs sind daher nur unter dem Gesichtspunkt der Wohlfahrtspflege und der Teuerungspolitik verständlich. „Die erlassenen Marktordnungen waren nicht im Interesse der Produzenten erlassen, sondern sollten den Schutz des konsumierenden Publikums verbürgen.“ [4])

Die Regelung des Nürnberger Getreidehandels ging vom Marktrecht aus. Jeder Kauf und Verkauf mußte sich in aller Öffentlichkeit abspielen, damit eine eingehende Qualitätskontrolle gewährleistet und eine gesunde Konkurrenz ermöglicht werden konnte [5]). Die Kontrolle des gesamten Kornhandels ging sehr weit. Es wurden viele Sondervorschriften erlassen, die der wirtschaftlichen Selbstversorgung dienen sollten, aber natürlich den Handel nach außen hin unterbanden.

Die Gesamtpolitik der Städte, besonders der Reichsstädte, mußte immer unter der Mißgunst der Fürsten leiden und hatte daher stark mit Krieg und Belagerung zu rechnen. Infolgedessen schenkte man dem Müllerei- und Bäckereigewerbe große Beachtung, überwachte ihr handwerkliches Treiben besonders scharf und ließ z. B. in Kriegszeiten die Mühlen bewachen. Es wurden große Kornhäuser erbaut, in denen für damalige Zeiten riesige Mengen Korn aufgespeichert wurden, so daß man den Satz aussprechen kann, daß die Getreidewirtschaft um so besser geführt war, je mehr Vorräte auf den Kornhäusern lagerten [6]).

Die Ausübung des Getreidehandels in den Städten war im allgemeinen keineswegs, wie Rundstedt (S. 188) schreibt, ein auf

4) Hofmann, a. a. O. S. 11.
5) Rundstedt, a. a. O. S. 105.
6) Nürnberg hatte z. B. im Jahre 1590 24672 Sümmer, im Jahre 1621 gar 35878 Sümmer Getreide gelagert, (1 Sümmer = ca. 430—450 Pfd.), während der Jahresbedarf bei 20000 Seelen etwa 70000 Ztr. Getreide betrug. (Hofmann a. a. O. S. 64).

irgendwelche Klassen oder Berufe beschränktes Vorrecht, sondern alle Kreise der Bevölkerung beteiligten sich in Form des Gelegenheitskaufes mehr oder weniger daran[7]).

Was im Vorstehenden von den Bürgern im allgemeinen gesagt worden ist, gilt natürlich in besonderem Maße auch von den Kaufleuten. Ebenso befaßten sich auch Handelsgesellschaften mit dem Getreidehandel[8]).

In diesem Zusammenhange ist jedoch zweierlei zu beachten: einmal, daß sich, abgesehen von den Lebensmittelhändlern im allgemeinen, nirgends ein zunftmäßiger Zusammenschluß von Kornhändlern nachweisen läßt, und zum andern, daß Großhändler im Sinne einer ausschließlichen oder auch nur überwiegenden Beschäftigung mit dem Getreidehandel nicht in die Erscheinung treten.

Da in den südwestdeutschen Städten ein eigentlicher Großhandel nie bestanden hat, war die Getreidewirtschaft in ihrer Entwicklung vollkommen von dem Gedeih und Verderb der Städte abhängig. Als daher der wirtschaftliche Aufschwung nachließ und die Organisationsformen des Mittelalters zerfielen, mußte auch die Getreidewirtschaft dieser Städte sofort an Bedeutung verlieren.

2. Die Getreidewirtschaft der norddeutschen Städte.

Eine ganz andere Entwicklung konnten dagegen die norddeutschen Küstenstädte nehmen. Für sie lagen die Voraussetzungen für einen interlokalen Getreidehandel vor, nämlich gutes Hinterland mit Getreideüberschuß und gute Beförderungsmittel. Gut schiffbare Ströme konnten einen Durchgangshandel entstehen lassen oder mindestens ihre wirtschaftliche Wirkung ausüben und so den Wirtschaftsraum bedeutend vergrößern. Auf diese Weise konnten sich Hamburg, Stettin, Lübeck und Danzig zu großen Getreidehandelsplätzen entwickeln. In diesen Städten stand der Rat jedoch vor einer schwierigen Aufgabe: Der Kaufmann hatte sich dem Getreidehandel zugewandt, es galt also den städtischen Getreidehandel in jeder Weise zu fördern. Andererseits mußte aber auch hier eine umsichtige Vorratspolitik ge-

7) Diese Beteiligung erfolgte auch bereits in der Form des Kommissionshandels. Als Kommissionäre treten uns in den Quellen hauptsächlich die Müller und Kornmarktsbeamten entgegen. Tatsächlich ist auch ein spekulativer Kornhandel betrieben worden.

8) Gesellschaften waren eine an und für sich anerkannte und verbreitete Erscheinung im mittelalterlichen Handelsleben, nur suchte man ihnen zur Verhinderung der Aufkäufe großen Stils eine Grenze zu ziehen, (Rundstedt, a. a. O. S. 144).

getrieben werden, damit stets die Ernährung der Bevölkerung sichergestellt war[9]). Der Rat mußte nun diesen beiden an sich entgegengesetzt wirkenden Richtungen durch seine Maßregeln gerecht werden. Daher muß die gesamte Getreidehandelspolitik dieser Städte unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden.

So finden wir auf der Seite der unbedingt erforderlichen Vorratspolitik für alle Bürger strenge, bis ins kleinste hinein ausgearbeitete Vorschriften. Auf der anderen Seite mußte natürlich, wenn die Stadt gedeihen sollte als Handelsstadt, ein tatkräftiger Handel getrieben werden. Daher wurden für den Handel großzügige und die Bewegungsfreiheit des einzelnen Kaufmanns unterstützende Vorschriften erlassen. Die Verhältnisse sind hier klarer und ausgeprägter als in Süddeutschland. Durch die Kornordnung von 1557 war eine vortreffliche Regelung und Organisation des Hamburger Getreidehandels erreicht. „Man beruhigte die hungernde Menge durch reiche Kornvorräte und das Versprechen, bei Teuerungen die Ausfuhr zu sperren, legte dem vermögenden Bürger gewisse Lasten auf, band den einheimischen Kornhändler an eine Reihe von Kontrollen und Einschränkungen des freien Verkehrs, hielt ihn aber auch dafür die Konkurrenz der Fremden, denen man allen selbständigen Handel untersagte, ganz fern; förderte und hob den einheimischen Getreidehandel mit allen Mitteln der Stadtwirtschaftspolitik[10]).“ Hierin tritt klar der Unterschied der Hamburger Kornhandelsverfassung zu der süddeutscher Städte hervor; es ist dies der Unterschied zwischen einer Stadt, in der der Getreideverkehr eine überaus wichtige Rolle spielt und einer Industriestadt ohne eigentlichen Handel.

Je mehr jedoch das 18. Jahrhundert näher rückte, desto geringere Fortschritte machte der Hamburger Getreidehandel und -umsatz. Man begann, sich anderen Geschäftszweigen zuzuwenden, insbesondere der Seefischerei und der Gold- und Silberwarenfabrikation und richtete sein Augenmerk auf den Austausch kontinentaler und überseeischer

9) So ist die Vorratshaltung ganz besonders in Hamburg und Stettin ausgebildet. Hier verpflichtete der Rat die städtischen Klöster, die Kirchspiele, die Armenvorsteher, die Zünfte, die Handelsgesellschaften, die Handwerker, sich jederzeit mit genau vorgeschriebenen Getreidemengen zu versehen. Keine von allen Hamburger Kornhandelsbestimmungen ist im 16. und 17. Jahrhundert so oft erneuert und eingeschärft worden, als die, daß die Hälfte des Getreides in Hamburg bleiben müsse und nur die andere Hälfte ausgeführt werden dürfe. Diese Scheidung in freies und unfreies Korn ist das eigentliche Charakteristikum der Hamburger Getreidehandelsverfassung.
(Naudé, a.a.O. S. 20) Vgl. auch Ruhland, System d. pol. Oek. Bd. II S. 354.

10) Naudé, a. a. O. S. 83.

Waren. Ein besonderer Grund zum Abflauen des Getreidehandels lag auch darin, daß durch die durch den Dreißigjährigen Krieg zur vollen Blüte gelangte Kleinstaaterei unerträglich hohe Zölle geschaffen wurden, sodaß die Elbschifferei unrentabel wurde[11]).

Einige Besonderheiten zeigt noch der lübische Getreidehandel. Lübeck war die mächtigste Handelsstadt, deshalb traten hier in der Handelspolitik die monopolistischen Bestrebungen, das Ausschließlichkeitsprinzip der Hansa, bedeutend schärfer in den Vordergrund. So traten die Lübecker in Gegenden, die nicht zum eigentlichen Hinterland gehörten, für Handelsfreiheit der Lübecker ein, und ebenso suchten sie zu erreichen, daß die Landbewohner nicht durch die Marktrechte anderer Städte verhindert wurden, ihre Produkte auf den Lübecker Markt zu bringen. Dagegen suchten sie immer zu verhindern, daß Außenhansen die Freiheit genossen, die sie für sich in Anspruch nahmen. Der Grundsatz im Außenhandel war also: weitgehende Handelsfreiheit innerhalb der Hansa, in der sie dominierten, und auf der anderen Seite strenger Abschluß gegen alle außenhansischen Kaufleute. Im engeren Markthandel wurde genau wie bei anderen Städten ein scharfer Marktzwang durchgeführt. Es galt ebenso die Scheidung in freies und unfreies Korn wie in allen anderen Städten.

Die Handelspolitik Lübecks war zum größten Teil mit der der Hansa identisch. Mit dem Zusammenbruch der Hansa verlor daher auch der lübische Getreidehandel an Bedeutung. Dazu kamen noch die Kriegswirren des 17. Jahrhunderts und die einsetzende Territorialpolitik der Fürsten. Wenn auch der Umfang des Handels sehr nachließ, so blieb doch in der Folgezeit der Kornhandel einer der wichtigsten Artikel des lübischen Handels.

3. Zusammenfassung.

a) wirtschaftlich.

In ihrem Gesamtbild zeigt die mittelalterliche Getreidewirtschaft deutlich, daß im wesentlichen eine Gebietswirtschaft vorherrschte und daß in diesen Gebieten im großen und ganzen eine selbständige Getreidehandelspolitik getrieben wurde, ohne daß es zu erheblichen Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Gebietswirtschaften gekommen wäre. Die Folge hiervon war eine äußerst geringe Elastizität. Die Unwirtschaftlichkeit des mittelalterlichen Haushaltes verstand es nicht, sich in seinen dringendsten Lebensbedürfnissen unabhängig von äußenen Einflüssen zu machen. Man konnte den Segen reicher

11) Naudé, a. a. O. S. 55.

Ernten nicht bergen und wußte den Schäden der Mißernten nicht genügend zu begegnen. Dabei ist außerdem noch zu berücksichtigen, daß das Getreide sich seine Nachfrage selbst schafft, es brauchte also nur den Schwankungen im Angebot Rechnung getragen zu werden. Diese mangelnde Anpassung findet ihren sinnfälligen Ausdruck vor allem in den Schwankungen der Getreidepreise. Abgesehen von natürlichen Preisschwankungen innerhalb eines Jahres ist vom Anfang des 13. Jahrhunderts für sämtliche Getreidearten eine ununterbrochene Preissteigerung festzustellen. Vor allen Dingen wurde der Kornpreis auch zum Ausdruck der Augenblicksstimmung des Volkes. Infolge der Furcht vor zukünftigem Mangel und durch das Aufeinanderfolgen mehrerer Mißernten schwankte der Preis daher in einem ganz anderen Verhältnis als der Ernteertrag. So geben die heftig auf und abschwankenden Getreidepreise gleichzeitig einen Fingerzeig für die Beurteilung des sozialen Lebens der damaligen Bürgerschaft und der mannigfachen Erschütterungen, denen sie infolge der geringen Elastizität der gesamten Wirtschaft unterworfen war.

b) rechtlich.

Wie oben ausgeführt ist, standen selbständige Wirtschaftsbezirke nebeneinander. Sie entwickelten sich daher auch unabhängig voneinander nach den Möglichkeiten und Bedingungen, die, der Eigenart der einzelnen Bezirke entsprechend, jeweils vorhanden waren. Aus diesem Grunde kann die rechtliche Seite der Entwicklung nicht grundsätzlich einheitlich erfaßt werden.

Da überall in der mittelalterlichen Ernährungswirtschaft die Selbstversorgungs- und Vorratspolitik die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit leitete, ist allgemein festzustellen, daß die Regelung durch die öffentliche Hand gegenüber der privaten Betätigung stark in den Vordergrund gerückt war. Ueberall wurde durch starre und scharfe Gesetze die privatrechtliche Betätigung zugunsten der Vorratspolitik eingeengt und oft sogar fast untersagt.

Die Leitung der Ernährungswirtschaft durch die öffentliche Hand kommt vor allem in dem Vorhandensein eines sehr ausgeprägten Beamtenapparates deutlich zum Ausdruck. In fast allen Städten gab es ein mehr oder weniger zahlreiches Personal von Beamten oder Halbbeamten, die für die Kontrolle und ordnungsmäßige Abwicklung der Geschäfte auf dem städtischen Kornmarkt verantwortlich waren. Diese Kornkäufer, Kornmeister, Kornmesser und wie sie sonst noch genannt wurden, mußten über eine genaue Kenntnis der ge-

setzlichen Vorschriften sowie der jeweiligen Marktverhältnisse verfügen[12]. Dadurch war es möglich, den gesamten Handel – insbesondere nach auswärts – zu beaufsichtigen und den Umsatz auf dem städtischen Markt zu regulieren und zu kontrollieren.

Privatrechtlich hatte diese Wirtschaftsführung naturgemäß auf die Gestaltung der Rechte und Pflichten der Einzelnen einen großen Einfluß. Durch die zahlreich erlassenen Kornordnungen[13] wurde z. B. das Eigentum des Einzelnen am Korn stark beschränkt. Immer konnte der Eigentümer nur dann über sein Korn nach freiem Ermessen verfügen, wenn es für die Ernährung der Bürger nicht verwendet werden konnte. Aus dieser Vorschrift bildete sich dann ein ausgeprägter Kontrahierungszwang[14].

Bei dieser Betrachtung darf jedoch nicht vergessen werden, daß diese rechtlichen Beschränkungen im mittelalterlichen Rechtsleben durchaus nichts Außergewöhnliches waren. Es braucht hier nur an die Bindungen des Einzelnen z. B. in der gewerblichen Wirtschaft an die Zünfte und Gilden erinnert zu werden. So wird es klar, daß die starke öffentliche Beeinflussung der Ernährungswirtschaft sich durchaus harmonisch in das Rechtsleben des Mittelalters einfügte.

III. Die Entwicklung vom Mittelalter bis zur Neuzeit.

Im Laufe der Entwicklung wird die grundlegende Bedeutung einer richtigen Getreidepolitik verkannt und vergessen. Die verschiedenen Geistesrichtungen und Wirtschaftstheorien beeinflussen sofort die gesamte Ernährungswirtschaft. Man versuchte, durch Experimentieren den immer stärker einsetzenden inneren Zerfall der Ernährungswirtschaft aufzuhalten.

12) Als gegen 1600 der Hamburger städtische Getreidehandel z. B. einen gewaltigen Aufschwung genommen hatte, waren nicht weniger als 48 Kornmesser und 132 Sackträger angestellt. (Naudé, a. a. O. S. 54) An der Spitze standen die „deputierten Herren und Bürger". Sie hatten die Oberaufsicht und wachten darüber, daß die Kornordnungen, die städtischen Stapelrechte und andere Statuten eingehalten wurden. Seit 1557 waren ihnen 2 „geschworene Männer" beigesellt, die die Oberaufsicht über das Auf- und Abtragen hatten. Diesen unterstand ein dem Rat eidlich verpflichteter Beamter, der Kornaufseher oder Korninspektor, der 1609 eingesetzt wurde. Dann folgten die Kornmesser und schließlich die Sackträger (Naudé, a. a. O. S. 82).

13) Z. B. die Hamburger Kornordnung von 1557.

14) So mußte in vielen Städten das gesamte Korn, das die Stadt passierte, erst drei Tage den Bürgern zum Verkauf ausliegen, ehe es nach auswärts verkauft werden durfte. In Notzeiten wurde häufig die gesamte Ausfuhr von Korn verboten. (Rundstedt, a. a. O. S. 105).

Da der absolute Fürst bewußt das Gewinnstreben seiner Untertanen steigerte, entstand im absoluten Staat das frühkapitalistische Unternehmertum. Hierdurch vollzog sich in den Manufakturen und Fabriken des Merkantilismus allmählich der Uebergang vom Bedarfsdeckungssystem, das auch im absoluten Staat nach dem Vorbild der mittelalterlichen Stadt zunächst noch ausschließlich gegolten hatte, zum Erwerbsprinzip. „Die Politik des Merkantilismus, deren Aufgabe es war, den absoluten Fürsten möglichst groß und mächtig zu machen, was unter den gegebenen Verhältnissen mit „reich" zusammenfiel, mußte offenbar nicht nur den Reichtum in Geld, sondern auch den in Grundbesitz erstreben" [15]). Daher wurde der Dominialbesitz nicht nur erhalten, sondern auch nach Kräften vermehrt. Mit diesem Dominialbesitz steht die merkantilistische Getreidepolitik in engster Verbindung. Es steht in der merkantilistischen Politik daher neben dem Prinzip der Ansammlung eines möglichst großen Reichtums, und zwar vor allem des Geldreichtums, die Begünstigung der Exportindustrie [16]). Entwicklungsmäßig gesehen stellt der Merkantilismus die notwendige Uebergangsstufe aus dem stadtwirtschaftlichen in den volkswirtschaftlichen Zeitraum dar.

Von wesentlich anderen Voraussetzungen gingen die Physiokraten aus. Sie sehen als volkswirtschaftlich ergiebig nur die auf den Boden verwendete Arbeit an, also die Urproduktion [17]). Demnach besteht die Aufgabe einer rationellen Getreidepolitik nach dieser Lehre darin, dauernd gute und möglichst stetige mittlere Getreidepreise zu erzielen, bei denen Bauer und Bürger bestehen können.

Sobald sich der Freihandel für die industrielle und gewerbliche

---

15) Vergl. Ruhland, a. a. O. Bd. I S. 48.

16) „Wo, wie in Preußen, das Einkommen aus den Domänen einen wesentlichen Teil des Staatseinkommens ausmachte, mußte eine weise Regierung bestrebt sein, durch eine zielbewußte Magazinpolitik in Verbindung mit einem ganz bestimmten System von Einfuhrverboten, Einfuhrzöllen und eventuellen Ausfuhrvergünstigungen die Getreidepreise möglichst stetig auf mittlerer Höhe zu erhalten. Das ist bekanntlich am vollkommendsten einem Friedrich dem Großen gelungen." (Ruhland, a. a. O. S. 48).

17) „Die wichtigste Urproduktion ist die landwirtschaftliche Produktion, und zwar speziell die Getreideproduktion. Im Mittelpunkt aller wirtschaftspolitischen Erwägungen steht deshalb die Frage nach der richtigen Getreidepreispolitik. Die Getreidepreise sollen nicht zu hoch sein, damit das Volk nicht Not leiden muß. Sie sollen aber auch nicht zu niedrig sein, um den Bauern nicht vom Acker zu jagen und die Landbevölkerung im Elend verderben zu lassen. Es handelt sich also um mittlere Getreidepreise, bei denen Bauer und Bürger bestehen können." Diese guten, mittleren Getreidepreise sollen nicht vorübergehend, sondern von Dauer sein." (Ruhland, a. a. O. S. 61).

Produktion durchgesetzt hatte, wurde er auch für den Handel mit Getreide gefordert[18]). Dieser Freihandel ist jedoch bei seinem großen Verfechter Adam Smith nicht bedingungslos. Ihm liegt eine volkswirtschaftliche Ordnung zugrunde, die sich aus dem Prinzip der Arbeit ableitet [19]).

Das ungehemmte Gewinnstreben des Einzelnen wurde noch dadurch begünstigt, daß der Staat – Preußen unter Friedrich II. um die Mitte des 18. Jahrhunderts – die zünftischen Schranken beseitigte und das städtische Bannrecht, die Straßen- und Stapelrechte aufhob. Fortschritte auf dem Gebiete der Technik bereiteten zusammen mit rational-wissenschaftlicher Durchdringung des Wirtschaftsprozesses die Entwicklung zum Kapitalismus des 19. Jahrhunderts vor. Mit dem Siege der liberal-bürgerlichen Ideen über den Fürstenabsolutismus setzte sich die Freiheit des Individuums besonders in wirtschaftlichen Dingen durch, und die freie Konkurrenz wurde zum herrschenden Wirtschaftprinzip [20]).

Eine Folge der Ausdehnung der kapitalistischen Wirtschaftsweise war das Streben nach Zusammenschlüssen irgendwelcher Art. Auch in der Getreidewirtschaft begannen die Unternehmen, mehrere, vom Sitze der Verwaltung getrennte Filialbetriebe zu unterhalten, um gemeinsam die auftretenden Marktschwierigkeiten zu überwinden und ihre Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen. Unternehmen wurden durch Fusion zusammengefaßt und unter mehr oder weniger großem Verzicht auf ihre Selbständigkeit zu einem wirtschaftlichen Ganzen vereinigt. Durch diese straffe Kapitalkonzentration wurde dann der

---

18) „Dadurch wird die Gefahr einer Hungersnot am besten vermieden, denn der Freihandel in Getreide macht die verschiedenen Länder gewissermaßen zu Provinzen eines großen Versorgungsgebietes. — Speziell für die Industriestaaten bietet es nicht die geringsten Schwierigkeiten, die erforderlichen Nahrungsmittel einzutauschen." (Ruhland a. a. O. S. 84).

19) „Die Arbeit ist nämlich der einzig normale und naturgemäße Maßstab jenes Wertes, zu dem die Arbeitsprodukte auf dem freien Markte gegeneinander ausgetauscht werden. So sollen die natürlichen Getreidepreise nach Adam Smith selbstverständlich dem Landmann die Arbeit und die Unkosten in dem Maße vergüten, daß ihm das verwendete Kapital mit dem landesüblichen Gewinn ersetzt werde, und außerdem noch eine angemessene Rente für Grund und Boden verbleibe." (Ruhland, a. a. O. S. 85).

20) „In dieser Periode der individuellen wirtschaftlichen Freiheit besteht die große und höchst wichtige Aufgabe des Staates darin, jene wesentlichen allgemeinen Bedingungen zu erhalten oder binnen kürzester Zeit mit aller Energie wieder zu beschaffen, welche dem Einzelnen die Erfüllung seiner ökonomischen Selbstverantwortlichkeit ermöglichen." (Ruhland, a. a. O. S. 119).

Hochkapitalismus zur Vollendung gebracht. Man sah das Kapital als selbständigen und ursprünglichen Erzeugungsfaktor an, während es doch in Wirklichkeit nur dazu dient, die voneinander abhängigen Erzeugungselemente Boden und Arbeit wirksam zusammenzuhalten und zu mobilisieren.

Je mehr wir uns der Gegenwart nähern, um so deutlicher zeigt es sich, welch ungeheurer Fehlgriff es war, die Ernährung eines Volkes und die damit zusammenhängenden Wirtschaftszweige derartig dem Gewinnstreben auszuliefern. Durch die Getreidebörsen konnte einfach erreicht werden, daß das Angebot sich künstlich veränderte und daß sich die Preise nach diesem künstlichen garnicht in Wirklichkeit bestehenden Angebot richteten. [21]) Die Börsenspekulanten hatten es in der Hand, die Preise nach ihrem Willen emporschnellen und absinken zu lassen. Damit konnten irgendwelche Ausländer weitreichenden Einfluß auf die Ernährung, die ureigenste und wichtigste Angelegenheit des deutschen Volkes, gewinnen und den deutschen Bauern in ihr kapitalistisches System einspannen. Man konnte ihn einfach dadurch konkurrenzunfähig machen, daß man den deutschen Markt mit billigem ausländischen Getreide überschwemmte. Die neuere Entwicklung kann man daher am besten dadurch kennzeichnen, daß die Ernährungswirtschaft den eigentlichen Trägern immer mehr entzogen und damit ihrer Aufgabe, die Ernährung des deutschen Volkes sicher zu stellen, immer mehr entfremdet wurde, da nicht mit Blickrichtung auf die Ernährungsbedürfnisse des deutschen Volkes,

21) „Die Preisbildung des freien Marktes unter der Herrschaft des spekulativen Privatkapitals ist keine solche nach weiten festen Gesichtspunkten, sondern in recht nervöser Weise an die tägliche und stündliche Marktsituation gebunden. — Und weil diese Situation außerordentlich wechselvoll sich gestaltet, ist die Preisbewegung auf den freien Märkten nie vor Ueberraschungen sicher und deshalb eine fortwährend schwankende.
Bei den modernen Weltmärkten für die verschiedenen Waren wird außerdem der Markt durch „Stimmungen" beherrscht, die sich auf den eingelaufenen Nachrichten von und über den Markt aufbauen. Weil und soweit aber dieser Nachrichtendienst mehr oder minder ausschließlich in der Hand des spekulativen Privatkapitals ruht, werden diese Nachrichten im Interesse großer Privatspekulationen immer wieder systematisch gefälscht. Damit wird dann auch immer die Preisbildung gefälscht. Und das schließliche Resulat ist eine Verschärfung der Preisschwankungen nach oben und unten, wodurch bald die Interessen der Produzenten, bald die der Konsumenten empfindlich geschädigt werden. Nur die reinen Preisspekulanten gewinnen am meisten, wenn die Preisschwankungen am stärksten sind." (Ruhland, a. a. O. Bd. I, S. 117) Vgl. auch Bd. III, S. 248 ff., und Ruhland: Einfluß des Großkapitals S. 13

sondern mit Rücksicht auf den internationalen Markt gewirtschaftet wurde.

Die Folgen dieser Art des Wirtschaftens treten am deutlichsten in der Entwicklung der deutschen Getreidemühlenindustrie in den letzten Jahrzehnten hervor. Sie ist als Mittlerin zwischen der Urproduktion und den Konsumenten von der Entwicklung beider Wirtschaftszweige abhängig. Hier mußte aber die unnatürliche Wirtschaftsweise daher besonders sinnfällig werden.

Die Zahl der Betriebe ist stetig gesunken, [22]) während die einzelnen Betriebe bei steigender Mechanisierung wachsende Arbeitsleistung aufzuweisen haben. Dabei ist der Rückgang der Betriebe, insbesondere der Kleinbetriebe von Zählung zu Zählung beschleunigt worden, sodaß die Gesamtzahl der wirklich im Betriebe befindlichen und für die Versorgung Deutschlands in Betracht kommenden Mühlen im Jahre 1930 mit nur etwa 24000 angenommen wird.[23]) Die Betriebsgröße schwankt zwischen wenigen Zentnern bis zu 1000 t täglicher Verarbeitungsmöglichkeit. [24]) Der Betriebsform nach haben sich Lohn- und Handelsmühlen entwickelt. Während die Lohnmühlen im wesentlichen das ihnen übergebene Getreide gegen einen entsprechenden Mahllohn verarbeiten, kaufen die Handelsmühlen selbst das Getreide für eigene Rechnung und bringen die hergestellten Produkte auch selbst wieder auf den Markt. Sie sind kaufmännisch geleitet.

Durch die erwähnte Abhängigkeit des deutschen Marktes vom Ausland hat stets ein erheblicher Teil der Gesamtproduktion aus Auslandsgetreide bestanden. Der Prozentsatz schwankt nach dem Ausfall der heimischen Ernte und ist auch in den einzelnen Wirtschaftsgebieten verschieden. Kennzeichnend ist beispielsweise, daß 1927/28 von der gesamten Getreideverarbeitung Deutschlands nur 62,5 % auf Inlandsgetreide und 37,5 % auf Auslandsgetreide entfiel.

Schon vor dem Kriege wurden die Mühlen den Fortschritten der Technik entsprechend ausgebaut und leistungsfähiger gemacht. Dadurch jedoch, daß die Kapazität erhöht war und nun die Produktion

22) Im Jahre 1875 waren in 59908 Betrieben 126873 Personen, 1925 dagegen in 34985 Betrieben nur 92195 Personen beschäftigt. (Enqueteausschuß, a. a. O. S. 1).

23) Enqueteausschuß, a. a. O. S. 1.

24) Nach der Betriebsgröße werden die Mühlen von dem Enqueteausschuß in drei Gruppen eingeteilt, nämlich in die Kleinmühlen, die bis zu 5 t täglich vermahlen können und in der Regel weniger als 5 Personen beschäftigen, in die Mittelmühlen, die von 5—80 t täglich verarbeiten und die Großmühlen, die von 80 t an aufwärts täglich verarbeiten können. (Enqueteausschuß a. a. O. S. 1)

sank, wurden die Mühlen zum Teil unrentabel[25]). Die Müllerei war daher bis zum Jahre 1933 in einem starken Konzentrationsprozeß sowohl hinsichtlich der Betriebe als auch der Unternehmungen begriffen, der sich wiederum bei den Großmühlen am stärksten auswirkte[26]). Neben allgemeinen, in der Entwicklung der Gesamtwirtschaft liegenden Gründen hierfür liegt eine der Ursachen der fortschreitenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Mühlenbetriebe in der eingetretenen Ueberkapazität, die durch die Kriegswirtschaft[27]) und die darauf folgende Inflation noch verstärkt worden ist.

Um der entstehenden Schwierigkeiten Herr zu werden, waren schon vor dem Kriege Zusammenschlüsse der Mühlen erfolgt, und zwar hauptsächlich in der Form von Kartellen und Konzernen.

Die Kartelle entstanden aus der immer größer werdenden Divergenz zwischen Kapitalrisiko und Gewinn. Es war ein Versuch der Unternehmer, „die Schrumpfung des Wirtschaftsraumes, als welche sich das Aufhören des Aufschwunges seit Beginn der liberalistischen Periode fühlbar machte, das Krisenproblem zu lösen[28])." Eine Bildung von Getreidekartellen ist zwar oft versucht worden, jedoch ohne wesentlichen Erfolg. Soweit es sich um Preiskartelle handelte, sind sie infolge der scharfen Konkurrenz zerfallen und haben nur für bestimmte Gebiete zeitweise Geltung erlangt, sodaß die Bedeutung

25) Die Verringerung des Beschäftigungsgrades geht am besten aus den Zahlen hervor, die bei einer Reihe von Mühlen festgestellt sind. (Enqueteausschuß a. a. O. S. 8):

	1913	1925	1926
Großmühlen	76%	42%	49%
größere Mittelmühlen	77,5%	49,5%	49%
kleinere Mittelmühlen	67%	50%	49%

26) Bei den völlig automatisierten Mühlen hat sich das Kostenbild verschoben. Proportionale Kosten, d. h. solche Kosten, die im gleichen Maße wie die Produktion steigen, werden durch fixe ersetzt, d. h. solche, die vom Beschäftigungsgrade verhältnismäßig unabhängig sind. Die Kosten verändern sich also wenig, ganz gleich, ob viel oder wenig Getreide verarbeitet wird. Ist der Beschäftigungsgrad gering, so sind die Kosten im Verhältnis sehr hoch, der Verdienst also ist gering, und die Mühle, die ihre Kapazität am besten ausnutzen kann, arbeitet am rentabelsten. Daher suchten die Mühlen ihre Kapazität zu erhöhen oder wenigstens voll auszunutzen. (Enqueteausschuß, a. a. O. S. 8).

27) In der Kriegswirtschaft arbeiteten die Mühlen im Werklohn für die Reichsgetreidestelle oder für die Komunalverwaltungen, und die Bezahlung erfolgte auf Grund der Selbstkosten. Nach Aufhebung der Zwangswirtschaft war dann nicht mehr das nötige Kapital zur Fortführung vorhanden.

28) Vergl. Diamant, a. a. O. S. 41.

der Kartellbildung für die gesamte Getreidewirtschaft verhältnismäßig gering ist.

In der Nachkriegszeit haben dagegen Zusammenschlüsse in Form von Konzernen[29]) weit größere Bedeutung erlangt. So umfaßten 1928 die konzernmäßig mehr oder minder verbundenen Mühlen etwa 2/5 der Kapazität der Großmühlen[30]). Die Urteile über die Konzernbildung und ihre Vorteile gehen auseinander. Die Finanzierung der einzelnen Betriebe mag durch den Zusammenschluß erleichtert worden sein, da die einzelnen Betriebe im Notfalle stets auf die Zentrale zurückgreifen können. Auch der Einkauf durch Konzerne wird mit Vorteilen verbunden sein. Der größte Vorteil bei einem gut organisierten Konzern liegt aber nach den Feststellungen des Enqueteausschusses in dem Erfahrungsaustausch, während Vorteile bei einem gemeinsamen Absatz nicht festzustellen sind, solange der Zusammenschluß nicht vollständig ist[31]).

So hat die Verschlechterung der Lage der Getreidewirtschaft dauernd zugenommen bis zum Jahre 1933. Alle Gesetze und Verordnungen, die von früheren Regierungen erlassen worden sind, mußten Stückwerk bleiben, da für einen Neuaufbau von Dauer die ideellen und praktischen Grundlagen fehlten.

IV. Das ständische Prinzip als Grundlage der Ernährungswirtschaft und seine Entwicklung.

Neben diesen wirtschaftlichen Gesichtspunkten spielte in besonderem Maße die rechtliche und politische Organisation der wirtschaftenden Menschen für die Entwicklung der Ernährungswirtschaft eine maßgebende Rolle. Der Kern, um den herum die mannigfachen Formen im Laufe der Entwicklung der Getreidewirtschaft entstanden, ist die

29) Die wichtigsten Konzerne dieser Art sind: Deutsche Mühlenvereinigung AG., Kampfmeyer, Illkirch-Plange, Werner und Nikola, Gebr. Wolf und die Ostwerke.

30) Enquenteausschuß. a. a. O. S. 78

31) Als Ergebnis stellt der Untersuchungsausschuß daher fest: „Es hat sich gezeigt, daß die Teilzusammenschlüsse zu keiner Vereinigung und Verminderung der überzähligen Kapazität geführt haben und führen können. Eine Stillegung von Betrieben, die für diesen Zweck unbedingt erforderlich wäre, konnte nicht in ausreichendem Maße erreicht werden. —
Ein Staatsmonopol für die Mühlenindustrie .... kommt nicht in Frage. .... Tatsächlich zielt eine Reihe wirtschaftlicher Maßnahmen in den letzten Jahren auf nachhaltige Festigung der Getreidepreise." — Von den Klein- und Mittelmühlen wird eine Zwangskartellierung gefordert, die mit einer Kontingentierung der Produktion oder des

ständische Gliederung. Der Begriff des Standes und seine Entwicklung bis zu den heutigen Erkenntnissen ist für das Verständnis des Neuaufbaues der deutschen Getreidewirtschaft von entscheidender Bedeutung.

Entsprechend der Kraft und Fülle des germanischen Verbandslebens entfaltete das germanische Recht gerade auf diesem Gebiete eine besondere Tiefe der Rechtsgedanken und einen großen Reichtum der Rechtsgebilde. Die gesellschaftliche und rechtliche Stellung des einzelnen Volksgenossen hatte in germanischer Zeit ihre Verankerung im Kreise der Blutsgenossen. Diese Geschlechts- oder Sippenverbände hatten gewisse öffentlichrechtliche Funktion, die bei entwickelteren Verhältnissen als Aufgaben der Staatsgewalt erscheinen. Daher ist in der ältesten Zeit der Begriff „Stand" zunächst ein sozialer Begriff. Man verstand darunter einen Inbegriff von Menschen, die infolge einer gleichartigen Stellung eine gesellschaftliche Lebenseinheit bildeten [32]). Schon früh wurde der Stand aber bereits zu einem Rechtsbegriff, da mit der Zugehörigkeit zu ihm besondere Rechte und Pflichten verknüpft waren. Im älteren deutschen Recht war die ständische Gliederung gleichzeitig für das öffentliche als auch für das Privatrecht bedeutungsvoll. Auf ihr ruhte der gesamte Aufbau des Gemeinwesens.

Wo in späterer Zeit die städtische Entwicklung die Formen der Naturalwirtschaft überwunden hatte, traten neue Rechtsformen in Erscheinung. Es entstanden genossenschaftliche Bindungen, Zünfte, Innungen und Gilden, welche die gleichinteressierten Produzenten zu einheitlichen Körperschaften zusammenschlossen. Die Aufgaben der Zünfte waren im wesentlichen sozialer, wirtschaftlicher und politischer Natur [33]).

Absatzes und mit einem Mühlenbauverbot zu verbinden wäre. — „Ohne eine gesetzliche Regelung wird es schwer fallen, eine Kartellierung aller Mühlen herbeizuführen. Ohne eine Zusammenfassung aller Mühlen, deren Dauercharakter gewährleistet ist, ist wiederum eine grundlegende Rationalisierung des Gewerbezweiges etwa durch Stilllegung der überflüssigen Kapazität nicht denkbar"

32) Die Standesbildung wurzelte ursprünglich in dem Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit Dadurch, daß sich die Freiheit zum Adel steigerte und andererseits zur Unfreiheit oder Hörigkeit herabsank, entstand daraus eine ständische Stufenleiter. (Gierke, a. a. O. S. 396).

33) Die soziale Bedeutung der Zünfte beruhte auf der geistigen Grundeinstellung, die zu engem Zusammenhalt und strenger Ehrauffassung führte. Die Zünfte überwachten das Verhalten jedes Genossen und ahndeten von sich aus ein unehrenhaftes Verhalten. Durch die Geselligkeit wurde das Standsebewußtsein gehoben, sodaß es jeder als eine Ehre auffaßte, Zunftgenosse zu sein.
Die wirtschaftliche Bedeutung lag im Zunftzwang. Jeder, der ein Gewerbe betreiben wollte, mußte der Zunft angehören, die ihrerseits

„So beruhte die mittelalterliche Organisation der gewerblichen Arbeit darauf, daß in der Gewerbeberechtigung des Einzelnen das individuelle Recht untrennbar mit seiner Stellung als Glied einer gewerbeberechtigten Genossenschaft verknüpft war. Mochte das Sonderrecht enger oder weiter sein, immer war es sowohl der Substanz als der Ausübung nach genossenschaftlich gebunden, weil es durch die Zunftverfassung mit der Zunftmitgliedschaft zu einem organischen Ganzen verwoben wurde. Deshalb betrieb der Zunftgenosse das Handwerk zwar für sich, aber zugleich als Glied einer Arbeitsgemeinschaft und -genossenschaft, er war weder ein freier Einzelunternehmer, noch ein bloßer Mitträger einer produktiven Gesellschaftsunternehmens, wobei das Ganze wirtschaftlich selbständig war, er war vielmehr der Träger eines eigenen Sondergewerbes, wobei die wirtschaftliche Gemeinsphäre und die wirtschaftliche Individualaphäre erst in ihrer Zusammenfassung einander zum lebensfähigen Organismus ergänzten[34]."

Der Ausgang des Mittelalters brachte auch den Zerfall der ständischen Ordnung[35]. Der Zentralismus des entstehenden individualistischen Staates und seine Gefügelosigkeit, vermöge deren es zwischen einzelnen Staatsbürgern und staatlicher Zentralgewalt keine Zwischengliederungen und Zwischeninstanzen gibt, führt zur Vernichtung der Stände. Die individualistische Gesellschaftslehre kann die Stände als eigene Verrichtungsträger, als schicksalhafte Gemeinschaften, nicht erklären. Eine durch sie bestimmte Staatspraxis muß daher folgerichtig die ständischen Bildungen zerstören, was ja seit der französischen Revolution in Europa auch geschehen ist.

---

eine Monopolstellung innerhalb der Stadt innehalte. Einen Zunftzwang hat es vor den freien Zunftsgenossenschaften gar nicht gegeben. Erst mit den freien Zünften ist er entstanden. Er ist daher ebenso alt wie die freien Zünfte sebst.

Die politische Bedeutung der Zünfte ergab sich aus der außerordentlich straffen Organisation, die durch die Verfolgung der beschriebenen sozialen und wirtschaftlichen Ziele bedingt war So wurden die Zünfte im Laufe der Entwicklung eine Art berufsständische Gewerbepolizei, die für die Durchführung der bestehenden Satzungen und Bestimmungen Sorge trug.

34) Gierke, a. a. O, S. 918 Anmerkung 97.

35) Der Zerfall der Zünfte, der etwa in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts fiel, erklärt sich dadurch, daß sich infolge der ständig wachsenden Bevölkerungszahl ein neues Betriebssystem herausbildete, nämlich der Merkantilismus. Hinzu kam noch der Absolutismus der Landesherrn, denen jede selbständige Gruppe im Staat, auch die auf ihre Selbstverwaltung stolze Zunft, ein Dorn im Auge sein mußte. Vgl. hierüber auch Ruhland, System der pol. Oekonomie, Bd. II S. 360.

Im Gegensatz dazu verlangt der Universalismus eine Buntheit der Organisationen, die nicht äußerlicher Natur, sondern vielmehr geistige Lebensbedingungen für den Einzelnen sind. Nach Heinrich heißt Stand[36]) im weitesten Sinne Teilganzes und Verrichtungsträger der Gesellschaft. Das Wesen des geschichtlich-wirklichen Vollstandes besteht darin, daß er arteigener Verrichtungsträger im Gesellschaftsganzen ist, der auf dem Grunde gemeinsamer Geistigkeit gleichartiges und gleichgerichtetes Handeln, möglichst erschöpfende Organisierung sowie die Herausbildung arteigner Zucht- und Erziehungsformen anstrebt und der getragen ist von einer Menschenschicht gleicher Haltung und Standesehre.

Auch die Entstehung eines Berufsstandes erfordert nach dieser Lehre immer das Vorhandensein einer sozialen Dynamik. Der Berufstand im Rechtssinne muß daher als Gemeinschaft ihren sozialgeistigen Funktionscharakter als integrierenden Bestandteil in sich aufgenommen haben[37]). In der berufständischen Ordnung sind die Berufstände Organe des Staates, Glieder der nationalen Wirtschaft. Sie können demgemäß nur dann ihre Wirksamkeit entfalten, wenn sie den Grundsatz der Einheitlichkeit und der Gesamtheit verwirklichen. Jeder Stand und Berufstand muß danach gekennzeichnet sein durch Sebstverwaltung und Dezentralisation[38]).

Nach dem Siege der nationalsozialistischen Idee hat der Standesbegriff seine letzte bedeutsame Wandlung erfahren.

Es ist davon auszugehen, daß im neuen Staat die Stellung der Wirtschaft zum Staate eine ganz andere geworden ist. Die

36) a. a. O. S. 8.

37) Allerdings können auch die Berufsstände außer ihren wirtschaftlichen Verrichtungen solche anderer Stände übernehmen, z. B. kann der Staat ihnen unmittelbar oder mittelbar staatliche Verrichtungen übertragen. Wenn dem Berufstande Verwaltungsaufgaben delegiert werden, so bedeutet das, daß die Potenz, die in jedem Stande liegt, Verrichtungen anderer Stände zu übernehmen, aktuiert wird. Darauf beruht auch die überwirtschaftliche Bedeutung der berufständischen Ordnung, daß die Untergruppen der Wirtschaft, die Berufsstände, zu Trägern anderer, nicht wirtschaftlicher Verrichtungen gemacht werden.

38) Es gibt kein irgendwie geartetes, absolutes Recht auf Selbstverwaltung, Es steht vielmehr allein beim Staat, in welchem Maße er die an sich ihm zufallenden, aus der Tatsache des staatlichen Zusammenschlusses erwachsenen Aufgaben durch seine eigenen Organe selbst erfüllen oder aber der Selbstverwaltung ihm nachgeordneter Körperschaften überlassen will. Selbstverwaltung bedingt also stets einen Verzicht des Staates auf Eigentätigkeit. Das Maß dieses Verzichtes muß durch Gesetz zum Ausdruck kommen, weil nur auf diese Weise die Verschiebung der Verantwortlichkeit vom Staat auf andere Körperschaften begründet werden kann.

Wirtschaft ist heute als Teil des gesamten Lebens des Volkes Ausdruck für einen bestimmten Tätigkeitsbereich, sie ist Dienerin des Staates. Das Ziel ist nicht wie im kommunistischen Staat, den Staat mit der Wirtschaft zu verschmelzen, sondern im Gegenteil, der Wirtschaft die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst zu überlassen und den Staat um seiner Würde und seines Ansehens willen wieder über sie emporzuheben.

Für die nationalsozialistische Weltanschauung steht im Mittelpunkt der Betrachtung nicht wie im Individualismus der einzelne Mensch oder wie im Universalismus das Schöpfungsganze, der Kosmos, sondern das Volk[39]).

Alle diese neuen Gesichtspunkte mußten den ständischen Gedanken maßgebend beeinflussen.

Die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen über die ständische Frage sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Das Problem des Standes in neuer Bedeutung ist noch nicht gelöst. Die Art jedoch, wie in der Praxis die ständischen Grundsätze durchgeführt sind[40]), läßt erkennen, daß sich heute die ständischen Probleme im wesentlichen um drei große Richtlinien herum gruppieren.

Zunächst taucht die Frage auf, ob der Staat selbst ein Stand ist. Dieses Problem kann man heute wohl schon als geklärt betrachten. Von dem heutigen Bewegungsstaat kann unmöglich gesagt werden, daß sich der „Staat als Stand" darstellt. Für einen „Ständestaat" ist im neuen Deutschland kein Raum. Der Bewegungsstaat steht klar über den Ständen, er setzt den Staat nicht auf die Stufe der Kultur- und Wirtschaftsstände herab. Der heutige Staat gründet sich auf die beiden Säulen Partei und Staat, die gleichberechtigt nebeneinander bestehen. Dadurch wird nicht nur klar, daß die Partei zum politischen Willensträger erhoben worden ist, sondern auch, daß der Staat (Staatsapparat), von der Bewegung geleitet und getragen, als höchste politische Ordnung anerkannt worden ist. Er kann daher selbst kein Stand sein.

Es fragt sich weiter, ob der ständische Aufbau nach wirtschaftlichen Sachgebieten (Ernährungswirtschaft, Bauwirtschaft usw.) oder

---

39) Das Volk verkörpert einen Organismus, ein lebendiges, blutvolles Gebilde, dessen Teile und Glieder verschiedene Funktionen ausüben. Hier ist der Stand das ordnende Prinzip, das alle Teilfunktionen in Beziehung zur Gesamtheit setzt und sie durch ein sinnvolles Mit- und Ineinander zu einem dem Ganzen dienlichen Gebilde formt.

40) Beispielsweise in der Ordnung der Arbeit, der Errichtung der Arbeitsfront, der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Reichskulturkammer und im Reichsnährstand.

nach wirtschaftlichen Betriebsformen (Industrie, Handel, Handwerk usw.) vorzunehmen ist.

Soweit diese Frage bereits in der Praxis gelöst ist, muß man als Ergebnis feststellen, daß bei dem tatsächlichen Aufbau der Wirtschaft beide erwähnte Arten des ständischen Aufbaus nebeneinander angewendet worden sind. Durch die Schaffung des Reichsnährstandes ist zwar ein wirtschaftliches Sachgebiet erfaßt, in der Arbeitsfront und der gewerblichen Wirtschaft erscheinen aber auch wirtschaftliche Betriebsformen als selbständige Gruppen (Banken, Handwerk, Handel). Rößle stellt daher mit Recht fest[41]), daß die Einteilung der Stände nicht nach dogmatischen, sondern nach praktischen Erwägungen vorgenommen werden müsse.

Diesen Grundsätzen hat auch der Reichsorganisationsleiter der NSDAP, Dr. Ley, Ausdruck verliehen, indem er in einer Rede vor den Gaufachberatern der NSDAP für ständischen Aufbau den Begriff „berufständisch" aus dem Gedankenkreis des Nationalsozialismus verwiesen hat[42]).

Schließlich bleibt noch die Frage der Rangordnung der Stände offen. Auch hier muß man jedoch im Gegensatz zur Lehre Othmar Spanns zu dem Ergebnis kommen, das es eine hierarchische Rangordnung der Stände im Sinne Spanns nicht gibt. So tritt Rößle[43]) für eine Gleichberechtigung der Stände ein, indem er sagt, Rangverhältnisse seien nur in einer politischen Ordnung möglich. Den Ständen aber fehle der politische Charakter. Die Stände seien zwar „Gebilde einer politischen Kraft", aber diese politische Kraft komme nicht aus ihnen selbst, sondern aus dem Staat, der die Stände auf den wirtschaftlichen Bereich beschränke und damit entpolitisiere. Die ständische Ordnung kenne daher keine Rangunterschiede, denn Hierarchie sei immer auch politisch.

41) a. a. O. S. 26.

42) Dr. Ley führte aus: „Was ist ein Stand? — Man hört manchmal das Wort berufständisch. Die meisten Menschen gebrauchen es, es ist aber falsch. Stand ist jene Form, in der der Mensch als Berufsmensch, als Chemiker, Ingenieur, Schlosser, Schreiner, Landwirt steht. Man steht als Berufsmensch in einem Wirtschaftsstand und sucht sich hier sein Brot und seine Existenz, und dieser Stand muß für die Existenz des Menschen sorgen. . . Ich stehe als Chemiker, Schlosser, Jurist, in dem Stande der Industrie. Ich stehe als Chemiker, Schlosser usw. im Stande des Handwerks, der Landwirtschaft oder der freien Berufe. Der Beruf geht dann durch alle Stände hindurch, es ist das, was ich erlernt habe, es ist mein Wissen. Der Stand ist die wirtschaftliche Form, in der ich als Berufsmensch stehe. Darum kann es keinen Berufstand geben, sondern nur einen Wirtschaftsstand." (Nat. soz. Monatshefte, 1933, Heft 42, S. 398).

43) a. a. O. S. 35.

Diese Ansicht ist jedoch nur bedingt richtig. Wirtschaftliche und politische Ziele werden im heutigen Staat nicht ganz zu trennen sein. Das Ideal des Staates ist heute der politische Mensch. Je mehr der deutsche Mensch von heute durch die politische Erziehungsarbeit des Staates und der Bewegung diesem Ideal angenähert werden wird, um so mehr werden den ständischen Formationen politische Aufgaben zufallen, denn in sie sind ja die „politischen Menschen" eingegliedert. In dem Augenblick jedoch, in dem wirtschaftliche und politische Aufgaben innerhalb der ständischen Gliederungen verschmolzen werden, muß in den gesamten Gliederungen eine Rangordnung auftreten. Der Rang, den die einzelnen Stände innerhalb des gesamten Aufbaues einnehmen, wird sich nach endgültiger Vollendung des ständischen Aufbaues danach bestimmen, wie innig die Bindung des betreffenden Standes an das wirtschaftliche und politische Wohlergehn des deutschen Volkes ist.

Die Ansicht Rößles ist daher nur insoweit anzuerkennen, als die Stände selbst nicht unmittelbare politische Willensträger sein können. Wohl aber können und müssen sie auch mittelbar politisch wirken, weil die Ergebnisse der politischen Erziehungsarbeit sich durch die Mitglieder der Stände auf diese selbst übertragen müssen.

Danach steht fest, daß das ständische Problem im nationalsozialistischen Staate eine ungeheuer wichtige Rolle spielen wird. Es ist aber auch weiter klar, daß das Problem nicht durch theoretische Erörterungen gelöst werden kann, sondern daß es im wesentlichen durch den praktischen Ausbau seiner Lösung entgegen geführt werden wird. Die Lösung des Problems wird um so eher erfolgen können, je mehr das Ideal des politischen Menschen verwirklicht werden wird.

Teil II

Der Neuaufbau der Getreidewirtschaft und ihr Einbau in den Reichsnährstand.

I. Der Reichsnährstand.

Als der Nationalsozialismus im Jahre 1933 die Führung in Deutschland übernahm, stand die deutsche Wirtschaft vor dem Zusammenbruch. Vor allem war die Ernährungswirtschaft nicht in der Lage, ihre wesenseigene Aufgabe zu erfüllen und sie mußte in

aller Eile auf eine vollkommen neue Grundlage gestellt werden, wenn eine Katastrophe vermieden werden sollte.

Das Schwergewicht der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung liegt auf der Landwirtschaft, richtiger: auf dem deutschen Bauerntum. Für den Nationalsozialismus stellt das Bauerntum überhaupt die Grundlage für einen organischen Aufbau der übrigen Wirtschaft da. Damit waren Wege und Ziele einer zukünftigen Agrarpolitik klar und eindeutig vorgezeichnet, ihre Hauptaufgabe mußte zunächst darin bestehen, das Schwergewicht in der Wirtschaftsauffassung vom Liberalismus zum Nationalsozialismus zu verlagern [1]).

Die Grundlage für den Aufbau ist im Punkt 25 des Parteigrogramms der NSDAP vom 24. 2. 1920 gegeben. Hier wird die Bildung von Stände- und Berufskammern für den Aufbau der Wirtschaft gefordert zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze. Der Neuaufbau wurde einerseits vollzogen nach den Erkenntnissen, die das Studium der Ursachen des Zusammenbruches der früheren Ernährungswirtschaft erschlossen hatte. Gleichzeitig ordnete man die Ernährungswirtschaft nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Standespolitik und konnte so den naturnotwendig bedingten Erforderníssen einer gesunden Ernährungswirtschaft gerecht werden.

Diesen Grundsätzen entsprechend faßte man alle in der Ernährungswirtschaft und ihren Zweigwirtschaften tätigen Personen zusammen und vereinigte sie in einem „Reichsnährstand". Der Reichsnährstand ist im Zuge der nationalsozialistischen Revolution aus dem Willen der nationalsozialistischen Führer des deutschen Bauerntums, sich eine einheitliche ständische Vertretung zu schaffen, entstanden. Durch die Gesetzgebung der Reichsregierung ist diesem durch die politische Tat geschaffenen Werk nur die äußere Form gegeben und dafür Sorge getragen worden, daß sein Bestand gesichert bleibt. In diesem Gesamtstand sind dann alle Wirtschaftszweige eingebaut. Daher kann auch die Getreidewirtschaft in ihrem Neuaufbau nur verstanden werden, wenn zuvor der Reichsnährstand als rahmengebende Gesamtinstitution in seinem Aufbau klargelegt wird.

---

1) Aus dieser Schwergewichtsverlagerung von einer im wesentlichen händlerischen und industriell orientierten Wirtschaft zu einer bäuerlichen ergeben sich nun weittragende Folgerungen. Der liberalistische Geist hatte im vergangenen Jahrhundert aus dem Bauern einen kapitalistischen Unternehmer gemacht oder zum mindesten zu machen versucht. Daß man damit den Bauern auch gleichzeitig den Krisen und Erschütterungen der von kapitalistischen Gesetzen regierten Märkte auslieferte, hatte man nicht gedacht, noch weniger aber hatte man gedacht, daß man damit die ganze biologische Grundlage des Volkes erschütterte.

1. Gesetzliche Grundlagen.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. 7. 1933 die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft auf das Reich übergegangen war, wurde der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch das „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ vom 13. 9. 1933 ermächtigt, über den Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft eine vorläufige Regelung zu treffen[2]) und diesem Stande auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, den Landhandel und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse einzugliedern. Nach § 10 des Gesetzes erläßt der Reichsernährungsminister die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, sowie auch Vorschriften ergänzenden Inhaltes. Als weitere Möglichkeit der Erzeugungs- und Marktregelung wird sodann die zwangsweise Bildung kartell- oder syndikatsähnlicher Gebilde (Zusammenschlüsse) vorgesehen. (§ 3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann zu diesen Zwecken Gruppen und Angehörige des Reichsnährstandes sowie auch sonstige Unternehmungen und Einrichtungen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen oder vertreiben, zu Verbänden und Vereinigungen zusammenschließen oder sie an bereits bestehende derartige Zusammenschlüsse anschließen. Der weitere Auf- und Ausbau des Reichsnährstandes auf der durch das Gesetz vom 13. 9. 33 geschaffenen Grundlage ist im Verlauf eines halben Jahres etwa im wesentlichen beendet worden.

Die erste Durchführungsverordnung vom 8. 12. 1933 gibt in Ausfüllung des durch das Gesetz gegebenen Rahmens nunmehr die rechtliche Ordnung für den so geschaffenen Reichsnährstand, indem sie ihm die Eigenschaft einer Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechtes beilegt, (§ 1), seine Aufgaben[3]) (§§ 2 u. 3), umreißt, den Kreis der Zugehörigen auf der Grundlage der Pflichtzugehörigkeit bestimmt (§§ 4 u. 5), die Vorschriften über die weitere Gestaltung der bislang bestehenden landwirtschaftlichen Gliederungen trifft, (§§ 6–9)

2) Der Reichsernährungsminister erhält die Befugnis, den entstandenen Reichsnährstand oder einzelne seiner Gruppen zu ermächtigen, die Erzeugung, den Absatz sowie die Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu regeln, wenn dies unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls erforderlich erscheint. (§ 2 des Gesetzes)

3) Aufgabe des Reichsnährstandes ist in erster Linie Dienst am Volke und an der Gesamtheit auf allen Gebieten, in denen die Mitwirkung des Standes und seiner Angehörigen erforderlich ist.
(Reischle-Saure, a. a. O. S. 22)

und die Grundzüge der Verfassung (§ 10), der örtlichen Gliederung (§ 11) und des Beitrags- und Haushaltswesens (§§ 12–14), sowie die Staatsaufsicht (§ 15) regelt.

Die bereits im Reichsnährstandsgesetz (§ 1 und 2) und in der 1. Verordnung (§ 4 Ziffer 3) bestimmte Zugehörigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften zum Reichsnährstand wird durch die 2. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. 1. 1934 geregelt[4]).

Die 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. 2. 1934 regelt im einzelnen die ebenfalls im Reichsnährstandsgesetz (§ 1 Abs. II, § 7) und in der 1. Verordnung (§ 4 Ziffer 4) ausgesprochene Zugehörigkeit des Landhandels sowie der Be-, Ver- und Weiterverarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Reichsnährstand.

Die 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 1935 schließlich enthält die gesetzliche Regelung der Marktordnung und ihre Einbeziehung in den Reichsnährstand. Infolge dieser Verordnung mußte ein teilweiser Umbau der bisherigen Organitation erfolgen, wie später ausgeführt werden wird[5]).

2. Organisation.

Die Grundzüge des organisatorischen Aufbaues des Reichsnährstandes ergeben sich, soweit sie nicht auch in den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen verankert sind, insbesondere aus einer auf Grund des § 10 des Reichsnährstandsgesetzes erlassenen Verfügung des Reichsernährungsministers vom 19. 12. 1933[6]).

An der Spitze des gesamten Reichsnährstandes steht der vom Führer ernannte Reichsbauernführer. (§ 10 der 1. Verordnung). Zu seinen ständigen Stellvertretern hat er den Reichsobmann und den Stabsamtsführer bestellt. In der Reichsspitze des Reichsnährstandes stehen dem Reichsbauernführer das Stabsamt und das Verwaltungsamt, zwei Ämter, die ihm nach dem Führerprinzip unterstellt sind, zur Verfügung.

---

4) Die 2. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. 1. 1934 enthält außer der bereits erwähnten Begriffsbestimmung der landwirtschaftlichen Genossenschaft weitere wichtige Bestimmungen über die Einordnung des landwirtschaftlichen Genossenschafiswesens in den Reichsnährstand. Hervorzuheben ist insbesondere, daß an die Stelle der leitenden Organe des Reichsverbandes und der Revisionsverbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Reichsbauernführer tritt.

5) Vergl. S. 24, 31.

6) Ueber den Behördenaufbau vergl. auch Reischle-Saure, a. a. O. S. 54 ff.

Das Stabsamt soll den Reichsbauernführer bei der Bearbeitung der mit der Führung des Gesamtstandes zusammenhängenden Fragen und Angelegenheiten unterstützen. Es ist im wesentlichen ein Stab der engeren Mitarbeiter des Reichsbauernführers. Das Stabsamt wird vom Stabsamtsführer geführt und gliedert sich in Hauptabteilungen, die wiederum von Hauptabteilungsleitern geleitet werden.

Das Verwaltungsamt kann man als die behördenmäßige Reichsspitze der Reichsnährstands-Selbstverwaltung bezeichnen. Es wird geführt vom Verwaltungsamtsführer und hat die gesamten dem Reichsnährstand übertragenen allgemeinen und besonderen Aufgaben zu betreuen. Es zerfällt zunächst in 5 Reichshauptabteilungen, die Reichsverwaltungshauptabteilung und die Reichshauptabteilungen I—IV. Die einzelnen Reichshauptabteilungen sind den Reichshauptabteilungsleitern unterstellt, und diesen sind wiederum Beiräte von 10 Fachberatern zur Seite gestellt. Die Reichsverwaltungshauptabteilung bearbeitet vor allem die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten des Reichsnährstandes.

Die Reichshauptabteilung I hat sich im wesentlichen alle die Aufgaben gestellt, welche die bisherigen freien Organisationen, Vereine und Verbände der deutschen Landwirtschaft zu erfüllen hatten.

Die Reichshauptabteilung II betreut die rein fachlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft, die bisher von den öffentlichrechtlichen Berufsvertretungen, z. B. von den Landwirtschaftskammern usw., bearbeitet wurden.

Der alten Reichshauptabteilung III unterstand das gesamte landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, und die Reichshauptabteilung IV schließlich bearbeitete die Angelegenheiten des Landhandels und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse[7]).

Für die Gesamtführung des Reichsnährstandes bestehen neben dem Stabsamt und dem Verwaltungsamt noch die Einrichtungen des Reichsbauernrates, der als ein besonderer Beirat des Reichsbauernführers gedacht ist, des Reichsbauerntings und des Reichsbauerntags.

Neben dieser fachlichen Gliederung ist noch eine räumliche Gliederung vorgenommen. Örtlich gliedert sich der Reichsnährstand in 19 Landesbauernschaften, von denen jede wieder in eine Anzahl Kreisbauernschaften zerfällt. Die Kreisbauernschaften wiederum gliedern sich in die kleinsten Einheiten, die Ortsbauernschaften. Jede Landesbauernschaft untersteht einem Landesbauernführer, der vom

7) Diese Einteilung ist durch die 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 1935 geändert.
Vergl. Seite 31.

Reichsbauernführer für das Gebiet der Landesbauernschaft als beauftragter Vertreter und Führer eingesetzt ist. Die Verwaltung der Landesbauernschaft ist auch im übrigen ganz ähnlich der in der Reichsspitze für das Verwaltungsamt getroffenen Regelung eingerichtet. Die Organisation der Kreisbauernschaften entspricht in ihrem Kern ganz der der Landesbauernschaften.

Der gesamte organisatorische Aufbau des Reichsnährstandes wird dadurch gekennzeichnet, daß sich zwei Ordnungsgrundsätze durchkreuzen: die örtliche und die fachliche Gliederung. Der Reichsnährstand als Ganzes zerfällt in gebietsmäßige Untergliederungen (Landesbauernschaften und Kreisbauernschaften). Die Reichsspitze (Verwaltungsamt der Reichsspitze) selbst hat ferner eine Aufgliederung nach fachlichen Gesichtspunkten erfahren, die sich dann weiter bei den örtlichen Untergliederungen des Reichsnährstandes in entsprechender Weise fortsetzt.

3. Rechtlicher Aufbau.

Die Gesamtrechtsstellung des Reichsnährstandes ist durch das Gesetz selbst klargestellt. Durch die 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 wird diesem die Eigenschaft einer Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Der Reichsnährstand ist eine Körperschaft, [8]) die die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse übertragenen

8) „Das Wesen der öffentlichen Körperschaft beruht in der Erhebung ihres Sozialrechtes zu einem Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung. Der Staat unterstellt ihr Gemeinwesen als ein für ihn selbst wertvolles Gut betrachtet, gleichartigen Normen, wie sie sein eignes Gemeinleben beherrschen. Darum gilt im Verhältnis der Körperschaft zu ihren Gliedern eine Ordnung, kraft derer das Ganze und der Teil auch für den Staat nicht gleichwertig sind, sondern der höhere Rang des über dem Einzelleben verlaufenden Gemeinlebens zu rechtlichem Ausdruck gelangt: Die Körperschaftsgewalt empfängt Attribute einer hoheitlichen Macht, die Träger der Körperschaftsgewalt nehmen eine obrigkeitliche Stellung ein, die inneren Streitigkeiten werden unter Ausschluß des Zivilprozesses auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen. Andererseits behält sich der Staat über die Körperschaft, der er eine so erhöhte Geltung ihres Sozialrechtes gewährleistet, eine das Maß der allgemeinen Körperschaftshoheit überschreitende Macht vor, er bindet ihre Errichtung, Veränderung und Beendigung an seine Mitwirkung, er beschränkt ihre Selbständigkeit durch eine gesteigerte Aufsicht, er nimmt zum Teil ihr Leben in seinen Dienst und legt ihr die Erfüllung ihrer Lebensaufgabe als eine Berufspflicht auf. Schließlich wird auch Dritten gegenüber die Körperschaft vielfach durch einen stärkeren Schutz ihrer Rechte und Interessen über die privaten Verbände emporgehoben."
(Giertke, a. a. O. S. 620)

Aufgaben selbständig in eigener Verantwortung erfüllt. Der öffentlichrechtliche Charakter des Reichsnährstandes kommt in dem Vorhandensein der Elemente zum Ausdruck, die zu den Begriffsmerkmalen jeder öffentlichrechtlichen Körperschaft gehören, nämlich 1) Staatsnotwendigkeit, 2) positive Staatsaufsicht – sie wird vom Minister für Ernährung und Landwirtschaft ausgeübt (§ 15 der 1. Verordnung) – 3) die besondere Art der Mitgliedschaft [9]) und 4) Befugnis zum Erlaß von Hoheits- und Verwaltungsakten und allgemeinen Anordnungen. [10])

Zum alleinigen gesetzlichen Vertreter dieser Körperschaft ist der Reichsbauernführer bestimmt (§ 10 der 1. Verordnung). Die Vertretungsbefugnis kann er jedoch auf den Reichsobmann, den Stabsamtsleiter und den Verwaltungsamtsleiter in gewissen Fällen delegieren.

Der Kreis der Mitglieder des Reichsnährstandes ist in allgemeiner Form in § 1 des Reichsnährstandgesetzes festgelegt. Der hiernach grundsätzlich begrenzte Kreis der Mitglieder ist dann durch weitere Vorschriften im einzelnen geregelt. Danach umfaßt er vier Gruppen von Mitgliedern:

---

9) Der Kreis der Mitglieder wird durch Gesetz festgelegt und geregelt. Die Mitgliedschaft selbst kann nicht durch freiwilligen Beitritt begründet werden und nicht durch Austrittserklärung zum Erlöschen gebracht werden, sondern sie wird unmittelbar durch das Gesetz begründet, es liegt also Zwangsmitgliedschaft vor.

10) Der Reichsnährstand kann ohne Beschluß der Mitglieder die näheren Bestimmungen über die Beitragsordnung erlassen, und die Beiträge können wie Steuern und andere öffentliche Abgaben mit Hilfe der Finanzämter eingezogen werden, rückständige Beiträge brauchen also nicht bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt und durch die allgemeinen Vollstreckungsorgane vollstreckt zu werden. Darüber hinaus kann der Reichsnährstand entsprechend § 2 des Reichsnährstandsgesetzes allgemeinverbindliche Anordnungen treffen zum Zwecke der Markt- und Preisbildung und -regelung, die über den begrenzten Kreis der Mitglieder hinaus auch für sonstige Personen bindend sind. (§ 6 der 3. Verordnung) (Vergl. auch Reischle-Saure a. a O. S. 31). Ueber die Fähigkeit des Reichsnährstandes, Beamte anzustellen, wird im Recht des Reichsnährstandes 1937, Heft 9, S. 341 ff. ausgeführt: „Daß der Reichsnährstand . . . in den Formen und mit den Mitteln der hoheitlichen Rechtsgestaltung tätig wird und tätig werden muß, kann keinem Zweifel unterliegen. Aus dieser Sonderstellung des Reichsnährstandes folgt aber zwingend nicht nur die Behörden-Eigenschaft seiner Dienststellen, sondern auch seine Fähigkeit zur Anstellung von Beamten als der dem hoheitlichen Charatter entsprechenden Form der Anstellung von Dienstkräften."

Als Behörde im Sinne des Strafrechts sind die Dienststellen des Reichsnährstandes bereits allgemein anerkannt. Vergl. das grundlegende Urteil des Reichsgerichts vom 12. 5. 1936 in Reichsverwaltungsblatt 1936 S. 1014.

a) die in der Landwirtschaft tätigen und die zu ihr in einer unmittelbaren Beziehung stehenden Personen,
b) die landwirtschaftlichen Genossenschaften,
c) den Landhandel, sowie die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
d) die dem Reichsnährstand angegliederten Einrichtungen (vergl. § 4 der 1. Verordnung.

Von großer Wichtigkeit sind auch die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 der 1. Verordnung über das Schicksal der bisherigen auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden landwirtschaftlichen Berufsvereine usw. Es liegt auf der Hand, daß bei dem einheitlichen Aufbau des Reichsnährstandes und im Interesse der nach dem Führerprinzip geleiteten Standesvertretungen kein Platz mehr für die bisherigen öffentlichrechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder die auf privater Grundlage beruhenden Standesorganisationen sein konnte. Dementsprechend ordnet § 6 der Verordnung an, daß der Reichsnährstand als Rechtsnachfolger an die Stelle des deutschen Landwirtschaftsrates, der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer und der öffentlichrechtlichen Berufsvertretungen tritt.

4. Rechtsformen der Organisation in den wirtschaftlichen Untergliederungen.

Bei Betrachtung der seit der Machtübernahme verabschiedeten Gesetze und Verordnungen auf den verschiedensten Gebieten landwirtschaftlicher Nahrungsgüter und der Rechtsform stellt man fest, daß die gewählten Rechtsformen der Organisationen und die Bestimmungen voneinander abweichen und kein bestimmtes Schema in ihnen vorzufinden ist. „Wie ein roter Faden allerdings ziehen sich durch sämtliche Gesetze die von Ruhland im „System der politischen „Ökonomie“ gesammelten Erkenntnisse über die Organisation der Märkte nach sozialistischen Gesichtspunkten.“ [11])

Die im Reichsnährstandsgesetz (§ 2) enthaltene Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, den Reichsnährstand in seiner Gesamtheit oder einzelne Gruppen desselben zu beauftragen, „eine planmäßige Ordnung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse bis zum Verbraucher hin durchzuführen“, gibt die Möglichkeit, die Märkte im einzelnen zu ordnen, sie aber dann im Reichsnährstand zusammenzufassen.

So wurden in den einzelnen Wirtschaftszweigen, bei Getreide,

---

11) Reischle-Saure, a. a O. S. 89.

Milch, Vieh und Fleisch, Wolle usw. überall die gleichgearteten Einzelwirtschaften zusammengefaßt. Der § 3 des Reichsnährstandsgesetzes zielt darauf ab, den gesamten Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu umfassen, um auf diese Weise im Zusammenwirken mit bereits bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dem gleichen Gebiet allmählich zu einer „öffentlichrechtlichen lebensgesetzlichen Ordnung der Marktwirtschaft zu kommen.“ [12]) Er gibt die Möglichkeit, einzelne Gruppen oder Angehörige des Reichsnährstandes, die sich mit der Veredelung, der Weiterbe- oder -verarbeitung oder dem Vertrieb gleichgearteter Erzeugnisse befassen, zu landwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern zusammenzufassen, und zwar sowohl nach der horizontalen wie nach der vertikalen Richtung hin, oder sie an bereits bestehende derartige Zusammenschlüsse anzuschließen. [13])

Die Marktordnung und Preisregelung kann auf zwei Wegen geschehen: Bei Anwendung des § 2 des Reichsnährstandsgesetzes wird die Marktordnung und Preisregelung durch Beauftragte des Reichsnährstandes durchgeführt, bei Anwendung des § 3 des Reichsnährstandsgesetzes dagegen wird diese Aufgabe den zu „Wirtschaftlichen Vereinigungen“ zusammengeschlossenen Betrieben übertragen. Die Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht kann jedoch nicht dann am besten durchgeführt werden, wenn ein außerhalb der beteiligten Betriebe stehender Beauftragter an der Spitze steht, sondern dann, wenn die beteiligten Betriebe selbst in irgendeiner Form an der Leitung der übergeordneten zusammenfassenden Einrichtung beteiligt sind. Dem ständischen Prinzip des Reichsnährstandes entspricht es daher am besten, wenn in Verbindung mit dem Reichsnährstandsgesetz von der im § 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Wirtschaftliche Vereinigungen zum Zwecke der Absatz- und Preisregelung zu bilden.[14]) Diese Wirtschaftlichen Vereinigungen bilden wirtschaftspolitische Gruppen der Selbstverwaltung des Reichs-

12) Reischle-Saure, a. a. O. S. 91.

13) Bei den Wirtschaftlichen Vereinigungen wiederum ist zu unterscheiden zwischen solchen, die mehrere Wirtschaftsstufen zwischen Erzeuger und Verbraucher umfassen und solchen, die aus bestimmten Gründen zunächst nur eine Wirtschaftsstufe, nämlich die der be- uud verarbeitenden Betriebe umfassen konnten. Die Mehrstufigkeit der ersteren gibt diesen Wirtschaftlichen Vereinigungen den Charakter von Marktverbänden.
Reischle-Saure, a. a. O. S. 91.

14) Die Wirtschaftlichen Vereinigungen stellen für den Neubau der landwirtschaftlichen Märkte die wichtigste Rechtsform dar. In ihnen ist der Gedanke der Selbstverwaltung der im Reichsnährstand zusammengeschlossenen Wirtschaftsstufen verkörpert und das ordnende Prinzip der Marktgesetzgebung am weitesten verwirklicht.

nährstandes, die die ihnen übertragenen Aufgaben der Markt- und Preisregelung zu erfüllen haben. Sie sind daher insoweit wesensverschieden sowohl von staatlicher Zwangswirtschaft wie auch von einer ausgesprochenen zentralistischen Planwirtschaft.[15])

Eine Hauptaufgabe der Zusammenschlüsse besteht darin, die Güte eines Erzeugnisses auf einen höchstmöglichen Stand zu heben. Sämtliche Zusammenschlüsse haben daher auch die Möglichkeit, einheitliche Vorschriften über die Qualität der Ware zu erlassen. Eine weitere Aufgabe dieser Verbände besteht in der Marktbereinigung, die sich vor allem auf die Absatzorganisation erstreckt. Die Hauptaufgabe der Zusammenschlüsse besteht jedoch in der Durchführung der Marktordnung, in der Anpassung der Erzeugung an den Verbrauch. Jede gesunde Wirtschaft muß den vorhandenen Bedarf auf die bestmögliche Weise decken und neuen Bedarf auf organische Weise wecken. Ist die Erzeugung dem Bedarf angepaßt, und eine brauchbare, den Bedürfnissen des Wirtschaftszweiges entsprechende Marktregelung gefunden, so erwächst die Aufgabe des Marktschutzes.

5. Einbeziehung der Marktordnung.

Die rechtliche Einordnung dieser Zusammenschlüsse in den Reichsnährstand erfolgt durch die 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 1935. Sie ist daher für das Recht des Reichsnährstandes von einschneidender Bedeutung. Denn sie hat die Einbeziehung der Marktordnungsorganisation in den Reichsnährstand zum Inhalt und schafft damit eine neue Rechtslage.

Formal gesehen stellt die Marktordnung zunächst eine Marktorganisation dar. Auf den einzelnen wirtschaftlichen Märkten (Getreidemärkten, Viehwirtschaft, Zuckerwirtschaft, Kartoffelwirtschaft, Milchwirtschaft usw.) sind alle an den Wirtschaftskreisläufen be-

15) Die bisherige Form der Markt- und Preisgestaltung durch den Einzelnen wird abgelöst durch die Uebertragung dieser Aufgabe auf eine höhere Gemeinschaft, den Marktverband. Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes stellt in seinem marktordnenden Teil dem Inhalt und der Form nach eine durchgreifende Umbildung der Kartelle und sonstige Gebilde dar. Bei der Organisationsform der wirtschaftlichen Vereinigungen ist der Reichsnährstand neue Wege gegangen, indem er die Wirtschaftsgruppen, die zum Absatz und zur Verwertung eines bestimmten Erzeugnisses notwendig sind, zusammengeschlossen hat, um ihnen die Aufgabe der Marktordnung und Preisregelung zu übertragen. Während bisher regellos einzelne Wirtschaftsstufen herausgegriffen und ihr Markt geordnet wurde, bilden jetzt die artgleichen Wirtschaftsstufen einen Marktverband oder einen Zusammenschluß. (Reischle-Saure, a. a. O. S. 122).

teiligten Wirtschaftsgruppen in ihrer Gesamtheit zu öffentlichrechtlichen Marktverbänden zusammengeschlossen. Die Marktordnung stellt aber auch ferner eine Lebensordnung dar. Die wirtschaftlichen Einzelleistungen werden zu einer Gesamtleistung verschmolzen, die der gesamten Volkswirtschaft zugute kommt. Dies bedingt, daß alle marktstörenden Einflüsse nach Möglichkeit beseitigt werden. Innerhalb einer solchen Gesamtordnung ist daher der ruinöse Wettbewerb ebenso ausgeschaltet wie Spekulation und Börse.

Der Reichsnährstand umfaßt nunmehr als Mitglieder auch die Zusammenschlüsse, die auf Grund des § 3 des Reichsnährstandsgesetzes gebildet worden sind, und zwar auch dann, wenn die Schaffung des Zusammenschlusses noch in Verbindung mit anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgte[16]).

Auf Grund der Verordnung vom 4. 2. 1935 sind durch Organisationsverfügung des Reichsbauernführers sämtliche Zusammenschlüsse und alle Beauftragten des Reichsnährstandes für Einzelgebiete der Marktordnung in einer gemeinsamen Hauptabteilung III zusammengefaßt worden, sie bilden innerhalb dieser Hauptabteilung eine gemeinsame Oberabteilung „Marktordnung". In der Reichsspitze sind die dann gebildeten Hauptvereinigungen und die für das ganze Reichsgebiet gebildeten Zusammenschlüsse sowie die Beauftragten des Reichsnährstandes zusammengefaßt, in den Landesbauernschaften, der Gesamtgliederung des Reichsnährstandes entsprechend, die Gebietszusammenschlüsse, soweit sie im Gebiet der Landesbauernschaft ihren Sitz haben. Auf diese Weise wird eine einheitliche Lenkung der gesamten Marktordnung ermöglicht.

Der Reichsnährstand hat als Träger der Marktordnung die Aufsicht über ihren Vollzug. Dementsprechend hat er die gesetzliche Verpflichtung, (§ 2 Abs. 1) darüber zu wachen, daß die Zusammenschlüsse bei ihren Anordnungen und Maßnahmen die Vorschriften der Gesetze und der Satzungen befolgen. Umgekehrt ist der Rechtsschutz der betroffenen Betriebe gewährleistet durch das Recht der Beschwerde an den übergeordneten Zusammenschluß und durch die Möglichkeit,

16) Gemeint sind hiermit die Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Milchwirtschaft, die sich auf § 38 des Milchgesetzes stützen, die Zusammenschlüsse der Getreidewirtschaft, die sich auf das Getreidegrundgesetz stützen, die Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Zuckerwirtschaft, der Stärkeindustrie usw. Der Mühlenzusammenschluß endlich, der gleichfalls vom Reichsnährstand umfaßt wird, stützt sich ausschließlich auf das Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen.

Schiedsgerichte anzurufen[17]). Das dem Reichsnährstand zustehende Aufsichtsrecht bleibt aber der Staatsaufsicht des Reiches nachgeordnet, die Reichsaufsicht wird gewissermaßen nur seitens des Standes entlastet, ohne selbstverständlich durch ihn ersetzt zu werden. Da der Reichsnährstand als eine der umfassendsten Selbstverwaltungskörperschaften nicht eine einseitige Interessenvertretung, sondern ein Glied des neuen Staats- und Wirtschaftsaufbaues ist, bildet seine Aufsicht eine wirksame Ergänzung der Staatsaufsicht. Auch er kann die unten näher behandelten ständischen Zwangsmittel einsetzen, um das Gemeinwohl zu verwirklichen.

Die Art der Ausübung der dem Reichsnährstand zustehenden Rechte, die Regelung der Zuständigkeiten und die Ordnung der Zusammenarbeit zwischen dem Reichsnährstand und den Zusammenschlüssen regelt eine innerdienstliche Anweisung des Leiters der neuen Hauptabteilung III. Danach hat der Reichsnährstand ein Aufhebungsrecht in materieller Beziehung nur dort, wo Verletzungen der bestehenden Gesetzesvorschriften vorliegen. Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einzelner Anordnungen kommt ein Aufhebungsrecht des Reichsnährstandes bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten nicht in Frage. Es wird also durch die Neuordnung nicht etwa eine übergeordnete Beschwerdestelle über den Hauptvereinigungen geschaffen, sondern sie hat die Aufgabe, die große Linie einer einheitlichen Wirtschaftsführung innerhalb der Marktordnung zu gewährleisten[18]).

Der Ausbau der Marktordnung auf den einzelnen Märkten der Ernährungswirtschaft ist zum größten Teil abgeschlossen. Dabei haben sich folgende Besonderheiten ergeben:

1) Das Gebiet der Marktverbände ist bestimmt:

a) nach Landesbauernschaften, (Gartenbau)

b) nach Wirtschaftsgebieten, die über das Gebiet einzelner Landesbauernschaften teilweise herausragen (Milch und Eierwirtschaft),

c) nach Wirtschaftsgebieten, die mehrere Landesbauernschaften in

---

17) Aufgabe der Praxis wird es sein, den Zusammenschlüssen innerhalb ihres Aufgabenbereiches das notwendige Eigenleben zu lassen, also in den Bereich des pflichtgemäßen Ermessens nicht einzugreifen, andererseits müssen Verstöße gegen die Grundgedanken der Marktordnung bereinigt werden können.

18) Werden durch Maßnahmen der Marktordnung einzelne Betriebe betroffen, so steht ihnen das Recht zu, sich zu beschweren und außerdem das Schiedsgericht anzurufen. Die Belange der beteiligten Wirtschaftsgruppen kommen in den Verwaltungsräten in beratender Form zum Ausdruck. Die übergeordneten Gesichtspunkte, die aus dem Gedanken der Volksgemeinschaft und dem Dienst am Ganzen entspringen, wahrt der Stand durch sein Aufsichtsrecht.

sich schließen oder auf Wirtschaftsgebiete besonderer Art abgestellt sind. (Zuckerwirtschaft),

d) er erstreckt sich über das ganze Reichsgebiet ohne regionalen Unterbau. (Fisch-, Margarinewirtschaft).

2) Die Organisation der Marktverbände hat ihre Grundlage in den Gebietsverbänden, meist Wirtschaftsverbände genannt. Die Wirtschaftsverbände werden zusammengefaßt zur Hauptvereinigung, teilweise zerfallen sie in Untergliederungen.

a) Die Form der Hauptvereinigung allein findet sich bei der Fischwirtschaft.

b) Die Form der Wirtschaftsverbände, die in einer Hauptvereinigung zusammengefaßt werden, findet sich bei der Getreidewirtschaft, Eierwirtschaft, usw.

c) Die Wirtschaftsverbände haben rechtsfähige Körperschaften als Unterverbände. (Milchwirtschaft)

d) Die Wirtschaftsverbände begreifen teilweise regionale Marktgemeinschaften als Untergliederungen in sich. (Viehwirtschaft)

e) Daneben findet sich die Wirtschaftliche Vereinigung einer einzigen Wirtschaftsstufe für das ganze Reichsgebiet (Margarinewirtschaft), während die Marktverbände und ihre Spitzenorganisation, die Hauptvereinigung, mehrstufige Wirtschaftsverbände darstellen, die vom Erzeuger bis zum Verbraucher alle Glieder eines Wirtschaftskreislaufes zusammenfassen.

f) Während die eben genannten Wirtschaftlichen Vereinigungen für sich selbst bestehen, sind andere wieder bestimmten Hauptvereinigungen unmittelbar unterstellt.

Grundlage für die marktordnende Arbeit ist das Führerprinzip [19]. Auch der Verwaltungsrat hat nur die Aufgabe eines verantwortlichen Beirates. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur bei der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen und der Wirtschaftlichen Vereinigung der Margarineindustrie. Hier herrscht das Verwaltungsratsprinzip. Der Leiter ist nicht Führer im Sinne des Führerprinzips, sondern nur Vorsitzender eines abstimmenden Gremiums [20].

---

19) Die Mitgliederversammlnng hat nur insofern eine gewisse Bedeutung als ihr über die Tätigkeit des Verbandes Bericht zu erstatten und sie die Jahresrechnung entgegenzunehmen hat.

20) Im Laufe der Entwicklung hat sich der Begriff der Fachausschüsse und der gemischten Ausschüsse herausgebildet. Fachausschüsse können für bestimmte Wirtschaftsgruppen, gemischte Ausschüsse für bestimmte Fragen der Marktordnung gebildet werden. Fachausschüsse bestehen ihrem Wesen nach aus den Mitgliedern einer Fachgruppe, gemischte Ausschüsse dagegen aus den Mitgliedern verschiedener Wirtschafsgruppen, die jedoch an der zu lösenden Aufgabe der Marktordnung beteiligt sind.

II. Der organisatorische Aufbau der Getreidewirtschaft im Rahmen des Reichsnährstandes.

Auch für die Organisation der Getreidewirtschaft, insbesondere für die Markt- und Preisregelung, ist der Weg über die Wirtschaftlichen Vereinigungen gewählt worden. Je vielgestaltiger und volkswirtschaftlich bedeutsamer ein Wirtschaftsgebiet im Volksleben ist, und je durchgreifender die Umgestaltung ist, desto vorsichtiger müssen die als notwendig sich ergebenden Eingriffe durchgeführt werden. Dies mußte vor allem bei dem Neuaufbau der Getreidewirtschaft berücksichtigt werden. Es war zwar zur Beseitigung der größten Gefahren nötig, sofort Eingriffe vorzunehmen und Teilmaßnahmen anzuordnen. Die endgültigen Formen der Getreidewirtschaft können jedoch erst stufenweise angestrebt werden, damit Störungen in der Erzeugung und Versorgung vermieden werden. Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen auf diesem Gebiete stellen daher Entwicklungsstufen auf dem Wege zur endgültigen Lösung dar.

1. Der Aufbau im allgemeinen.

Als erstes wichtiges Gesetz auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft nach Erlaß des Reichsnährstandsgesetzes verabschiedete das Reichskabinett am 26. 9. 1933 das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise, das den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigte, Festpreise für Getreide anzuordnen. Die Schaffung von festen Getreidepreisen war eine Notwendigkeit, weil nur sie – wie die Entwicklung der Verhältnisse in der Zeit vor 1933 gelehrt hatte – die Gewähr zu bieten vermögen, daß der Bauer einen gerechten Preis für seine Ware erhält. Dieses System löst den Bauern aus dem für ihn nicht passenden Spiel des freien Marktes und den hiermit verbundenen ungesunden Spekulationserscheinungen heraus und gibt ihm die Sicherung eines stetigen und auskömmlichen Preises[21]).

21) Wenn im Jahre 1933 z. B. bei einer Ernte, die ungefähr 1,5 Millionen Tonnen Brotgetreide über den Ernährungsbedarf des deutschen Volkes betrug, die Börsen den Getreidepreis bestimmt hätten, so würde das an sich schon zu große Angebot an den Terminsmärkten um ein Vielfaches vermehrt worden sein, und es wären zweifellos die deutschen Getreidepreise nahe auf den Stand der Weltmarktsnotierung, die für Weizen auf der Amsterdamer Börse z. B. ungefähr 2,50 — 3,00 RM für 50 kg betrug, herabgesunken.
Als Folge davon würde der Brotpreis nicht in demselben Ausmaß gesenkt worden sein, dagegen wären aber die deutschen Bauern

Den durch das Gesetz festgesetzten Preisen sind, wie sich aus den Vorschriften in §§ 2 und 3 ergibt, zwei besondere Merkmale eigen. Einmal dürfen die festgesetzten Preise zwar nicht unterschritten, aber überschritten werden, wobei durch das Gesetz nach oben keinerlei Grenze gezogen wird. Die Zahlung eines Aufgeldes ist daher in jedem Falle zulässig und wird z. B. gerechtfertigt sein, wenn es sich um Ware von überdurchschnittlicher Beschaffenheit handelt. Das Verbot, die festgesetzten Preise zu unterschreiten, bezieht sich aber – und das ist das zweite besondere Merkmal – nur auf die erste Absatzstufe, d. h. den Absatz vom Erzeuger an die erste abnehmende Hand, als welche in erster Linie Handel, Genossenschaften und Mühlen in Betracht kommen. Die festgesetzten Preise sind somit Erzeugerpreise, in die weiteren Absatzstufen greift das Gesetz nicht ein.

Die Sicherung durch Festpreise enthält eine bedeutsame Stütze durch den Aufbau der ständischen Marktorganisation, wobei den Mühlen eine besonders wichtige Rolle zufällt, denn sie verarbeiten mehr als die Hälfte des auf deutscher Scholle geernteten Getreides.

Entsprechend den Erklärungen, die der Reichsbauernführer beim Erlaß des Getreidefestpreisgesetzes im September 1933 abgab, folgte auf die vorläufigen gesetzlichen Maßnahmen ein Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft, das „Getreidegrundgesetz" vom 27. 6. 1934. Dieses Gesetz stellt die Grundlage für den Neuaufbau der deutschen Getreidewirtschaft dar[22]), hier sind die Richtlinien der Marktordnung aufgezeichnet und ihr Wirkungsbereich auf den Erzeuger, Verteiler,

---

zu einem großen Teil zahlungsunfähig geworden und damit als Abnehmer und Auftraggeber für die deutsche Industrie und das Gewerbe ausgeschieden. Dies hätte wiederum eine Steigerung der Arbeitslosigkeit verursacht und damit den Arbeitsbeschaffungsplan der Reichsregierung zunichte gemacht. Wenn also trotz einer Überernte der Bauer einen normalen, festen Preis erhielt, so war dies eine bewußt soziale Einwirkung und Handlung, die sich in erster Linie zu Gunsten des Bauern auswirkte.

Im Jahre 1934 war die Ernte um etwa $^{1}/_{5}$ geringer. Diese Mindererernte hätte, wenn weiterhin die Börse die Preisbildung bestimmt hätte, eine große Steigerung der Getreidepreise durch künstliche Erhöhung der Nachfrage verursacht. Daraufhin wären in noch größerem Umfange die Mehl- und Brotpreise gestiegen und es wäre damit eine unerträgliche Verteuerung der Lebenshaltungskosten der breiten Masse eingetreten. Die Folgen dieser Brotpreiserhöhung wären eine allgemeine Erhöhung der Löhne und der Warenpreise und eine Öffnung der Preisschere zwischen Agrar- und Industrieartikeln gewesen.

22) Die Grundlage der Festpreise bleibt dieselbe, nur müssen sich entsprechend dem Ausfall der Getreide- und Futtermittelernte die Verordnungen für die Marktregelung bei Brot- und Futtergetreide ändern können.

Bearbeiter von Roggen und Weizen und den Verarbeiter von Getreideerzeugnissen festgelegt. Je nach dem Ausfalle der Getreideernte kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von den im Grundgesetz aufgestellten Vollmachten Gebrauch machen[23]).

Auf Grund des Getreidegrundgesetzes vom 27. 7. 1934, der §§ 3, 5, 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. 9. 1933, der §§ 1, 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. 9. 1933, der §§ 2, 4 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. 9. 1933 und der erlassenen Vorschriften über die Vermahlung von Inlandsweizen aus den Jahren 1929 und 1930 wurden die bisher erlassenen Verordnungen zur Ordnung der Getreidewirtschaft zum Teil geändert und durch die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. 7. 1935 neu gefaßt. Eine weitere teilweise Änderung ist dann durch die Verordnung vom 10. 7. 1936 erfolgt.

Hiernach werden zur Regelung der Versorgung auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft sowie des Absatzes und der Verwertung von Getreide, von Erzeugnissen hieraus, von Brot und von anderen Backwaren und von Teigwaren die Betriebe, die

1) inländisches Getreide erzeugen,
2) Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen oder Getreide oder Erzeugnisse hieraus lagern,
3) Brot oder andere Backwaren herstellen,
4) Teigwaren herstellen,
5) Getreide, Erzeugnisse hieraus, Brot, andere Backwaren oder Teigwaren verteilen oder den Kauf dieser Waren als Agenten, Kommissionäre oder Makler vermitteln,

zu Getreidewirtschaftsverbänden zusammengeschlossen[24]) deren Gebietsabgrenzungen und Anzahl sich aus den Satzungen ergibt. (§§ 1, 3). Die Getreidewirtschaftsverbände werden untereinander zur Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft zusammengeschlossen, die

---

23) Der Inhalt der Vollmachten im Getreidegrundgesetz ist im wesentlichen folgender:
1) Schaffung einer Rechtsgrundlage dafür, den Erzeugern von Getreide ein Ablieferungsrecht und eine Ablieferungspflicht aufzuerlegen. (§ 1.)
2) Umlage des Gesamtbedarfes an Getreide für Zwecke der menschlichen Ernährung auf die Gesamterzeugerschaft (§ 2).
3) Schaffung einer Möglichkeit, das gesamte Getreide durch eine Reichsstelle in den Verkehr zu bringen, also ein Monopol zu schaffen (§ 5).

24) Nach § 5 der Satzungen der Getreidewirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft vom 12. 7. 1935 sind 20 Getreidewirtschaftsverbände geschaffen.

ihren Sitz in Berlin hat[25]) (§ 2). Sowohl die Getreidewirtschaftsverbände wie auch die Hauptvereinigung und die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen sind rechtsfähig. Die letztere wird als solche unbeschadet der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften der Hauptvereinigung angeschlossen. Um die zentrale Führung zu gewährleisten, sind alle Zusammenschlüsse, die der Hauptvereinigung angeschlossen sind, dieser unterstellt und an ihre Weisungen gebunden[26]).

Die Neuerrichtung sowie die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergend eingestellten Betriebes, wie sie im § 1 unter Nr. 2–5 aufgezählt sind, bedarf nach § 11 der Verordnung vom 10. 7. 1936 der Genehmigung. Diese muß im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses erteilt werden, im übrigen soll sie erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Uebersetzung des betreffenden Gewerbezweiges nicht zu befürchten sind. Zuständig für die Entscheidung ist bei Betrieben, die Brot und andere Backwaren herstellen, der Getreidewirtschaftsverband. Hinsichtlich der Mühlen gelten wieder die Sondervorschriften. Auch hier ist wieder Inanspruchnahme der Polizeibehörden für den Fall vorgesehen, daß ein Betrieb ohne die Genehmigung errichtet oder wieder aufgenommen wird.

Für den Verkauf von inländischem Getreide durch den Erzeuger werden feste Preise festgesetzt, die bis ins einzelne geregelt und nach Jahreszeit und Preisgebiet verschieden sind. (§§ 13 ff). Ebenso sind die Ab- und Zuschläge zu diesen festgesetzten Preisen genau geregelt und für die einzelnen Fälle bindend festgesetzt[27]).

Auch die Einkaufspreise der Mühlen sind in einem besonderen Abschnitt festgesetzt. Vor allem dürfen die Mühlen nicht ohne weiteres ihren Bedarf vom Erzeuger selbst einkaufen. Ohne besondere Genehmigung dürfen nur Mühlen vom Erzeuger kaufen, die eine Gesamt-

25) Von dem Zusammenschluß nicht betroffen wird lediglich die gemäß § 5 des Getreidegrundgesetzes geschaffene Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse.

26) Ergeben sich bei der Durchführung der Anweisungen Schwierigkeiten, so kann der Reichsminister die Polizeibehörden ersuchen, die Durchführung der Anweisung nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt zu sichern. Kennzeichnend ist weiterhin, daß die Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt sind, auf Antrag der Zusammenschlüsse nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsvorschriften von den Finanzämtern beigetrieben werden. Diese Beiträge usw. haben danach den Charakter von öffentlichen Abgaben.

27) Der 6. Abschnitt der Verordnung enthält noch die Buchführungspflicht für Käufer oder Vermittler von Käufen vom Erzeuger, Deputatempfänger oder Empfänger eines Leibgedinges. (§§ 40 — 44).

leistungsfähigkeit bis zu 10 Tonnen haben. Bei den größeren Mühlen ist der Kauf vom Erzeuger an die Genehmigung des Getreidewirtschaftsverbandes für die Mittelmühlen, und dessen Genehmigung mit Zustimmung der Hauptvereinigung bei den Großmühlen gebunden. Auch hier sind die Preise festgelegt und von den Preisgebieten und der Jahreszeit abhängig. Besonders wichtig und einschneidend ist noch die Vorschrift des § 36 der Verordnung, nach der jede Mühle verpflichtet ist, ein ihr von der Reichsstelle zugehendes Angebot über den Verkauf von inländischem Roggen oder Weizen an die Mühle anzunehmen, wenn die Reichsstelle dies unter Berufung auf diese Vorschrift verlangt. Das Angebot gilt mit dem Zugang als angenommen.

2. Insbesondere die Zusammenfassung der Mühlen.

Wie oben in Teil I ausgeführt ist, ist die Müllerei eines der wichtigsten Glieder in der Kette des Brotgetreideumschlages. Hier ist die Stelle, bei der schließlich das vom Bauern erzeugte Getreide, soweit dieser es nicht im eigenen Betriebe verwendet und mit ihm auf den Markt geht, Aufnahme und Verwendung findet. Die erste einschneidende Maßnahme des Neuaufbaues auf diesem Gebiete findet sich in dem Gesetz über den Zusammenschluß der Mühlen vom 15. 9. 1933. Es gibt dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Ermächtigung, die Mühlen zu einem Selbstverwaltungskörper zusammenzuschließen und auf dieser Grundlage die Verhältnisse der Mühlen zu ordnen[28]. Der Zusammenschluß ist nur möglich zur Regelung der Verwertung von inländischem Roggen

28) Die Ueberkapazität der deutschen Mühlenindustrie hatte naturgemäß vor dem Zusammenschluß einen scharfen Wettbewerb zwischen den einzelnen Mühlenguppen und Mühlenwerken zur Folge. Durch den Zusammenschluß von ca. 30 000 Mühlen in einer zweckmäßigen Organisation wurde der für die Erzeuger äußerst lästige Wettbewerb innerhalb des Mühlengewerbes beseitigt und damit der schon seit Jahren bestehende Wunsch, diesem Zustande ein Ende zu bereiten, verwirklicht, ohne daß dabei einer der bestehenden deutschen Mühlengroßkonzerne sich auf Kosten des wirtschaftlichen Gesamtschicksals des Mühlengewerbes in den Vordergrund zu schieben vermochte. Mit der dadurch geschaffenen Grundlage für die Ordnung des Mehlmarktes wird eine günstige Rückwirkung auf den Getreideabsatz erzielt, da ein an sich gesundes Mühlengewerbe viel eher in der Lage ist, volkswirtschaftlich seine Aufgabe zu erfüllen als eine unorganisierte Vielheit wirtschaftlich geschwächter Einzelbetriebe. (Vgl. Reischle-Saure, a. a. O. S. 132).

und Weizen[29]). Neben dem Zwangszusammenschluß sind aber noch weitere grundlegende Maßnahmen möglich, nämlich die Konzessionierung, das Verbot oder die Beschränkung von Neu- und Erweiterungsbauten und die Kontingentierung der Mühlen. Diese Vorschrift findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Müllerei stark übersetzt und ihre Leistungsfähigkeit bei weitem nicht ausgenutzt ist[30]).

Von ausschlaggebender Bedeutung hierbei ist die Tatsache, daß unter bewußtem Einsatz der Staatsautorität zur Preisfestsetzung für Brotgetreide gegriffen wurde und daß diese Preisfestsetzung das Gesetz über den Zusammenschluß der Mühlen als Grundlage hat. Im ersten Jahre des Aufbaues ersetzte der Zusammenschluß der Mühlen auch die Marktorganisation auf diesem Gebiet, da diese noch entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten ausgestaltet werden mußte.

Als Ausführung dieses Gesetzes wurde dann die Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. 11. 1933 erlassen. Als grundlegende Maßnahme verfügt sie den Zusammenschluß aller Roggen- und Weizenmühlen zu einem Selbstverwaltungskörper, der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist und den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" führt[31]). Der Aufbau und die Aufgaben sowie die übrigen Rechtsverhältnisse werden in der Verordnung eingehend, aber nicht bis in die letzten Einzelheiten geregelt[32]). Wie oben ausgeführt, ist diese Wirtschaftliche Vereinigung in ihrer Gesamtheit der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft unterstellt und an deren Weisungen gebunden, wobei jedoch die für die Mühlen erlassenen Spezialvorschriften Geltung behalten.

29) Die Verarbeitung von Brotgetreide macht auch den größten Teil innerhalb der gesamten Getreideverarbeitung der Mühlen aus, nach der vom Statistischen Reichsamt für das Erntejahr 1927 28 durchgeführten Mühlenproduktionserhebung waren von der Gesamtverarbeitung reichlich 3/4 Brotgetreide.

30) Vergl. Seite 12.

31) Der Zusammenschluß ist in der Neufassung des § 5 der Verordnung vom 10. 7. 1935 durch den § 4 der Verordnung vom 10. 7. 1936 erneut festgelegt. Mitglieder der Vereinigung sind kraft Gesetzes alle Mühlen, die Roggen oder Weizen verarbeiten. Ausgenommen sind die Schrotmühlen, die Roggen oder Weizen ausschließlich zu Futterzwecken verarbeiten oder die zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehören und Roggen oder Weizen ausschließlich für den eigenen Bedarf verarbeiten.

32) Insbesondere ist die Aufstellung der Satzung und in ihr die nähere Regelung der Konzessionierung, der Kontingentierung und der Neu- und Erweiterungsbauten der Wirtschaflichen Vereinigung selbst, auch entsprechend dem Gedanken der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, als eigene Aufgabe zugewiesen worden.

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 10. 7. 1935 (RGBl. I, Seite 915), die den weiteren Ausbau der Wirtschaftlichen Vereinigung brachte, ist durch Art. II der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. 7. 1936 aufgehoben. Die Rechte und Pflichten der Vereinigung gehen gemäß Art. II, Abs. II auf die neugebildete „Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" (Vergl. § 4 der Verordnung in Art. I) über. Solange die Organe der neuen Wirtschaftlichen Vereinigung noch nicht berufen sind, werden ihre Befugnisse vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung ausgeübt. (Art. II, Abs. III der Verordnung vom 10. 7. 1936).

Bisher waren als Organe ein Verwaltungsrat und ein Vorstand vorgesehen, eine Mitgliederversammlung gab es nicht. Die Leitung fiel dem Verwaltungsrat zu, während der Vorstand geschäftsführendes Organ war, der an die Weisungen des Verwaltungsrates gebunden war.

Der Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen und seine Aufgaben sind für die Getreide- und Gesamtwirtschaft von weittragender Bedeutung. Er stellt einen wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper im Rahmen der ständisch aufgebauten Marktorganisation dar. Aus diesen Gründen ist auch an entscheidenden Punkten die Mitwirkung des Reichsbauernführers und des Reichsnährstandes sichergestellt.

Die Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung, deren Aufstellung in der Verordnung vom 5. 11. 1933 dem Verwaltungsrat zugewiesen wurde, ist in erster Fassung am 2. 3. 1934 im Reichsanzeiger (Nr. 52) bekanntgemacht. Sie bringt die weitere Ausgestaltung des Aufbaues, der Aufgaben und der übrigen Rechtsverhältnisse der Wirtschaftlichen Vereinigung. Insbesondere regelt sie auch die in der Verordnung nicht näher behandelten Fragen der Zulassung[33]).

33) Der Zulassung sind nur solche Mühlen unterworfen, die vor 1933 die Verarbeitung von Roggen oder Weizen dauernd eingestellt haben oder die erst nach dem 1. 9. 1933 in Betrieb genommen worden sind oder genommen werden sollen. Sie bedürfen zur Fortführung oder Aufnahme ihres Betriebes einer besonderen Erlaubnis der Zulassungsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung. Zulassungsstelle war der Verwaltungsrat. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn sie durch außerordentliche Umstände ausnahmsweise gerechtfertigt wird. Der Betrieb der übrigen Mühlen ist hinsichtlich der Verarbeitung von Roggen und Weizen ohne weiteres erlaubt. Die gesamte Regelung der Zulassung erstreckt sich nicht auf Schrotmühlen, soweit sie für eigenen Bedarf arbeiten.

Die Errichtung einer neuen Mühle bedarf nach der Satzung, soweit

Der Verwaltungsrat konnte Maßnahmen zur Regelung des Absatzes der Müllereierzeugnisse treffen, er konnte weiter vorschreiben, daß die Müllereierzeugnisse nur unter genauer Bezeichnung der herstellenden Mühle und unter Angabe von Gütemerkmalen in den Verkehr gebracht werden dürfen und verbindliche Mehltypen einführen sowie verbindliche Verkaufs- und Zahlungsbedingungen festsetzen. Schließlich war in der aufgehobenen Verordnung dem Verwaltungsrat die Befugnis zuerkannt, besondere Vorschriften für die Verarbeitung von Roggen oder Weizen zu Fütterungszwecken zu erlassen, und zwar auch für Schrotmühlen, soweit sie nicht zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören und Roggen und Weizen ausschließlich für den eigenen Bedarf verarbeiten. Diese Befugnisse sind bis zur Einsetzung neuer Organe auf den Vorsitzenden der Hauptvereinigung übergegangen[34]).

Im einzelnen ist die ergangene Regelung in ihren Grundzügen folgende:

a) Erzeugungsregelung.

Die Kontingentierung regelt den Umfang der Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Mühlen eines jeden Mitgliedes durch Zuteilung eines Grundkontingentes, das getrennt für Roggen und Weizen durch die bei der Wirtschaftlichen Vereinigung eingerichtete Kontingentierungsstelle festgesetzt wird.

Die Grundkontingente werden einmal aufgestellt und bilden die Unterlage für die Berechnung der Verarbeitungskontingente. Für die Bemessung des Grundkontingentes bilden die Grundlage die von dem betreffenden Mitglied in den Jahren 1927 bis 1932 einschließlich verarbeiteten Roggen oder Weizenmengen, die zur menschlichen Ernährung und für technische Zwecke bestimmt gewesen sind. Hiervon gibt es eine Abweichung für diejenigen Mühlen, die im Jahre 1932 eine höhere oder geringere Vermahlung als im Durchschnitt der Jahre 1927 bis 1932 erreicht haben.[35]) Durch diese Regelung

es sich um die Verarbeitung von Roggen oder Weizen handelt, der ausdrücklichen Genehmigung der Zulassungsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung. Sie soll nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Das Entsprechende gilt für die Erweiterung des Geschäfsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Mühlen. Für die Schrotmühlen gilt entsprechend dasselbe wie hinsichtlich der Zulassung.

34) Vergl. Art. II, Abs. III der Verordnung vom 10. 7. 1936.

35) Und zwar wird bei kleineren Mühlen (2—20 t Tagesleistungsfähigkeit) in diesem Falle die höhere Vermahlung zugrunde gelegt, während bei den größeren Mühlen (über 20 t Tagesleistungsfähigkeit) in diesem Falle die Durchschnittsvermahlung 1927/32 zugrunde gelegt wird, und zwar in voller Höhe, wenn sie kleiner ist als die Vermahlung 1932, dagegen mit einer im einzelnen noch näher festgesetzten Kürzung, wenn sie größer ist als die Vermahlung von 1932.

werden die kleineren Mühlen etwas bevorzugt oder richtiger gesagt, es wird verhindert, daß der Vorteil verewigt wird, den die größeren und Großmühlen in der ersten Zeit der fünf Jahre 1927 bis 1932 durch die damaligen ungewöhnlichen großen Brotgetreideeinfuhren gehabt haben[36]).

Von diesem Grundkontingent dürfen die Mühlen nur einen bestimmten Prozentsatz vermahlen. Dieses Verarbeitungskontingent wird jeweils für ein Abrechnungsjahr neu festgesetzt, d. h. für die Zeit vom 1.9. bis 31. 8. des folgenden Jahres. Maßgebender Ausgangspunkt für die Bemessung ihrer Höhe bilden die Mengen an Roggen und Weizen, die zur Herstellung des voraussichtlichen Bedarfes an Mehl, Backschrot und Gries erforderlich sind. Von den errechneten Mengen an Roggen und Weizen erhalten zunächst die Mitglieder, die eine Tagesleistungsfähigkeit von nicht mehr als 2 Tonnen haben, (also die Kleinmühlen) ihr volles Grundkontingent als Verarbeitungskontingent zugewiesen. Die danach verbleibenden Mengen an Roggen und Weizen werden in ein Verhältnis gebracht zur Summe der Grundkontingente der übrigen Mitglieder. Nach diesem für diese Mitglieder einheitlichen Verhältnis wird für das Einzelmitglied, gemessen an dessen Grundkontingent, das Verarbeitungskontingent errechnet.

Wenn nun das Verarbeitungskontingent festgesetzt ist, so bedeutet diese Tatsache aber noch nicht, daß das Mitglied die sich danach ergebenden Mengen an Roggen und Weizen ohne weiteres verarbeiten darf. Vielmehr wird jetzt die Ausnutzung des Verarbeitungskontingentes noch besonders geregelt. Es wird den einzelnen Mitgliedern von Vierteljahr zu Vierteljahr, erforderlichenfalls auch in kürzeren Zeiträumen, aufgegeben, wieviel Hundertsätze ihres ihnen zugeteilten Verarbeitungskontingentes sie wirklich verarbeiten dürfen[37]). In jedem Fall darf aber ein Mitglied sein Verarbeitungskontingent nur soweit verarbeiten, daß es insgesamt niemals mehr als die Menge an Mehl, Backschrot und Gries, umgerechnet auf Getreide, auf Lager hat, die dem monatlichen Durchschnitt des Verarbeitungskontingentes entspricht.

Was die Uebertragbarkeit[38]) angeht, so bestimmt die Satzung,

---

36) Vergl. Seite 12.

37) Wird nach Abschluß des Geschäftsjahres festgestellt, daß ein Mitglied sein Verabeitungskontingent überschreitet, so muß es für die Mehrmenge eine Abgabe entrichten.

38) Solche Uebertragungen bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des Verwaltungsrates. Sofern eine dauernde Uebertragung in Betracht kommt, hat die Wirtschaftliche Vereinigung ein Vorkaufsrecht. Die vorübergehende Uebertragung darf längstens auf ein Jahr erfolgen.

daß die Grundkontingente ganz oder teilweise sowie dauernd oder vorübergehend übertragen werden. Neben diese Beschränkung der Vermahlung tritt eine Beschränkung und Vereinheitlichung der Mühlenerzeugnisse[39]).

b) Absatz- und Preisregelung.

Zur Regelung des Absatzes und der Preise hat die Mühlenvereinigung einen neuen „Reichsmühlenschlußschein[40])“ aufgestellt, den die Mühlen allen Verkäufen an Großabnehmer – Großhandel, Genossenschaften, Großfilialbetriebe usw. – ab 1. Mai 1934 zugrunde legen müssen. Damit ist die Mühlenvereinigung in der Lage, verbindliche Anordnungen auch für die Wiederverkäufe der Mühlenerzeugnisse bis zum letzten Verbraucher hin zu treffen.

Die ab 1. Mai 1934 in Kraft getretenen Anordnungen der Mühlenvereinigung bringen auch bereits eine feste Preisregelung, indem die Mühlen verpflichtet sind, ihren Verkäufen die amtliche Mehlnotierung des für den Wohnsitz des Käufers zuständigen Getreidegroßmarktes zugrunde zu legen[41]). Dieser Grundpreis wieder darf um bestimmte, festgesetzte Beträge unterschritten werden, wobei

39) Die Mühlen dürfen ab 1. Mai 1934 nur noch 5 Sorten Roggenmehl, 7 Sorten Weizenmehl und 3 Sorten Weizengries herstellen, deren Ausmahlung nach dem Aschegehalt genau festgelegt ist. Aus der Verpackung und Etikettierung muß diese Sorte und müssen die sonst für die Beurteilung der Qualität wichtigen Merkmale (evtl. Auslandsweizenbeimischung) ersichtlich sein.

40) Neben der Fixierung ziemlich kurzer Zahlungsfristen ist darin besonders bemerkenswert, daß Verkäufe nach diesem Schlußschein nur zur Lieferung im laufenden und in den zwei folgenden Monaten abgeschlossen werden dürfen (während bisher seit Anfang Januar 1934 Verkäufe nur mit einer Lieferfrist von längstens 60 Tagen zulässig waren), ferner, daß der Verkäufer verpflichtet ist, bei einem Weiterverkauf der Ware ebenfalls den Mühlenschlußschein zugrunde zu legen und die Bestimmungen einzuhalten, die die Mühlenvereinigung den Mühlen für das Bäcker- und Kleinhandelsgeschäft auferlegt hat.

Ferner wird im Anschluß an den Reichsmühlenschlußschein ein Bäckerschlußschein aufgestellt, der alle Bedingungen (Zahlungsbedingungen, Abnahmefristen usw.) für Verkäufe an die Bäcker enthält und der allen Verkäufen seitens der Mühlen und des Handels an Bäcker zugrunde gelegt werden muß.

41) Zu diesem Zweck werden die Mehlnotierungen derart umgestaltet, daß in den in Frage kommenden Großmärkten von den nach den Anordnungen der Mühlenvereinigungen zulässigen Mehlsorten die an dem betreffenden Großmarkt am meisten gehandelte notiert wird.

eine Staffelung je nach der Höhe des Jahreskontingentes der Mühle vorgesehen ist[42])

Verkauft eine Mühle eine andere Mehlsorte als die an dem zuständigen Großmarkt amtlich notierte, so ist sie an die von der Mühlenvereinigung festgelegten Zu- und Abschläge gebunden[43]).

Der gesetzliche Zusammenschluß aller Roggen und Weizen verarbeitenden deutschen Mühlen in der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen soll nach den Absichten des Gesetzgebers eine wichtige Stütze bieten für den planvollen Aufbau einer organischen Agrarwirtschaft nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten. Als praktisch wichtigstes Ziel dieser Agrarwirtschaft hat man die unbedingte Sicherstellung der Ernährung des deutschen Volkes – möglichst aus heimischer Scholle – auf der Basis des gerechten Preises anzusehen, d. h. eines Preises, der für die Erzeuger (Bauern) auskömmlich, für den Verbraucher aber auch tragbar sein muß.

3. Die angewandten Organisationsprinzipien.

Der Neuaufbau der Getreidewirtschaft ist dadurch gekennzeichnet, daß er nach den natürlichen Erfordernissen und Regeln der ständisch aufgebauten Wirtschaft erfolgt ist. An die Stelle der früheren Zusammenschlüsse, die bloße Interessenvertretungen der einzelnen Herstellungsgruppen darstellten und sich gegenseitig bekämpften und gegeneinander arbeiteten, ist die Zusammenfassung der gesamten Getreidewirtschaft mit allen ihren Untergliederungen und ihren Nebengliederungen als Glied des die gesamte Ernährungswirtschaft umfassenden Reichsnährstandes getreten. Dadurch wurde erreicht, daß trotz der Vielheit der fachlichen und territorialen Gliederungen, die eine ständisch aufgebaute Wirtschaft notwendigerweise hervorruft, eine einheitliche und die Gesamtverantwortung tragende Führung gewährleistet wurde.

42) Die Mühlen mit hohem Grundkontingent dürfen den Grundpreis nur um einen geringen Betrag (20 Pfennig je 100 kg bei Weizen- und Roggenmehl), die Mühlen mit kleinem Kontingent dagegen wesentlich stärker unterschreiten.

43) Diese Bestimmungen zeigen durch die Stipulierung eines festen Preises und verhältnismäßig niedrigen Frachtausgleichbetrages für alle Lieferungen das Bestreben, volkswirtschaftlich sinnlose Mehllieferungen auf weite Entfernungen und das Gegeneinanderarbeiten der Mühlen in betriebsfremden Gegenden, das als Folge des übersetzten Konkurrenzkampfes vielfach eingerissen war, zu dämpfen, ferner vor allem auch das Bestreben, die kleinen und mittleren Mühlen durch eine weniger enge Bindung an die Großmarktnotierungen in ihrem Konkurrenzkampf gegenüber den Großmühlen nicht zu behindern.

Die Organisationsprinzipien sind die der allgemeinen ständischen Gliederungen überhaupt. Man unterscheidet auch hier die verschiedensten Organisationsformen, wie sie sonst durch die Wirtschaftsgrundlagen bedingt werden.

Möglich ist die Organisation nach der Gleichheit oder Gleichartigkeit der Wirtschaftsziele. Dies ist 'der nächstliegende und gebräuchlichste Fall der wirtschaftlichen Verbandsbildung überhaupt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es in jeder Wirtschaft eine Aufstufung von Zielen gibt, d. h. ein Allgemeinerwerden der Teilziele als Aufsteigen von spezialisierten Teilzielen zu allgemeineren Zielzusammenhängen. Auf Grund der immer allgemeiner werdenden Teilziele ergibt sich folgendes Bild der Verbandsstufenordnung[44]): Betriebe derselben Erzeugnisse schließen sich zu einem Gebilde nächst höherer Stufe zusammen. Hierher gehören z. B. die im § 1 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. 7. 1935 aufgezählten Betriebsgruppen, die zu Getreidewirtschaftsverbänden zusammengeschlossen sind. Diese Verbände sind dann zu einem Spitzenverbande zusammengeschlossen, nämlich zu der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft.

Der aufgezeigte Grundsatz der Zielgleichheit kann aber nicht der einzige sein, sondern es sind weitere Grundsätze gültig, die jene durch den ersten Grundsatz bestimmte Verbandsbildung durchkreuzen und überschneiden. Der bedeutendste hiervon ist der der Organisation nach der Gleichheit der Mittel oder nachgeordneter Ziele.

Eine Art der Gleichartigkeit der Wirtschaftsmittel ist die Rohstoffgemeinsamkeit, denn zweifellos wirkt auch das Getreide als Rohstoff verbändebildend. Schließlich kann auch die Gemeinsamkeit der Leistungen Grundlage der Verbandsbildung wie auch der Betriebsgestaltung werden[45]). Grundsätzlich ist hier zu sagen: Je mehr die Verbandsbildung gemischte Werke befassen soll, desto höhere auf breiterer Basis organisierte Verbände sind nötig.

Eine weitere Abwandlung ist bedingt durch die „vielfache Gliedhaftigkeit[46]).“ Diese gilt für jede Leistung, für jeden Wirtschafter als Person und für jeden Betrieb[47]). Sie gibt daher die Grundlage

44) Diese Verbandsstufenordnung ist auch in den faschistischen Syndikaten in Italien verwirklicht.

45 Hier sind aber die Grenzen der Betriebsgestaltung schon weniger eng, hier gehören vor allem die Zusammenschlüsse von „gemischten Werken“ in „vertikaler Kombination“ her. (Vgl. Heinrich, a. a. O. S. 136).

46) Vergl Heinrich, a. a. O. S. 144.

47) Vergl Heinrich, a. a. O. S. 116. ff.
So ist z. B. die Bauernwirtschaft Vorerzeugung für Mühlen und Bäckereien.

ab für eine ungeheure Buntheit und Vielfältigkeit der Verbändebildung und der zwischenverbandlichen Beziehungen, sie bedingt aber auch andererseits ein Zurücktreten des Grundsatzes der Wirtschaftsmittel als verbändebildende Kraft, je nachdem dies die konkreten Erfordernisse der Wirtschaft verlangen.

Nun entsteht die wichtige Frage nach dem Range der Organisationsgrundsätze untereinander. Die für den Aufbau der Getreidewirtschaft gewählte Organisationsform läßt erkennen, daß die primäre Verbandsbildung (Organisation nach der Zielgleichheit) den Vorrang vor der sekundären Verbandsbildung (Organisation nach Mittelgleichheit) hat[48]). Es ist primär nach der Gleichartigkeit der Wirtschaftsziele und erst sekundär nach der Gleichartigkeit der Mittel organisiert worden.

Durch die gesamte Verbändeorganisation geht endlich die territoriale Organisation, d. h. eine Untergliederung nach bestimmten Wirtschaftsgebieten, hindurch, welche ihrerseits die Verbände untergliedert und so neue Zusammenfassungen und Organe ergibt. Durch diese territoriale Gliederung wird insbesondere eine große Buntheit und Vielfältigkeit der Organisation und auch zahlreiche Ueberschneidungen von Verbänden hervorgerufen. Diese Ueberschneidungen spiegeln aber nur das tatsächliche Wirtschaftsleben wider, in dem die vielfache Gliedhaftigkeit die lebendigste Gegenseitigkeit aller Verbände und den inneren Zusammenhang der einzelnen Wirtschaftszweige bedingt. Diesen Ueberkreuzungen ist auch insofern eine außerordentliche Bedeutung beizumessen, als durch sie der reine Interessenstandpunkt überwunden worden und das Wirtschaftsleben zum Wohle der Allgemeinheit in den Vordergrund gerückt ist. Man ist keinen schematischen Weg gegangen, sondern hat die Form gewählt, die der Eigenart der Ernährungswirtschaft im allgemeinen und ihrer Teilwirtschaften im besonderen entsprach. Trotz der ausgeprägten Dezentralisation ist durch das Führerprinzip, das überall Eingang gefunden hat, eine straffe und zentrale Leitung des Ganzen gewährleistet. Ueberall, wo wichtige Entscheidungen in Frage stehen, ist die Mitwirkung der höchsten Stellen gesichert[49]). Nur so kann z. B. auch die Marktordnung als eine der wichtigsten Aufgaben der Wirtschaftsverbände einwandfrei durchgeführt werden.

---

48) Dies ist vor allen Dingen auch durch die Uebertragung der Marktordnung auf die Verbände hervorgerufen, da die Marktordnung ein wesentliches Wirtschaftsziel darstellt.

49) So ist z. B. im § 11 Abs. I der Verordnung über den Zusammenschluß der Rogen- und Weizenmühlen vom 5. 11. 1933 bestimmt, daß die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft berufen wurden, ebenso bestimmt § 13,

Teil III

Auswirkungen des Neuaufbaues auf rechtlichem Gebiet.

Der Aufbau der Getreidewirtschaft im Rahmen des Reichsnährstandes hat gezeigt, daß in der Ernährungswirtschaft sich bereits viele nationalsozialistische Ideen auf die Rechtspraxis übertragen haben. Die neuartige Einstellung des Staates zur Wirtschaft, die bereits gekennzeichnet wurde und die veränderte Stellung des Einzelnen zum Staate und zur Wirtschaft haben neue Rechtsbegriffe geformt und die bestehenden umgeformt, wie im folgenden gezeigt werden wird. Aus dieser Tatsache ergibt sich jedoch notwendig, daß Widersprüche zwischen altem und neuem Recht bestehen und daß die Neuschaffung von Recht in der Ernährungswirtschaft auch das übrige Recht beeinflussen muß. Hier seien nur einige Beispiele gegeben, die eine solche Einwirkung des Rechtes der neuen Ernährungswirtschaft auf verschiedene andere Rechtsgebiete beleuchten.

I. Beeinflussung des geltenden Rechts.

1. Einwirkung auf das Vereinsrecht des BGB.

Es liegt auf der Hand, daß bei dem einheitlichen Aufbau des Reichsnährstandes und im Interesse der nach dem Führerprinzip geleiteten Standesvertretung kein Platz mehr für die bisherigen öffentlichrechtlichen landwirtschaftlichen Standesorganisationen sein konnte. Dementsprechend ordnet § 6 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 an, daß der Reichsnährstand als Rechtsnachfolger an die Stelle des Deutschen Landwirtschaftsrates, der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer und der öffentlichrechtlichen Berufsvertretungen tritt.

Hierdurch tritt der Reichsnährstand im Wege der durch Reichsgesetz geregelten Gesamtrechtsnachfolge sowohl an die Stelle des Deutschen Landwirtschaftsrates, der durch privaten Zusammenschluß der Landwirtschaftskammern begründet war, als auch an die Stelle der durch landesrechtliche Vorschriften begründeten Landwirtschafts-

Abs. I, Satz 2 der gleichen Verordnung, daß der Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsernährungsministers die Satzung der Vereinigung erlassen kann, falls sie nicht binnen einer vom Minister gesetzten Frist zustande kommt.

kammern einschl. der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer. Einer besonderen Eingliederungsverfügung bedarf es nicht, vielmehr ist die Rechtsnachfolge als unmittelbare Folge des § 6 der Verordnung anzusehen.

In Abweichung vom Vereinsrechte des BGB schaffen die §§ 7–9 der Verordnung vom 8. 12. 1933 die Rechtsgrundlage für den einheitlichen, systematischen Aufbau des Reichsnährstandes im Verhältnis zu den landwirtschaftlichen, privatrechtlichen Organisationen [1]). Diese Vereine oder Verbände können ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform entweder eingegliedert, angegliedert oder aufgelöst werden. Hierdurch soll die bisherige Zersplitterung dieser Einrichtungen unter sich aufgehoben und im Verhältnis zu den Landwirtschaftskammern, Genossenschaften und deren Zusammenschlüssen und zu den Vertretungen des Landhandels durch eine geschlossene Einheit ersetzt werden.

Die Eingliederung hat folgende Wirkung: Der Verein oder Verband, dessen Eingliederung vom Reichsbauernführer angeordnet ist, ist kraft dieser Anordnung ohne weiteres aufgelöst, und zwar, ohne daß die Anordnung die Auflösung besonders aussprechen müßte [2]). Das gesamte Vermögen der Einrichtung – also sämtliche Aktiva und Passiva – geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Sondervermögen auf den Reichsnährstand über. Wesentlich ist dabei, daß es eines entsprechenden Beschlusses der Organe der eingegliederten Einrichtung nicht bedarf. Die im § 7 Abs. III der Verordnung bezeichneten vermögensrechtlichen Folgen treten auf Grund der auf Reichsrecht [3]) beruhenden Anordnungen des Reichs-

---

1) Für die Gliederungen, die den in den §§ 7—9 vorgesehenen Anordnungen unterliegen, ist allgemein entscheidend, daß der Zweck auf wirtschaftspolitische, fachliche oder geistige Förderung oder auf Wahrung der Belange von landwirtschaftlichen Angehörigen des Reichsnährstandes (§ 4 Nr. 1 der erwähnten Verordnung) — sei es aller Angehörigen oder der Angehörigen einzelner seiner Gruppen — gerichtet ist. Es muß sich in jedem Falle um eine ideelle oder um eine fachlich-technische Tätigkeit handeln. Für Verbände, welche auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, (z. B. Gesellschaften des Handelsrechtes) kommen die Anordnungen nach §§ 7—9 nicht in Betracht, ebenso nicht für Genossenschaften, da sie die Förderung des Erwerbes ihrer Mitglieder bezwecken. Gleichgültig ist, ob das Gebilde eine Personenvereinigung oder ein Verband von Vereinen ist, ebenso, ob es ein eingetragener Verein nach dem BGB ist. Körperschaften, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Anerkennung beruht, fallen gleichfalls unter die Anordnungen nach § 7—9, wenn ihre Zwecke auf den im § 7 Abs. I angegebenen und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind. (Vergl § 22 BGB).

2) Die Auflösung ist eine direkte Folge der Anordnung auf Eingliederung im Gegensatz zu § 8, wo die Anordnung auf die Auflösung selbst gerichtet ist.

3) Siehe §§ 1, 10 des Gesetzes vom 13 9. 1933 und § 7 der 1. Verordnung über den vorl. Aufbau des RN.

bauernführers ein. Entgegenstehende Bestimmungen, die auf älterem Reichsrecht, auf Landesrecht, auf Satzungen oder auf Beschlüssen der Organe der Einrichtung beruhen, werden dadurch ausgeschaltet.

Die Vorschrift des § 7 Abs. III, Satz 4 bedeutet keine Verschlechterung der Lage der Gläubiger. Es wird lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen der vorläufige Zugriff gestattet mit der Verpflichtung voller Rückerstattung. Die Gläubiger würden auch dann regelmäßig keine weitergehenden Ansprüche haben, wenn die Auflösung infolge der Gründung des Reichsnährstandes durch die Mitglieder nach den Vorschriften des BGB beschlossen würde.

Besteht kein Interesse daran, eine solche Einrichtung in den Reichsnährstand einzugliedern und damit ihren Vermögensbestand dem Reichsnährstand dienstbar zu machen, so kann der Reichsbauernführer die bloße Auflösung der Einrichtung anordnen. Diese Anordnung ersetzt ebenfalls alle Beschlüsse oder Rechtsakte, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB oder nach den Satzungen erforderlich sind, um die Auflösung des Vereins, Verbandes oder der Gesellschaft herbeizuführen. Die Folge der Auflösungsanordnung in diesem Falle ist das allgemeine Liquidationsvorfahren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. In den meisten Fällen wird es sich bei den aufgelösten Einrichtungen um eingetragene Vereine nach dem BGB (§§ 21 ff, 55 ff) handeln. Alsdann richtet sich die Liquidation nach den §§ 47 ff BGB. Bis zur Beendigung der Liquidation wird die Einrichtung nach § 4 Ziffer 2 der Verordnung reichsnährstandsangehörig und nach § 12 der gleichen Verordnung beitragspflichtig.

Erscheint es zweckmäßig, die Einrichtung und ihre Tätigkeit an sich zu erhalten, sie aber dem unmittelbaren Einfluß und der Standesgewalt des Reichsnährstandes zu unterstellen, so ordnet der Reichsbauernführer die Angliederung von Einrichtungen der in § 7 der 1. Verordnung oder § 5 der 3. Verordnung bezeichneten Art in den Reichsnährstand an. Durch die Anordnung der Angliederung wird die Einrichtung als solche Mitglied des Reichsnährstandes [4]).

Um zu verhindern, daß die Vereinigungen dem Reichsnährstand widersprechende Ziele und Pläne verfolgen, ist dem Reichsbauernführer eine besondere Einflußnahme auf die Verwaltung der angegliederten Vereinigungen eingeräumt [5]).

---

4) Siehe § 4 Ziffer 2 der 1. Verordnung. Die angegliederten Vereine und Verbände sind sogenannte körperschaftliche Mitglieder des Reichsnährstandes.

5) Der Reichsbauernführer kann deshalb mit verbindlicher Wirkung — je nach der Rechtsform der angegliederten Einrichtungen — die Einsetzung und Abberufung des Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers verlangen.

Diese geschilderten Änderungen des Vereinsrechts des BGB erfolgten durch Rechtsverordnung. Sie gehen als später getroffener Rechtssatz den bisherigen Vorschriften des BGB vor und schaffen neues Recht.

2. Das Prinzip der Marktordnung und die Gewerbeordnung.

Dadurch, daß von der Ermächtigung des § 3 des Reichsnährstandsgesetzes auf allen wichtigen Gebieten der deutschen Ernährungswirtschaft Gebrauch gemacht wurde, ist an die Stelle der Gewerbeordnung, die die uneingeschränkte Freiheit der gewerblichen Betätigung enthält, auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft die Marktordnung getreten [6]). Diese sieht jede wirtschaftliche Tätigkeit als Verpflichtung zur Deckung des Bedarfes des gesamten Volkes an und unterwirft sie demgemäß in ihren Voraussetzungen und Auswirkungen den für das Leben und die Ordnung der Gemeinschaft notwendigen Beschränkungen. Aus dieser Wandlung ergeben sich jedoch tiefgreifende Folgen [7]):

Gemäß § 1 der Gewerbeordnung ist die Errichtung eines industriellen oder handwerklichen Betriebes grundsätzlich keinen Beschränkungen unterworfen [8]). „In einer ganzen Reihe grundlegen-

6) Die in der Marktordnung des Reichsnährstandes verkörperte nationalsozialistische Rechts- und Wirtschaftsauffassung sieht die einzelne Persönlichkeit in ihrer wirtschaftlichen Betätigung in erster Linie als Teil einer gleichartigen Wirtschaftsgemeinschaft, z. B. alle Bauern und Landwirte als Teil einer Erzeugergemeinschaft, die das zur Versorgung notwendige Getreide anzubauen und zu liefern hat, alle Mühlen als Teil einer Betriebsgemeinschaft, die das zur Bedarfsdeckung erforderliche Mehl herzustellen hat.

7) „Die Aufgabe einer Ueberprüfung der Gewerbefreiheit hat in verschiedenen Berufen mit einem Uebergang zum Konzessionssystem geendet. Am bedeutungsvollsten ist das im Bankgewerbe (Ges über das Kreditwesen vom 5. 12. 34). Ferner ist das Konzessionssystem zu nennen bei Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften (Einzelhandelsschutzgesetz) und Versteigerern (Gesetz vom 16. 10. 34) In anderen Fällen ist der Zugang zum Gewerbe nunmehr von der Eignung und Zuverlässigkeit abhängig gemacht. Das gilt vor allem für die Einrichtung von Einzelhandelsverkaufsstellen und das gesamte Handwerk. (Verordnung vom 18. I. 35). Die Begriffe der Eignung und Zuverlässigkeit geben dem Gewerberecht eine neue Prägung. Sie sind bezeichnend dafür, daß auch hier eine Wertung der Person nach ihrer Funktion für die Gesamtheit durchbricht." (Heinemann, a. a. O.)

8) Allerdings bestehen schon nach der Gewerbeordnung und ihren Nebengesetzen Ausnahmen von diesem Grundsatz, z. B. nach §§ 16, 24, 27 GewO. und nach dem Gaststättengesetz.

der Ausführungen[9]) ist klar herausgestellt, daß die Grundlagen der neuen Wirtschaftsverfassung sich aufbauen auf den Prinzipien der Ordnung, der Freiheit im Rahmen des Ganzen, des Führergrundsatzes und des Leistungsprinzipes und vor allem des gegenseitigen Treueverhältnisses zwischen den wirtschaftenden Volksgenossen einerseits, der im Staate organisierten Volksgemeinschaft andererseits“[10]). Daher geht die Marktordnung des Reichsnährstandes bei der Regelung des Gewerberechtes auf den von ihr erfaßten Gebieten davon aus, daß die Neuerrichtung von Betrieben nicht jedem ohne Rücksicht auf die Gesamtwirtschaft freistehen darf, sondern daß die Zulässigkeit einer Neuerrichtung von dem volkswirtschaftlichen Bedarf nach solchen Betrieben abhängt. Die Prüfung, ob diese Voraussetzung vorliegt, liegt dem Marktverband, der alle Wirtschaftsgruppen umfaßt, und in dem die Erfahrung eines ganzen Wirtschaftsgebietes zur Geltung kommt, ob, denn er ist die Stelle, die den notwendigen Überblick und daher die Fähigkeit hat, einen Ausgleich zwischen den gesamtwirtschaftlichen und einzelwirtschaftlichen Interessen zu schaffen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Warenverteilung,[11]). die die Gewerbeordnung früher grundsätzlich ebenfalls in schrankenloser Freiheit sich hatte vollziehen lassen. Daher haben auch die Marktverbände des Reichsnährstandes in ihrem Rahmen auf verschiedenen Gebieten über die Neuerrichtung bezw. Erweiterung und Verlegung von Einzelhandelsbetrieben zu entscheiden[12]).

Auf diese Weise muß zwischen den Marktverbänden des Reichsnährstandes einerseits und den nach der Gewerbeordnung, bezw. dem Einzelhandelsschutzgesetz, zur Entscheidung berufenen Stellen andererseits eine Konkurrenz hinsichtlich der Zuständigkeit entstehen. Die Lösung der sich ergebenden Schwierigkeiten kann man nicht einfach

---

9) Vergl. Dr. Frank, Nat. soz. Handbuch für Recht und Gesetzgebung, Nationale Wirtschaft 1934, Heft 10, Hunke: Deutsche Volkswirtschaft 1934, S. 353, Jur. Wochenschrift 1935, S. 328, Grundgedanken nat. soz. Wirtschaftsrechtes. (Vergl. Heinemann a. a. O. S. 1060).

10) Heinemann, a a. O.

11) Erwähnt seien hier als Beispiele: Das an die Stelle von § 33 GewO getretene Gaststättengesetz, § 35 Ziffer 2 GewO (Wandergewerbeschein), das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels und das Milchgesetz.

12) Der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft bezw. den Getreidewirtschaftsverbänden liegt z. B. die Entscheidung über Zulassung, Neuerrichtung und Erweiterung sowie Verlegung von Betrieben ob, die Mehl, Brot oder sonstige Backwaren im kleinen absetzen. (§ 11 der VO. vom 10. Juli 1935).

nach dem Zeitpunkt des Erlasses der die Zuständigkeit[13]) begründenden Gesetze lösen. Im Verhältnis zu dem Einzelhandelsschutzgesetz z. B. kann man sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß dieses Gesetz gewissermaßen als lex spezialis zu betrachten[14]) und durch die später erlassenen Marktgesetze in seinen entsprechenden Teilen nicht betroffen sei. Die Marktverbände hätten nur das Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedürfnisses zu prüfen, während nach dem Einzelhandelsschutzgesetz darüber hinaus auch die persönliche Zuverlässigkeit und die Sachkunde des Betriebsinhabers geprüft würde. Dieses Ergebnis würde ein Verkennen des Begriffes „wirtschaftliches Bedürfnis" im Rahmen der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung bedeuten. Die Frage, ob ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Neuerrichtung eines Betriebes besteht, muß vom Standpunkt des Gemeinwohles und der Gesamtwirtschaft entschieden werden. Das heißt aber, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung eines Betriebes nicht unabhängig von der Persönlichkeit, Eignung und Sachkunde des Inhabers des Betriebes entstehen kann. Auch die Person des zukünftigen Betriebsinhabers muß bestimmten Voraussetzungen genügen,[15]) wenn er die Genehmigung zur Neuerrichtung erlangen will. Die von der Marktordnung des Reichsnährstandes an die Neuerrichtung eines Betriebes geknüpften Bedingungen gehen damit über diejenigen, die das Einzelhandelsschutzgesetz aufstellt, hinaus.[16])

Bei der Prüfung der Frage des Verhältnisses der Marktordnungsvorschriften zum Einzelhandelsschutzgesetz stellt sich Baath auf folgenden Standpunkt:[17])

Soweit man sich nicht auf den Standpunkt stelle, daß durch die Neuregelung auf Grund der für die Marktverbände geltenden Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete der Zulassung von neuen Betrieben die Bestimmungen des Einzelhandelsschutzgesetzes überholt seien, müßten zum mindesten die Bestimmungen der Marktordnung

13) In diesem Falle wäre in der weitaus größten Zahl der Fälle nur die Zuständigkeit der Marktverbände gegeben, da die betreffenden Gesetze und Verordnungen zum überwiegenden Teil später als die Bestimmungen des Einzelhandelsschutzgesetzes in Kraft getreten sind.

14) Vergl. Baath, Recht des Reichsnährstandes, 1936 Heft 9.

15) Dazu gehört auch z. B. die finanzielle Zuverlässigkeit.

16) Die Genehmigung nach dem Einzelhandelsschutzgesetz z. B. wird bei Vorhandensein von Sachkunde und Fehlen von Tatsachen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit ergibt, schon dann erteilt, wenn nicht die Neuerrichtung zu einer außergewöhnlichen Übersetzung des betreffenden Gewerbezweiges in der betreffenden Gegend führt. Den Nachweis dieses gedachten Tatbestandes hat die Behörde zu führen.

17) Recht des Reichsnährstandes 1936, Heft 9.

und des Einzelhandelsschutzgesetzes nebeneinander Geltung haben. Dies komme vor allem in Frage, wenn bei vorliegender Mehrgestaltigkeit eines Betriebes dieser außer reichsnährstandszugehörigen Erzeugnissen auch andere Waren führen wolle. Dabei regele die Gewerbeordnung und die zu ihr gehörenden Gesetze die Gebiete, in denen ihre Zuständigkeit begründet sei, regelmäßig nicht nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese Funktion erfülle die Marktordnung des Reichsnahrstandes. Marktordnung und Gewerbeordnung ergänzten sich also hier in der Weise, daß die Marktordnung die alten Begriffe wahre, -- soweit sie nicht gegen die Auffassungen des neuen Staates verstoßen – und gleichzeitig dem neuen Recht durch die erwähnten erhöhten Forderungen Rechnung trage. „Jede Ordnung wird in der Regel neben den ihr eigentümlichen Gesichtspunkten in gewissem Umfange auch die Gesichtspunkte der anderen Ordnungen berücksichtigen müssen, wenn eine Gesamtordnung herbeigeführt und lebensfremde Entscheidungen vermieden werden sollen." [18])

Diese Kompromißlösung erscheint jedoch nicht angebracht. Wie aus den Eingangsworten zum Einzelhandelsschutzgesetz selbst schon hervorgeht,[19]) ist das Gesetz nur als Übergangsregelung gedacht. Wenn durch Schaffung und Ausbau der Marktordnung auf einem bestimmten Teilgebiet der gesamten Wirtschaft bereits eine endgültige Regelung getroffen ist, so muß diese auch ausschließlich gelten und an die Stelle der vorläufigen Regelung treten. Das Einzelhandelsschutzgesetz ist daher durch die Marktordnung als überholt anzusehen.

Diese Ansicht findet auch in folgendem noch eine Stütze: Die Marktordnung soll die gesamte für sie zuständige ernährungswirtschaftliche Tätigkeit erfassen und sie nach den Gesichtspunkten der nationalsozialistischen ständischen Selbstverwaltung unter Aufsicht des Staates regeln. Es würde die Einheitlichkeit der Marktordnungsbestimmungen zerstören und dem Prinzig der Selbstverwaltung widersprechen, wenn außer den Vorschriften der Marktordnung noch andere allgemeine Gesetze für die Marktordnung Geltung haben würden. Auch aus dem Gesichtspunkt einer einheitlichen ständischen Selbstverwaltung heraus kann das Einzelhandelsschußgesetz neben den Marktordnungsbestimmungen keine Geltung mehr haben.

---

18) Baath, Recht des Reichsnährstandes, 1936, Heft 9.

19) Die Eingangsworte lauten: „Die Reichsregierung hat zur Abwehr der dem Einzelhandel aus der gegenwärtigen wirtschaftlichen Not drohenden Gefahren und zur Sicherung des Bestandes der mittelständischen Betriebe des Einzelhandels als Übergangsmaßregel das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird."

Die Wandlung der in den Vorschriften der Gewerbeordnung vertretenen Gewerbefreiheit kommt schließlich auch in den Änderungen, die in den Bestimmungen über den Marktverkehr (§§ 64 ff. der Gewerbeordnung) durch die Marktordnung des Reichsnährstandes eingetreten sind, zum Ausdruck.[20])

Selbst der Begriff „Markt“ hat eine Wandlung erfahren. Unter „Markt“ versteht man nicht mehr nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, welche zum Zwecke des Warenumsatzes Verkäufer und Käufer in größerer Zahl zu bestimmter Zeit an einem bestimmten Ort zusammenführen. Der Begriff im neuen Sinne umfaßt vielmehr das gesamte Marktgeschehen, den Wirtschaftskreislauf. „Marktordnung schließt daher einerseits den engeren Marktbegriff der Gewerbeordnung ein, geht andererseits aber darüber hinaus. Sie kann sich einerseits mit dem Verkehr auf dem Marktplatz befassen, sie kann darüber hinaus aber auch beispielsweise den Gewerbetreibenden den Besuch des Marktes vorschreiben oder den stehenden oder ambulanten Gewerbebetrieb außerhalb des Marktes beschränken oder verbieten.“

3. Die Neugestaltung des Eigentumsbegriffes.

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt an die Spitze des Eigentumsrechtes den Satz, daß der Eigentümer „soweit nicht Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann.“ (§ 903). Dieser Satz will zum Ausdruck bringen, daß das Einwirkungsbelieben des Eigentümers grundsätzlich frei ist und Beschränkungen eine Ausnahme sind.

Diese Abstraktheit des Eigentumsbegriffes folgt jedoch nicht aus dem Willen des Gesetzgebers, die Sachenrechte allgemein abstrakt zu begründen, sondern dieser Begriff ist die logische Folge der Lösung der feudalen Bindungen des Mittelalters und des als Reaktion hierauf erfolgten Hinüberwechselns zu entgegengesetzten liberalistischen Begriffen. Der heute noch geltende Eigentumsbegriff greift also in seinem mittelbaren Ursprung auf das Jahr 1789 zurück.

Aber bereits im 19. Jahrhundert entfernte sich dieser Begriff in der Praxis von seiner ideellen Grundlage. Durch die wirtschaftlichen

20) Während die Gewerbeordnung z. B. jedermann den Besuch der Messen, der Jahr- und Wochenmärkte mit den gleichen Befugnissen freistellt, hat die Marktordnung hier gewisse Einschränkungen anordnen müssen, die im Interesse der Vermeidung eines ungleichen Wettbewerbs zwischen Erzeuger und Verteiler auf manchen Märkten notwendig waren. Vergl. Baath, a. a. O.

Strukturumwälzungen, die für die Ernährungswirtschaft in Teil I[21]) geschildert sind, vollzogen sich Wertverlagerungen. Dadurch verlor der absolute, freie Eigentumsbegriff, der in seinem Wesen eigentlich gegen den Staat und seine alles umfassende Macht steht und vielleicht in den „Nachtwächterstaat" paßte, an Kraft und wurde umgeformt. Mit der Verlagerung der Werte und der damit verbundenen Kapitalansammlung auf der einen Seite und dem auf der anderen Seite damit entstehenden Kleinstbesitz verlor der Eigentumsbegriff seine Allgemeingültigkeit und erhielt für die verschiedenen Gruppen einen verschiedenen Wert. Mit dieser Konzentration wirtschaftlicher Macht verbindet sich eine weit stärkere Einwirkung auf den Eigentumsbegriff, als der Staat infolge seiner liberalistischen Grundeinstellung in dieser Zeit durch Gesetz erreichen konnte. Die großen Zusammenschlüsse übten auf Produktion, Absatz, Güterverteilung im allgemeinen und selbst auf die Lohnpolitik einen weitreichenden Einfluß aus und untergruben so den geltenden gesetzlichen Begriff des Eigentums.

Abgesehen von dieser Entwirklichung des Eigentumsbegriffes, der sich außerhalb der Rechtsordnung vollzog, wurde der Begriff auch durch die Einwirkungen der Rechtsordnung selbst unterhöhlt, Praktisch ist der heute noch geltende Eigentumsbegriff hinsichtlich des Rechtes des Eigentümers, nach Belieben mit seiner Sache zu verfahren, stark eingeschränkt[22]) Der Eigentümer muß heute kraft öffentlichen Rechts gewisse Einwirkungen anderer dulden, ja bisweilen ist er sogar zu einem positiven Tun verpflichtet. An die Stelle des alten Begriffes ist jetzt die Vorstellung einer verantwortlichen und sozialrechtlich beschränkten eigenen Sachzuständigkeit getreten, mit Gütern in bestimmter Weise verantwortlich zu verfahren. Das Eigentum gehört heute nicht mehr einer Individualsphäre an und ist nicht mehr als solche garantiert und andererseits durch Gesetzesvorbehalte eingeschränkt. „Die Zuweisung und Anerkennung des Eigens an einen Genossen und seine Familie beruht vielmehr auf der gliedmäßigen Einordnung des Eigners in die Gemeinschaft oder in einen konkreten Stand der Gemeinschaft[23])." Jeder, der als Mitglied der Volksgemeinschaft

21) Siehe oben Seite 7 ff.

22) Vergl. hierüber Enneccerus-Kipp-Wolff 1929, Bd. III. S. 152. An neueren Gesetzen ist hier beispielsweise zu erwähnen: Die Verordnungen über Enteignung von Grundeigentum für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. (Bek. von 11. 1. 1935) und Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues vom 5. 6. 1931 und das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. 12. 1935. Ferner sind in diesem Zusammenhang besonders das Erbhofgesetz und auch das Gesetz zur Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. 1 1937 zu beachten.

23) Siehe Wieacker, Eigentum und Enteignung, S. 50

anerkannt ist, hat im Dienste der Allgemeinheit konkrete Lebensaufgaben zu erfüllen. Um jedem die Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgaben zu schaffen, sind ihm die dazu nötigen Sachgüter zugeteilt. Hierauf beruht im heutigen Staat sowohl die Anerkennung des Eigentums überhaupt, wie auch der dem Eigentumsbegriff innewohnende Sinn. Damit ist auch für diesen wichtigen Rechtsbegriff durch Anerkennung des Dienstgedankens eine Richtung und ein neuer Inhalt gegeben, der sich den Grundideen des heutigen Staates harmonisch einfügt. Eigentum ist heute der Inhalt der Beziehungen, die sich innerhalb der gesetzten Ordnung zwischen Mensch und Sachgut ergeben.

Damit ist der Begriff des Eigentums als eines absoluten Herrschaftsrechtes zwar aufgegeben, jedoch kann man nicht daraus folgern, daß eine Abschwächung des Begriffes an sich eingetreten ist. Zwar kann in Notzeiten die „Freiheit“ des Eigentums weitgehend eingeschränkt, ja teilweise ganz aufgehoben werden, wenn es das Allgemeinwohl erfordert, jedoch muß man sich andererseits darüber klar sein, daß ein Formalbegriff wie der des § 903 BGB, der so inhaltlos und durchlöchert war, durchaus keine Besserstellung des Eigentümers enthielt, vor allem, wenn man daneben noch die Beeinflussung des Eigentums stellt, die außerhalb der Rechtsordnung eingetreten war.

Bei Anerkennung des Dienst- und Pflichtgedankens im Eigentum[24]) muß man auch eine Aenderung des Güterzuteilungssystems anerkennen. Der Wert einzelner Güter und Waren für die Allgemeinheit ist durchaus verschieden, folglich ist auch das Interesse der Allgemeinheit, daß mit ihnen in bestimmter Weise verfahren wird, verschieden groß. Bei Waren, wie Milch, Fett und Getreide ist die „sozialrechtliche

24) „Im bisherigen Rechtssystem war eine Verbindung der Ehre und der Pflicht mit dem Eigentum nicht bekannt. Das bürgerliche Recht kennt zwar Schranken des Eigentums, aber diese Schranken, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse Einzelner bestanden, engten die Befugnisse des Eigentümers nur ein. Weil es äußerliche Beschränkungen waren, gaben sie dem Eigentum keine Richtung. Der Inhalt des Eigentums nach bürgerlichem Recht war daher unbestimmt. Das Recht stellt nur die Herrschaft eines Eigentümers über die Sache fest, ohne zu sehen, was diesem mit seinem Eigentum verband. Der Inhalt des Eigentums blieb auf diese Weise ein Hohlraum und lag zugleich für das Recht völlig im Dunkeln. Darum nahm das Recht auf die tatsächliche Verbindung des Eigentümers mit seinem Eigentum, z. B. die Verbindung mit seinem Boden, auch keinerlei Rücksicht denn diese Wirklichkeit lag garnicht im Blickfeld der rechtlichen Betrachtungen. So konnte das bürgerliche Recht die Verbindung eines Hofes mit dem Bauern unter derselben Norm des abstrakten Eigentums behandeln wie das Verhältnis einer Aktie zum Aktionär oder eines Geldscheines zu seinem Besitzer.“ (Vergl. Busse in Recht des Reichsnährstandes 1936, Heft 4).

Bindung" bedeutend verstärkt. Bei diesen für die Volksernährung so wichtigen Waren hat die „Aussage, daß jemand Eigentümer sei, nur die Bedeutung, daß im Verhältnis zu anderen Einzelpersonen er, durch den Rechtsfrieden geschützt, Verwaltungszuständigkeit ausübt. Keineswegs steht hier dem Einzelnen das Bündel rechtlicher Befugnisse zu, das man als ausschließendes Vollrecht unter dem Namen Eigentum begriffen hat, sondern die Zuständigkeiten sind geteilt[25])."

Nur diese Grundeinstellung des heutigen Staates zum Begriffe des Eigentums läßt überhaupt die in Teil II behandelten Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen verständlich erscheinen, und nur durch die Prägung dieses neuartigen Denkens und seine Einführung in das Recht werden sie aber auch gerechtfertigt. Die Ernährung des deutschen Volkes und die dazu nötigen Maßnahmen berühren die elementarsten Interessen des gesamten Volkes. Daher scheinen auf diesem Gebiete die Eigentumsrechte im alten Sinne am meisten „beschnitten" zu sein[26]).

Man hat für Getreide und andere wichtige Nährgüter Festpreise[27]) geschaffen und so die Erzeuger gezwungen, ihre eigenstrebigen und gewinnsüchtigen Motive zurückzustellen, man hat den Mühlen vorgeschrieben, zu welchem Preise sie ihr Getreide einzukaufen haben, und man ist soweit gegangen, daß man für Erzeuger und Mühlen einen Kontrahierungszwang eingeführt hat[28]).

Hand in Hand mit diesen Maßnahmen gehen die Schaffung der Marktordnung und die durch sie getroffenen Maßnahmen. Sämtliche Wirtschaftsgruppen, deren eigentliche Bedeutung im Sinne der Rechtserneuerung hierdurch erst im vollen Lichte erscheint, wurden zu entsprechenden Verbänden zwangsweise zusammengeschlossen. Diese Verbände überwachen die Erzeugung, regeln den Absatz, die Eröffnung, und selbst die Erweiterung von Betrieben wird von ihrer Genehmigung abhängig gemacht. Bis ins einzelne wird bestimmt, welche Sorten Mehl z. B. hergestellt werden dürfen, und es werden selbst die Mengen, die zur Verarbeitung auf den einzelnen Betrieb entfallen, genau festgesetzt und den Betrieben wird vorgeschrieben, welche Mengen sie einzulagern haben.

Eine besonders bedeutsame Beschränkung des Eigentums enthält auch die Ablieferungspflicht für Getreide. Wie § 8 Abs. II. Ziffer 1 der Satzung der Getreidewirtschaftsverbände bestimmt, gehört es zu den wesentlichen Aufgaben der Getreidewirtschaftsverbände, die Ab-

---

25) Vergl. Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung, S. 25.
26) Siehe oben Teil II, Seite 33 ff.
27) Vergleiche z. B. die Höchstpreisfestsetzungen im Rahmen des Vierjahresplanes!
28) Z. B. § 36 der Verordnung vom 10. 7. 1935, auch oben Seite 37.

lieferung von Getreide durch die Erzeuger zu regeln. Der Zweck dieser Bestimmung liegt darin, Erzeugung und Bedarf in ein den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten gemäßes Verhältnis zu setzen. Die Ablieferungspflicht ist zunächst im 2. Abschnitt der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. 7. 1934 festgelegt. Die Bestimmungen gipfeln im wesentlichen darin, daß jeder Erzeuger, dessen landwirtschaftlich genutzte Fläche 5 Hektar übersteigt, mindestens 30 % der Ablieferungsmenge des Jahres 1933 abliefern muß. Erzeuger, die eine Fläche unter 5 Hektar landwirtschaftlich nutzen, dürfen diese Menge abliefern. (§§ 21, 22, 27 der VO). Die Ablieferungspflicht war jedoch nur auf Roggen und Weizen beschränkt.

Diese Übergangsbestimmungen haben durch die Verordnung vom 10. 7. 1935 eine sehr bedeutsame Änderung erfahren. An der Ablieferungskontingentierung – dem Ablieferungsrecht und der Ablieferungspflicht des Erzeugers – ist zwar festgehalten. Während bisher jedoch die Ablieferung durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt wurde, ist jetzt diese Regelung der Hauptvereinigung und den Getreidewirtschaftverbänden direkt übertragen worden. Der Reichsernährungsminister setzt nur noch das Reichsablieferungskontingent fest, während die weitere Aufteilung dieses Kontingentes bis zu den einzelnen Bauern den Zusammenschlüssen zufällt.

Diese Ablieferungspflicht des Erzeugers hat nichts zu tun mit irgendwelchen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Ablieferer und der Stelle an die das Getreide abgeliefert werden muß. Diese Pflicht ist vielmehr eine öffentlichrechtliche Verpflichtung, durch die das Eigentumsrecht stark eingeschränkt wird. Die öffentlichrechtliche Natur der Ablieferungspflicht war nach der Verordnung von 1934, nach der die Anordnung der Ablieferung durch den Reichsernährungsminister erfolgte, zweifelsfrei. Aber auch, nachdem die Anordnungsbefugnis auf die Zusammenschlüsse übergegangen ist[29]), hat sich an der Rechtsnatur der Ablieferungsverpflichtung nichts geändert. Wie unten ausgeführt wird, sind auch die Zusammenschlüsse Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihre Anordnungen enthalten daher öffentliche Rechtssätze[30]). Die Uebertragung der Anordnungsbefugnis auf die Zusammenschlüsse bedeutet lediglich einen weiteren Ausbau des ständischen Gedankens und eine Förderung der Selbstverwaltung des Nährstandes.

Wenn auch durch diese Bestimmungen – nach alten Begriffen – weitgehende Einschränkungen hervorgerufen sind, so stellen sie auf der

29) Vergl. § 12 der VO vom 10. 7 35.

30) Daher können auch Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Zusammenschlüsse mit staatlichen Machtmitteln geahndet werden. Vergl. § 49, Ziffer 5 der VO vom 10. 7. 35.

anderen Seite auch einen entsprechenden Schutz der betreffenden Betriebe dar. Die Preisfestsetzungen z. B. garantieren dem Erzeuger einen festen Preis, der nicht unterschritten werden darf und sichern ihm dadurch ein sicheres und gerechtes Einkommen. Die Kontingentierung und Konzessionierung schützt die Betriebe davor, daß sie – wie dies früher an der Tagesordnung war – durch künstliche Machenschaften in wirtschaftliche Depressionen, die zum Teil ihren Ursprung wiederum auf der Börse hatten, hineingerissen werden und dann untergehen. Ebenso wird eine zu starke Übersetzung des gesamten Wirtschaftszweiges vermieden. Alle diese Maßnahmen sind bereits als Verwirklichung des oben angeführten neuen Begriffes des Eigentums anzusehen. Die Erzeuger, Be- und Verarbeiter der Nährgüter verrichten ihre konkrete Lebensaufgabe, und dem Staat erwächst die Verpflichtung, die Durchführung dieser Aufgabe zu garantieren, indem er ihnen die Sachgüter, die ihnen als Sachwaltern zugeteilt sind, auch erhält und unter seinen ganz besonderen Schutz stellt, und zwar in je höherem Maße, je stärker die erwähnten sozialrechtlichen Bindungen sind.

Sieht man unter diesem Gesichtspunkt die Anordnungen der Marktverbände und die Vorschriften der erlassenen Gesetze und Verordnungen, so tritt die Klarheit der Begriffe und die harmonische und widerspruchslose Einfügung der neuen Rechtsgedanken in das neue deutsche nationalsozialistische Recht, das in sich wieder nur Dienst am Volke ist, klar hervor.

II. Die Rechtsform der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

1. Rechtscharakter.

Viele Veränderungen des Wirtschafts- und Rechtslebens, die sich im Zuge der Verwirklichung nationalsozialistischer Ideen ergeben haben, werden immer noch an Maßstäben der überlebten Epoche des Formalrechtes gemessen.

Die Beurteilung der Rechtsnatur der Organisationsform der Märkte kann nicht nur auf Grund des Vorliegens oder Nichtvorliegens der formellen Erfordernisse der betreffenden Rechtsform beurteilt werden. Ausschlaggebend für die Beurteilung muß vielmehr die sachliche Bedeutung und der Inhalt der den Zusammenschlüssen übertragenen Befugnisse sein. Es kommt darauf an, ob der rechtsfähige Zusammenschluß nach dem Willen seines Gründers privat-

wirtschaftliche Zwecke verfolgt und somit nur einem bestimmten Berufs- und Interessenkreis dient oder ob er auf Grund der ihm übertragenen Aufgaben und verliehenen Befehlsgewalt öffentliche Aufgaben erfüllt, also wichtige Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls wahrnimmt,[31]) indem er die verschiedenen Belange der an einem Wirtschaftsgut als Erzeuger, Verarbeiter, Verteiler und Verbraucher Beteiligten ausgleicht und mit den Interessen der Gesamtwirtschaft in Einklang bringt.

Unter Zugrundelegung dieser Scheidung des neuen Rechtes ist zu prüfen, ob die Zusammenschlüsse etwa eine neue Form von Kartellen, Trusts oder ähnlichen Einrichtungen darstellen oder ob hier neuartige Körperschaften des öffentlichen Rechts geschaffen wurden.

Für die in allen Hauptzweigen der gewerblichen Wirtschaft bestehenden Zusammenschlüsse von Unternehmern in Kartellen, die nur Angehörige einer Wirtschaftsstufe – sei es Erzeuger, Verarbeiter oder Verteiler – und noch nicht einmal alle Angehörigen dieser Wirtschaftsstufe umfassen, ist es nach den oben angeführten Beurteilungsgrundsätzen des neuen Rechts klar, daß es sich um Gebilde des Privatrechts (rechtsfähige Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen oder Handelsrechts) handelt, und daß daher die Zusammenschlüsse keinesfalls darunter zu rechnen sind. Einmal fehlen den Kartellen rein äußerlich irgendwelche Merkmale einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.[32]) Wesentlich ist jedoch der innere Grund für das Fehlen dieser Merkmale, der darin zu sehen ist, daß die Kartelle einen privatwirtschaftlichen Zweck verfolgen, denn sie bezwecken in der Hauptsache Sicherstellung der angehörigen Betriebe und wollen weiterhin den Markt durch ihre Gruppe in ihrem Interesse beeinflussen. Es wird also nicht die völkische Gemeinschaft, sondern nur ein Interessenkreis zur Ordnung seines Wirtschaftslebens in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis erfaßt.

---

31) Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nur derjenige Zusammenschluß, der das vom Staat geschützte Recht erhalten hat, lebenswichtige Interessen des Gesamtvolkes in dem vom Staat umgrenzten Rahmen wahrzunehmen. „Die formellen Voraussetzungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Zwangsmitgliedschaft, Staatsaufsicht, die dem Zusammenschluß zur Durchführung seiner Anordnungen zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel (Kriminalstrafen oder Beitreibbarkeit der Ordnungsstrafen nach den Vorschriften der Reichsabgabeordnung) usw. begründen nur eine Vermutung für das Vorliegen der genannten materiellen Voraussetzungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“ (Vergl. Baath in RdRN 1935 Heft 6)

32) Daseinsnotwendigkeit, Zwangsmitgliedschaft, positive Staatsaufsicht, Befugnis zum Erlaß von Hoheits-, Verwaltungsakten und allgemeinen Anordnungen, Verwaltung durch Beamte oder sonstige Staatsorgane usw.

Beim Trust ist die privatwirtschaftliche Tendenz noch verstärkt,[33]) und der staatliche Einfluß auf den Absatz und die Erzeugung der Ware fehlt überhaupt. Er stellt die Aufsaugung von Produktionsstätten bestimmter Waren durch kapitalistisch kräftigsten Betrieb mittels raffinierter Spekulationsmethoden dar.

Auch wenn die Kartelle als Zusammenschlüsse der gewerblichen Wirtschaft durch staatliche Anordnung auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 geschaffen werden, und zwar entweder durch staatliche Neugründung oder durch zwangsweisen Anschluß von Außenseitern an ein bereits bestehendes Kartell, so behalten sie doch ihren privatrechtlichen und -wirtschaftlichen Charakter, ohne etwa die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen.[34]) Bei Betrachtung der durch staatliche Anordnung entstandenen Zwangskartelle muß man zu dem Ergebnis gelangen, daß auch ihnen durch die Mitwirkung des Staates

---

33) „Der Trust ist wie ein Polyp, der mit seinen langen Fangarmen und Saugarmen alles an sich heranzieht, sodaß ein großes Privatunternehmen zum ausschließlichen Zweck der Marktbeherrschung für ein bestimmtes Produkt entsteht." Baath, a. a. O.

34) Wenn man die Gegenansicht damit begründet, die Zwangskartelle könnten ihr Ziel nicht unter Inanspruchnahme staatlicher Zwangsmittel durchsetzen, so stellt dies ebenfalls wieder eine überholte, formaljuristische Erfassung des Wesens der Körperschaft des öffentlichen Rechts dar. Die oben in Anm. 32 aufgeführten Merkmale einer Körperschaft des öffentlichen Rechts können nicht allein für den Rechtscharakter bestimmend sein, sie sind vielmehr nur als Hinweise zu werten, daß gewisse volkswirtschaftliche Voraussetzungen im eigentlichen Sinne des Wortes vorliegen die die Grundlage dafür bilden, daß die Anordnung der Zwangsmitgliedschaft und die Uebertragung von staatlichen Herrschaftsrechten erfolgen kann. Damit entsteht dann erst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Liegt eins dieser äußeren Merkmale vor, was Jellinek z. B. für ausreichend erachtet, — Jellinek, Verwaltungsrecht 1929, § 8, I, 1 — so ist damit noch nicht in allen Fällen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gegeben. Wenn die Ansicht Jellineks allgemein gültig wäre, so müßten die Zwangskartelle Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, da ihnen die Zwangsmitgliedschaft eigen ist. Entscheidend für die Frage, ob eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorliegt oder nicht, muß bleiben, ob der rechtsfähige Zusammenschluß nach dem Willen des Staates als seines Gründers wichtige Aufgaben, Lebensbelange des Gesamtwohles oder nur Einzel- oder Gruppeninteressen eines beschränkten Personenkreises wahrzunehmen hat. — „Alle wirtschaftlichen Zusammenschlüsse, die auf Wahrnehmung von Einzel- oder Gruppeninteressen im Kampf gegen ihre „natürlichen Gegner" eingestellt sind, verdienen nicht die Stellung eines Trägers öffentlicher Gewalt und den Namen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts." — Baath, a. a. O.

bei ihrer Gründung nicht die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen sein kann.[35])

Den gewerblichen Zwangskartellen fehlt ebenfalls die für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu fordernde Aufgabe, die Eigenstrebigkeiten derjenigen, die an dem Wege eines Wirtschaftsgutes von dem Erzeuger bis zum Verbraucher beteiligt sind, auszugleichen und mit den Belangen des Gesamtwohls abzustimmen. Auch sie haben im Rahmen ihrer Organisation nur die Interessen einer Gruppe bezw. einer Wirtschaftsstufe wahrzunehmen. Diese Begrenzung ihres Aufgabenbereiches läßt sie als juristische Person des Privatrechts erscheinen. Die Zwangskartelle geben ein Beispiel für solche privatrechtliche Zusammenschlüsse, die, weil sie nicht die Ordnung der Wirtschaft der Volksgemeinschaft zur Aufgabe haben, keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, aber doch einen öffentlichrechtlichen Einschlag haben.[36]) Durch das Interesse des Staates an ihnen werden die Zwangskartelle, die sich im übrigen in ihrer wirtschaftlichen Wirkungsweise und Bedeutung von den frei gebildeten Kartellen nicht unterscheiden, aus deren Sphäre herausgehoben, Privatwirtschaftliches und öffentliches Interesse haben sich in ihnen verbunden.

Auch den Wirtschaftsverbänden innerhalb des Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft ist nur die Stellung eines rechtsfähigen Vereines des Privatrechts zuerkannt worden.[37]) Ihr Aufgabenbereich kann über die Wahrnehmung von Gruppeninteressen nicht hinausgehen. Sie sind daher keine Körperschaften des öffentlichen Rechts. Aber auch sie haben ebenso wie die Zwangskartelle einen öffentlichrechtlichen Einschlag, da die Volksgemeinschaft ein erhebliches Interesse an der Ordnung im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft hat. Ebenso nimmt der Staat durch die Anordnung eines eventuell zwangsweise erfolgenden Zusammenschlusses diese Interessen wahr. Sie nehmen

35) Es handelt sich also um an einzelnen gefährdeten Stellen des Wirtschaftsmarktes ergangene Teilmaßnahmen in Bezug auf den Wettbewerb und die Preisgestaltung zur Rettung wertvoller Unternehmungen aus einer augenblicklichen Notlage, ohne daß bereits eine umfassende Wirtschaftsordnung gewollt wäre. Diese Maßnahmen dienen also der Abwehr.

36) Dieser ergibt sich daraus, daß der Staat ein Interesse daran hat, daß ein Zusammenbruch des sich gegenseitig vernichtenden privatwirtschaftlichen Gewerbes und damit größerer volkswirtschaftlicher Schaden verhindert wird. Nach außen nimmt der Staat dieses Interesse wahr, indem er Zwangskartelle gründet und Außenseiter an Kartelle anschließt, die aus privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten enstanden sind.

37) Vergl. § 5 der ersten Durchführungverordnung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11 1934.

daher ebenso wie die Zwangskartelle eine Mittelstellung zwischen den rein privatrechtlichen Zusammenschlüssen und den Körperschaften des öffentlichen Rechts ein.

In der Organisation des Wirtschaftsmarktes lassen sich demnach drei Stufen unterscheiden, nämlich privatrechtliche Zusammenschlüsse (Kartelle), privatrechtliche Zusammenschlüsse mit öffentlichrechtlichem Einschlag (Zwangskartelle und Zusammenschlüsse der gewerblichen Wirtschaft) und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Diese letzte Stufe wird durch die Marktverbände auf dem Gebiet der Landwirtschaft dargestellt.

Mit der gleichen Berechtigung, mit welcher der Reichsnährstand als eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet wird, muß diese Eigenschaft auch den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen zuerkannt werden, denen hinsichtlich der Marktordnung durchweg die gleichen Befugnisse übertragen worden sind.[38]) Ihnen wird gemäß dem von der Reichsregierung erlassenen Reichsnährstandsgesetz die Marktordnung, also die Regelung der Erzeugung und des Absatzes, der Preise und Preisspannen, übertragen. Sie haben also neben den Angelegenheiten der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in dem ihnen gesetzten Rahmen Aufgaben allgemein öffentlichrechtlicher Natur zu erfüllen und dabei auf die Belange der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen[39]) Die Tatsache, daß die Zusammenschlüsse auch dem Reichsnährstand angehören und als Mitglieder ihm in gewisser Weise einverleibt sind, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung, (Vergl. § 2, Abs, VI der 4. Verordnung).

Die mehr formellen Voraussetzungen[40]), die zusammen oder auch einzeln als Merkmale für den öffentlichrechtlichen Charakter angesehen werden, sind bei den Zusammenschlüssen gegeben. Es kommt noch hinzu, daß nach § 9 des Reichsnährstandsgesetzes ein Verstoß gegen die Anordnungen eines Zusammenschlusses mit Kriminalstrafen bestraft werden kann[41]). Ebenso können Anordnungen der wirtschaftlichen

38) Siehe §§ 2, 3 des Reichsnährstandsgesetzes.

39) Daß den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen hoheitsrechtliche Befugnisse übertragen sind, ergibt sich weiter aus dem Recht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, Maßnahmen der Zusammenschlüsse außer Kraft zu setzen und den Zusammenschlüssen aufzugeben, entsprechend seinen Weisungen zu handeln. (§ 4 des Reichsnährstandsges.).

40) Vergl. Anmerkung 32, Seite 59.

41) In einigen Verordnungen sind auch Kriminalstrafen für eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Anordnungen eines Zusammenschlusses vorgesehen. (Z. B. im § 28 der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. 11. 1933)

Zusammenschlüsse nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt vollzogen werden.

Auch die Aufgabe der einstufigen[42]) Zusammenschlüsse besteht nicht in der einseitigen Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange der ihnen angeschlossenen Unternehmer, sondern in einer umfassenden Regelung der Erzeugung, des Absatzes und der Preise des betreffenden landwirtschaftlichen Industrieerzeugnisses, in einer Ordnung des Marktes unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtwohles[43]).

Besonders kennzeichnend für die Rechtsnatur der einstufigen wie aller anderen Zusammenschlüsse ist jedoch ihre Einbeziehung in den Reichsnährstand, die durch die 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vollzogen ist. Die Marktverbände sind danach dem Reichsnährstand untergeordnet. Vor allem aus dieser Tatsache ergibt sich, daß es sich bei der Tätigkeit dieser Zusammenschlüsse des Marktes nicht um die Wahrung der wirtschaftlichen Belange einer bestimmten Gruppe der am Wirtschaftskampf Beteiligten handelt, sondern daß das Gesamtinteresse des wirtschaftenden Volkes wahrgenommen wird. Aus diesem Grunde müssen daher auch von den materiellen Gesichtspunkten aus die Wirtschaftlichen Zusammenschlüsse als Körperschaften des öffentlichen Rechts, und zwar als wirtschaftliche Selbstverwaltungskörperschaften, angesehen werden.

Die eigentlichen Markverbände, die den gesamten Markt eines Wirtschaftsgutes vom Erzeuger bis zum Verbraucher organisatorisch erfassen,[44]), stellen eine wirtschaftliche Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts in ihrer Vollendung dar. Sie nehmen im höchsten Maße öffentliche Gemeinschaftsaufgaben wahr, ihnen werden wichtige Belange der deutschen Ernährungswirtschaft zur alleinigen Gestaltung und Verwaltung unter staatlicher Aufsicht überlassen. Von ihrer Tätigkeit auf den Märkten hängt das Wohl und Wehe der Volksernährung ab. Sie bieten durch ihren Aufbau und die ihren Organen gegebenen Befugnisse die Gewähr dafür, daß die verschiedenen Interessen der Erzeuger-, Be- und Verarbeiter und Verteiler in gemeinsamer Zusammenarbeit ausgeglichen und mit den Bedürfnissen der Verbraucher zum Nutzen der Volkswirtschaft in Einklang gebracht

---

42) Z. B. für die Obst- und Gemüseindustrie.

43) So gehört zu den Aufgaben dieser Zusammenschlüsse die Beschränkung der Herstellung von bestimmten Sorten, die Stillegung unnötiger Betriebe, die Anordnung der Genehmigungspflicht für die Neuerrichtung und die Erweiterung von Betrieben, die Bestimmung von Pflichten zur Einlagerung, die Festsetzung der Preise, die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Erhaltung der Preise und zum Ausgleich für verschieden hohe Verteilungskosten, usw.

44) Z. B. Milch- und Getreidewirtschaftsverbände.

werden. Ihre Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts steht damit fest.

Gesetzliche Grundlage für diese Zusammenschlüsse ist § 3 des Reichsnährstandsgesetzes.

Das Reichsgericht hat in seiner im Recht des Reichsnährstandes 1935, Heft 16 abgedruckten Entscheidung vom 29. 10. 1934 die öffentlichrechtliche Natur der Milchwirtschaftsverbände, wenn auch von mehr formalen Erwägungen ausgehend, anerkannt[45]). Die gleiche Ansicht vertritt das Oberschiedsgericht beim Reichsnährstand in dem Schiedsspruch vom 16. Juli 1935[46]) für die auf Grund des § 38 des Milchgesetzes in Verbindung mit § 3 des Reichsnährstandsgesetzes geschaffenen Zusammenschlüsse. Dieser Gesichtspunkt trifft aber auch für die Zusammenschlüsse zu, die auf Grund des § 3 des Reichsnährstandsgesetzes geschaffen sind. Denn der § 38 des Milchgesetzes ist bezüglich der Marktordnung etwa als Vorläufer der im Reichsnährstandsgesetz vorgesehenen Marktordnungsbefugnisse anzusehen, da die milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse gleichen Zwecken dienen wie die anderen wirtschaftlichen Zusammenschlüsse auf ihren Gebieten[47]).

Durch die 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes ist auch die Rechtsnatur der Zusammenschlüsse in ihrer ursprünglichen Form geändert worden, bezw. es ist ihnen durch diese Verordnung erst ihre endgültige Form gegeben worden.

Durch die in der Verordnung ausgesprochene Zugehörigkeit der Zusammenschlüsse zum Reichsnährstand ergeben sich eine Reihe wichtiger Folgerungen: Die Zusammenschlüsse sind einmal öffentlichrechtliche Körperschaften mit dem Recht der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, andererseits sind sie aber auch Angehörige des Reichsnährstandes und daher seiner Führung unterstellt[48]). Sie sind also praktisch

45) In dieser Entscheidung ist erklärt worden, das den Verkehr mit Milch oderMilcherzeugnissen regelnde Milchgesetz enthalte öffentliches Recht, weil es sich bei der geregelten Versorgung der Bevölkerung mit guter, einwandfreier Milch um eine überragende Forderung des Gemeinwohles handele.

46) Vergl. Recht des Reichsnährstandes 1935, Seite 768.

47) Auch die Reichsnährstandsliteratur bejaht übereinstimmend den öffentlichrechtlichen Charakter der Zusammenschlüsse: Baath, Recht des Reichsnährstandes 1935, Heft 6, Dr. Saure im Deutschen Recht 1934, Heft 21, Dr. Merkel im Deutschen Recht 1934, Heft 21, Dr. Merkel im Recht des Reichsnährstandes 1935, Heft 1 und 3. Eine abweichende Auffassung vertritt nur Lenz in der Deutschen Justiz 1935, S. 27.

48) Einmal ist die den Zusammenschlüssen obliegende Aufgabe der Marktordnuug in erster Linie Aufgabe des Reichsnährstandes Weiterhin gibt der Reichsbauernführer z. B. den Zusammenschlüssen ihre Satzung (§ 3, I der 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes), auch hierdurch ordnet er Rechtsverhältnisse zwischen Angehörigen des Reichsnährstandes.

Vollzugsorgane des Reichsnährstandes, wenn auch mit dem Recht der Selbstverwaltung[49]).

Damit sind die Marktverbände zwar rechtlich selbständige, aber nicht rechtlich unabhängige Körperschaften. Hierin kennzeichnet sich ihre neuartige rechtliche Stellung. Bisher dachte man bei Körperschaften zunächst an die Rechte, die sie ihren Mitgliedern gegenüber ausüben können. Nach neuer Rechtsauffassung muß aber der Pflichtgedanke entscheidend in den Vordergrund treten. Darüber, daß sie den ihnen obliegenden Pflichten nachkommen, wacht die sie umschließende Körperschaft, der Reichsnährstand. Dem Staat dagegen kommt das letzte und umfassendste Aufsichtsrecht zu, denn durch ihn entsteht Rechtsform, Recht und Gesetz. Er wacht als letzte Instanz darüber, daß dem Gemeinwohl Rechnung getragen wird.

2. Rechtsfähigkeit und Parteifähigkeit der Untergliederungen.

Durch § 1 Abs. II der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. 12. 1933 ist der Reichsnährstand als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt worden. Da öffentlichrechtliche Korporationen notwendig auch auf dem Gebiete des Privatrechts Rechtspersönlichkeit besitzen, besteht somit an der Parteifähigkeit des Reichsnährstandes selbst kein Zweifel.

Diese Zweifel tauchen aber sofort bei Betrachtung der örtlichen Untergliederungen, der Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften auf, bei denen eine ausdrückliche Verleihung der Rechtsfähigkeit fehlt. Bei öffentlichrechtlichen Körperschaften bildet die ausdrückliche Verleihung der Rechtsfähigkeit die Regel, daneben sind auch Fälle in-

49) Wäre die Marktordnung eine behördenmäßige Verwaltung, so könnte sie durch Angestellte des Reichsnährstandes, also vom Reichsnährstand in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Da die Lenkung der Wirtschaft aber niemals in solcher Form, sondern nur unter stärkster Heranziehung der Kräfte der Selbstverwaltung durchgeführt werden kann, umgekehrt der Reichsnährstand aber verantwortlicher Träger der Marktordnung ist, muß er die Gewähr haben, daß diese sachgemäß durchgeführt wird. Infolgedessen hat der Reichsbauernführer das Recht, Eingriffe in den Angestelltenkörper der Verbände, also Neubestallungen und Abberufungen von Angestellten vorzunehmen, wenn er dies aus sachlichen Gründen für geboten hält. (§ 3 Abs. II der 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes). Dies bedeutet, daß der Reichsbauernführer diese Maßnahmen der Selbstverwaltungskörper selbst ausübt, also mit rechtlicher Wirkung für und gegen diese.

direkter Verleihung durchaus möglich.[50]) Bei den Untergliederungen des Reichsnährstandes scheidet eine solche indirekte Anerkennung der Rechtsfähigkeit jedoch aus, da dies weder dem Inhalt noch dem Zweck der genannten Verordnung entspricht.

So fehlen bereits Organe, durch die diese Gliederungen nach außen hin im Rechtsverkehr auftreten können. Der § 10 der Verordnung bestimmt nur den Reichsbauernführer zum Führer und gesetzlichen Vertreter des Reichsnährstandes, und § 11 setzt lediglich fest, daß Landes-, Kreis- und Ortsbauernführer die Führer der entsprechenden Gliederungen sein sollen. Dies ist dahin auszulegen, daß ihnen zunächst nur im innerdienstlichen Verkehr die verantwortliche Anordnungsbefugnis übertragen worden ist, nach außen hin besteht überhaupt keine Vertretungsbefugnis hinsichtlich der ihnen unterstellten Gliederungen. Wenn nun der Reichsbauernführer von der ihm gemäß § 10, Abs. III der Verordnung zustehenden Befugnis Gebrauch macht und das Recht zur gesetzlichen Vertretung des Reichsnährstandes auf die ihm unterstellten Führer überträgt, so bedeutet dies nicht, daß die Unterführer gesetzliche Vertreter der ihnen unterstellten Gliederungen, sondern allein gesetzliche Vertreter des Reichsnährstandes sind. Da es sich um eine innerdienstliche Anweisung handelt, kann naturgemäß die übertragene gesetzliche Vertretung zeitlich, örtlich und gegenständlich beschränkt werden.

Einen weiteren Hinweis dafür, daß die Gliederungen des Reichsnährstandes nach außen hin nicht Träger eigener Rechte und Pflichten sein sollen, enthalten die Vorschriften der §§ 6, 7, 12 – 14 der Verordnung.[51]) Schließlich spricht für diese Ansicht auch noch, daß die ausdrückliche Verleihung der Rechtsfähigkeit allein für den Reichsnährstand ausgesprochen worden ist. Damit steht also fest, daß die örtlichen Gliederungen des Reichsnährstandes lediglich abhängige Verwaltungsstellen der einheitlichen Gesamtorganisation sind.[52])

Die Folge hiervon ist, daß die Parteifähigkeit der Gliederungen des Reichsnährstandes für Aktivprozesse ausscheidet. Hinsichtlich der Passivprozesse ist noch zu prüfen, ob ihnen die Stellung der nicht rechtsfähigen Vereine zusteht und damit gemäß § 50 Abs. II der Zivilprozeßordnung passive Parteifähigkeit gegeben ist. In der Lite-

50) Vergl Jellinek, Verwaltungsrecht, 1931, S. 177.

51) Danach tritt an die Stelle der bisherigen öffentlichrechtlichen, landwirtschaftlichen Berufsvertretungen nicht etwa die ihnen räumlich entsprechende Bauernschaft als Rechtsnachfolger, sondern allein der Reichsnährstand. Das Vermögen der eingegliederten Vereine und Verbände geht auf den Reichsnährstand über, ebenso werden Mitgliederbeiträge allein für den Reichsnährstand erhoben.

52) So auch Pfundtner-Neubert, Anm. 5 zu § 1 der Verordnung.

ratur und der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsarbeitsgerichtes ist anerkannt, daß abhängige Untergruppen großer Verbände nichtrechtsfähige Vereine sein können, wenn die örtlich unterstehenden Mitglieder des Zentralverbandes zugleich ihre Mitglieder sind, sie in ihrem Bestande vom Wechsel der Mitglieder unabhängig sind und eine korporative Verfassung haben.[53]) Da es jedoch für die Untergliederungen des Reichsnährstandes sowohl an eigentlichen Mitgliedern wie auch an einer korporativen Verfassung fehlt, ist auch diese Möglichkeit nach den bisherigen Ausführungen abzulehnen.

Als vorläufiges Ergebnis ist daher festzustellen, daß die Gliederungen des Reichsnährstandes weder aktiv noch passiv parteifähig sind. Demnach müßten alle den Reichsnährstand betreffenden Klagen allein vom Reichsnährstand zu erheben oder gegen den Reichsnährstand zu richten sein.

In der Gerichtspraxis dürfte nun die mangelnde Parteifähigkeit der räumlichen Untergliederungen des Reichsnährstandes häufig übersehen werden. Dies wird jedoch in den meisten Fällen nicht zu irgendwelchen Schwierigkeiten führen, denn es besteht die – zwar widerlegbare – Vermutung, daß der Reichsbauernführer wohl gegenüber sämtlichen Landesbauernführern von der im § 10 der 1. Verordnung ausgesprochenen Delegationsbefugnis seiner gesetzlichen Vertretungsmacht Gebrauch gemacht hat. Ebenso ist zu vermuten, daß diese ihrerseits in den meisten Fällen eine beschränkte gesetzliche Vertretungsbefugnis auf die Kreisbauernführer weiterübertragen haben.[54]) Es kann daher bis zum Beweise des Gegenteils angenommen werden, daß den Führern der einzelnen Gliederungen die zur Erfüllung ihrer Pflichten nach außen hin erforderliche Vertretungsmacht stillschweigend übertragen worden ist.[55])

Vermutet man bei den Landes- und Kreisbauernführern die Übertragung der gesetzlichen Vertretungsmacht, so wäre es unschäd-

53) Vergl. Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Königsberg in Deutsche Justiz 1934, S. 454.

54) Man wird sogar annehmen können, daß eine ausdrückliche Übertragung und Weiterübertragung garnicht nötig ist. Nach § 10 Abs. IV der Verordnung wird zwar der Nachweis der Vertretungsbefugnis durch „ein mit dem Ausdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Reichsbauernführers" geführt, ein Grund zu der Annahme, daß diese Bestimmung offenbar einen anderen Nachweis der Übertragung ausschließen will, ist jedoch nicht darin zu erblicken.

55) Das widerspricht auch nicht dem Führergedanken. Denn der oberste Führer setzt naturgemäß nur Männer seines Vertrauens ein und wird sie daher grundsätzlich in eigener Verantwortlichkeit handeln lassen wollen.

lich, wenn nunmehr eine Klage z. B. gegen die „Landesbauernschaft, vertreten durch den Landesbauernführer" gerichtet würde.[56])

Schwierigkeiten können sich aber hinsichtlich des Gerichtsstandes ergeben. Bis zur anderweitigen Regelung durch der Reichsbauernführer hat nämlich der Reichsnährstand gemäß § 1 Abs. II der 1. Verordnung seinen Sitz in Berlin. Nach § 17 Abs. I der Zivilprozeßordnung wäre dann sein allgemeiner Gerichtsstand ebenfalls Berlin, und sämtliche Klagen müßten – soweit nicht andere, besondere Gerichtsstände in den Amtssitzen der örtlichen Gliederungen gegeben wären – vor die Berliner Gerichte gebracht werden.

Nun ist nach § 17 Abs. III der Zivilprozeßordnung neben dem allgemeinen Gerichtsstand am Sitze der Korporation „ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand" zulässig. Wenn der Reichsbauernführer den Führer der Untergliederungen die gesetzliche Vertretung für den Reichsnährstand in bestimmtem Umfange überträgt, so ist dadurch der Amtssitz der betreffenden Führer zugleich zum Mittelpunkt des gesamten Rechtsverkehrs in bezug auf den Reichsnährstand geworden. Allein aus praktischen Erwägungen heraus erscheint es durchaus angebracht, in der Uebertragung der gesetzlichen Vertretungsmacht zugleich die besondere Regelung eines Gerichtsstandes im Sinne des § 17 Abs. III der Zivilprozeßordnung nach außen hin zu erblicken[57]).

Hiergegen läßt sich freilich ein Bedenken geltend machen: Nach der herrschenden Meinung kann die besondere Regelung des § 17 Abs. III der ZPO sich nur auf einen allgemeinen Gerichtsstand beziehen[58]). Entgegen der herrschenden Auffassung[59]) ist allein schon

---

56) In Wahrheit läge hier nur eine falsche Parteibezeichnung vor, die von Amts wegen ohne weiteres berichtigt werden könnte, zumal die gesetzlichen Vertreter den wirklichen Beklagten, nämlich den Reichsnährstand, vertreten. (Reichsgericht II, 392, 64/400, Landesarbeitsgericht Königsberg 8 S. 56/34.

57) Gleiches würde dann hinsichtlich der Weiterübertragung auf die Kreisbauernführer gelten, sodaß an ihrem Amtssitz ein Gerichtsstand des Reichsnährstandes gegeben wäre, während eine Vermutung für eine gleichweit reichende Uebertragung der Vertretungsbefugnis auf die Ortsbauernführer nicht bestehen dürfte. (Vergl Wessel in Juristische Wochenschrift 1934, S. 1391 ff.

58) Siehe Stein-Jonas, 14. Auflage, Anm. 3 und Baumbach, 7 Auflage, Anm. 5. — Der Kläger hätte dann also die Möglichkeit, sämtliche gegen den Reichsnährstand zu führenden Prozesse nach Belieben vor das Gericht des Amtssitzes irgendeiner beliebigen Bauernschaft zu bringen.

59) Vergl Reichsgericht in JW. 1905/723. — Für ihre Richtigkeit wird jedoch lediglich die äußere Stellung des § 17 angeführt, der sich innerhalb der Bestimmungen über die allgemeinen Gerichtsstände befindet.

mangels ausdrücklicher Beschränkung aus § 17 Abs. III der ZPO zu schließen, daß neben dem ordentlichen, allgemeinen Gerichtsstand noch ein außerordentlicher allgemeiner Gerichtsstand festgesetzt werden kann.

Auch aus § 18 der ZPO ist zu folgern, daß eine derartige Lösung des Problems dem Zwecke der ZPO durchaus nicht widerspricht. Denn dort sind für den Fiskus, der sich ja auch auf weite Gebiete erstreckt, gleichfalls verschiedene „allgemeine" Gerichtsstände gegeben. Hier kann man sich ebenfalls auf den Standpunkt stellen, daß viele „besondere" Gerichtsstände in bezug auf den Gesamtfiskus vorliegen[60].

Als Ergebnis ist daher festzustellen, daß für den Reichsnährstand neben dem allgemeinen Gerichtsstande in Berlin durch die Weiterübertragung der gesetzlichen Vertretungsmacht überall dort besondere Gerichtsstände bestehen, wo die Landes- und Kreisbauernführer ihren Amtssitz haben. Diese Regelung gilt jedoch nur für diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche die betreffenden Amtsbezirke räumlich und gegenständlich betreffen.

Die Parteifähigkeit ist grundsätzlich abhängig von der Rechtsfähigkeit (§ 50 ZPO). Die geschilderten Schwierigkeiten, die sich bei der Einordnung der neuartigen Verbände in das Recht hinsichtlich der Parteifähigkeit und des Gerichtsstandes ergeben, zeigen jedoch, daß auch der Begriff der Rechtsfähigkeit den neuen Ideen angepaßt werden muß.

Die rechtliche Stellung der Verbände im Staate ist eine andere geworden, die frühere Bestimmung ihres Wesens und ihrer Rechtsfähigkeit, die zur Konstruktion der juristischen Person führte, ist heute abzulehnen. Die geltenden Begriffe gehören einem Formalrecht an, sie können daher nicht ohne weiteres auf das neue Recht angewendet werden, indem man an ihnen eine Umdeutung vornimmt, sondern sie sind durch neue Begriffe zu ersetzen, die den heutigen Anschauungen entsprechen[61]. Genau so, wie heute nicht alle Menschen „gleich" sind, sie vielmehr nach ihrem Werte für die Allgemeinheit eingeschätzt werden und nach dieser Richtung hin eine Stufung erfolgt, so geht es auch nicht an, daß die Verbände von Menschen sich nach ihrem Willen eine Rechtsform wählen und sich selbst dadurch einstufen können, daß sie bestimmte formale Voraussetzungen erfüllen. Die juristische Einordnung eines Verbandes muß vielmehr heute danach erfolgen, welche Stellung er innerhalb der Allgemeinheit einnimmt, welche Aufgaben er für diese zu erfüllen hat und wie fest seine inneren Bindungen

60) Siehe Wessel, a. a. O.
61) Ebenso Giese in Rhein-Main Wirtschaftszeitung 1936. S. 223 ff.

sind. Eine rechtsfähige Gesellschaft des Handelsrechts, die irgendeinen privaten Handel treibt, kann niemals nach genau demselben Begriff der Rechtsfähigkeit eingeordnet werden wie ein Getreidewirtschaftsverband zum Beispiel.

In diesem Zusammenhange ist auf die Arbeitstagung der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des NSRB, die am 12. und 13. Oktober 1935 in Berlin stattfand, hinzuweisen, auf der diese Fragen behandelt worden sind. Die dort herausgearbeiteten Hauptleitsätze[62]) dürften für diese Fragen richtungweisend sein. Der hier geprägte Begriff der „Rechtsverkehrsfähigkeit" löst die praktische Seite der heutigen Rechtsfähigkeit von diesem allgemeinen Begriff los und sucht damit eine schematische Gleichstellung von Einrichtungen zu vermeiden, die im Hinblick auf die Gesamtheit ganz verschiedenen Wert haben.

Legt man z. B. den Begriff der Rechtsverkehrsfähigkeit mit dem dort angenommenen Inhalt den Ausführungen über die Parteifähigkeit der örtlichen Untergliederungen der Wirtschaftsverbände zugrunde, so ist es klar, daß den außerordentlich wichtigen Aufgaben und der starken inneren Bindung dieser Marktverbände eine juristisch starke Rechtsverkehrsfähigkeit entsprechen muß. Aus dieser würde dann eine aktive und passive Parteifähigkeit z. B. ohne jede Schwierigkeit zu entwickeln sein, sodaß die Konstruktionen, wie sie oben aufgezeigt sind, überflüssig sein würden.

---

62) Vergl. hierüber Deutsche Juristenzeitung, 1935 Heft 21, Seite 1294 ff.

Lebenslauf.

Ich, Gerhard, Heinz, Kurt Lindner wurde am 14. Mai 1911 als Sohn des Oberpflegers Hugo Lindner in Braunschweig geboren.

Nach Besuch der Volksschule von 1917 bis 1921 kam ich zur Herzog-Johann-Albrecht Oberrealschule und bestand dort 1930 das Abiturientenexamen. Darauf studierte ich sieben Semester Rechts- und Staatswissenschaften, und zwar vier Semester in Berlin und drei Semester in Göttingen. Am 16. Mai 1934 bestand ich am Oberlandesgericht in Braunschweig die erste juristische Staatsprüfung und befinde mich seit dieser Zeit in Braunschweig im juristischen Vorbereitungsdienst.